

Zeitschrift: Jahrbuch der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 115 (1985)

Artikel: Graubünden 1669-1671
Autor: Maissen, Felici
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-596010>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Graubünden 1669–1671

Von Felici Maissen

Inhalt

Einleitung	236
I. Allgemeine Landesangelegenheiten	236
1. Das Referendum	236
2. Die Bundestage 1669/70/71	237
3. Wahl der Amtsleute	240
4. Märkte und Münzen	242
5. Bundsleute und Fremde, Karitas und Sittenpolizei	244
6. In der Landvogtei Maienfeld	246
7. Krach im Hause Schauenstein/Haldenstein	248
8. Raten und Taten	251
II. Transport, Verkehr und Strassen	254
III. Zollwesen	257
IV. Sanität	259
V. Im Oberen Bund	262
1. Wahlen	262
2. Seuchenpolizei	263
3. Vor dem Appellationsgericht	264
4. Laufende Geschäfte	267
VI. Gotteshausbund	270
VII. Aus dem Zehngerichtenbund	272
VIII. Kirche und Konfession	273
1. Kampf und Kontroverse	273
2. Sittenmandat und Betttag	275
3. Zum kirchlichen und religiösen Leben	277
IX. Beziehungen zur Eidgenossenschaft	281
X. Die Drei Bünde und das Ausland	284
1. Spanien/Mailand	284
2. Österreich	289
3. Frankreich	292
4. Holland	295
XI. Aus den Untertanenlanden	296
1. Um die «Landeshoheit und Herrlichkeit»	296
2. Grenzkonflikte und Zollanstände	297
3. Händel und Prozesse	299
4. Wirtschaftliches und Kulturelles	301
5. Um «Recht und Gericht». Rekurse	303
Quellen und Literatur	311
Personen-, Orts- und Sachregister	313

Einleitung*

Die innen- und aussenpolitische Lage, Ökonomie, Militärdienst, auch kirchliche Zustände, oder wie es «um Land und Leute» in diesen drei Jahren in den Drei Bünden stand, spiegelt sich vornehmlich aus den Protokollen der Bundes- und Beitage zu Chur, Ilanz und Davos, aber auch aus jenen der Tagungen der einzelnen Bünde wider. Letztere sind für diese Zeit leider nur für den Oberen Bund vorhanden.¹ Auch jene der Kongresse aller drei Bünde sind nicht lückenlos vorhanden. Ereignisse grösserer Tragweite, wie zum Beispiel während der Bündner Wirren, und spektakuläre Auftritte wie in den folgenden Jahren finden wir in diesem dreijährigen Zeitraum nicht. Auch die Befürchtungen des spanischen Gesandten Alfonso Casati traten keineswegs ein. Derselbe schrieb nämlich an die Regierung von Mailand zum Bundestag von 1670, er hätte in diesen zwanzig Jahren seiner Amtstätigkeit in Chur nie eine grössere Gefahr eines allgemeinen Aufstandes erlebt als jetzt. Schuld an dieser bündnerischen Unzufriedenheit war aber niemand anders als der spanische Hof selbst, der weit im Rückstand war mit den versprochenen Pensionen und Zahlungen gemäss dem I. Mailänder Kapitulat von 1639.² – Doch aus dem bunten Mosaik der vielen parlamentarischen Alltagsgeschäfte entsteht ein farbenreiches Bild des Lebens und Strebens der Bewohner der kleinen rätischen Alpenrepublik.

I. Allgemeine Landesangelegenheiten

1. Das Referendum

Die drei Bundeshäupter, auch die Beitage und selbst der allgemeine Bundestag hatten keineswegs die volle Exekutivgewalt inne. Alle wichtigeren an den Kongressen gefassten Beschlüsse mussten den «ehrsamen Räten und Gemein-

* *Vorbemerkung:* Vorliegende Abhandlung ist die Fortsetzung der verschiedenen Aufsätze des gleichen Verfassers zur Geschichte der Drei Bünde in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie schliesst sich «Graubünden 1667/68» an, erschienen im JHGG 111, 1981, S. 113 ff. Am Schluss dieses Traktats folgt ein Personen-, Orts- und Sachregister.

¹ Für die einzelnen Bünde gibt es zu diesen drei Jahren nur für den Oberen Bund durchgehende Protokolle, Sig. AB IV 3, Bd. 14

² «E per verità, Ecc'mo Signore, posso col dovuto ossequio osservare, che in vinti anni, che io pratico in questo paese, non l'ho mai visto in pericolo piu evidente d'una sollevazione universale come questa volta, durante la sussetta dieta . . .». Aus einem Brief Casatis an den governatore di Milano vom 3. Oktober 1670. BAC Pol. Akten, S. 455

den» zum Entscheid überlassen werden. Fragen, oft selbst minderer Bedeutung, wurden den Gemeinden ausgeschrieben. Bis die Abschiede, genannt Ausschreiben, verfasst und in die 52 zum Teil entlegenen Gemeinden verschickt waren und bis die einzelnen Gemeinden dazu Stellung genommen hatten, vergingen Tage und Wochen. Dieses altbündnerische Referendum spielte demzufolge langsam, in eiligeren Geschäften nur zu gemächlich oder auch zu spät. Oft mussten die Häupter allzulange auf das Eintreffen der sogenannten «Gemeindemehren» warten und nicht selten dieselben eigens noch anfordern.³

Für die Redaktion der Abschiede verfügte der Januarkongress 1669 folgendes: Der Stadtschreiber Reidt soll ihn [den Abschied] sobald wie möglich abfassen, die Häupter sollen bis zu dessen Fertigstellung nicht abreisen, das Schreiben soll ihnen vorgelesen werden, und die Herren Bundesschreiber sollen es für eine jede Gemeinde ihres Bundes abschreiben.⁴ Sowohl der Kongress im Juli, wie jener im November 1670 verpflichteten ausdrücklich den Stadtschreiber Stephan Reidt, die Ausschreiben zu verfassen.⁵ So darf man annehmen, dass dies die Regel war.

2. *Die Bundestage 1669/70/71*

Der Beitag Ende August 1669 verschob den in der Regel zu dieser Zeit stattfindenden allgemeinen Bundestag auf Ende Oktober, nach «den welschen Märkten» und nach der Weinlese. Die Ratsboten sollen daran erinnert werden, pünktlich am 28. Oktober zu Ilanz einzutreffen.⁶ Gemeinden, die nicht dafür besorgt wären, wurde die Strafe des Entzuges ihres Anteils an den Landeseinnahmen in Aussicht gestellt.⁷ Im folgenden Jahr 1670 drohte man, den zu spät erscheinenden Boten kein Taggeld zu geben, und den bereits gewählten Syndikatoren und Amtsleuten sollten, wenn sie für die Beeidigung zu spät kommen,

³ «... und zumahlen wollen wir auff das ernstlichste ermahnen mit Überschikung ihrer mehr und Meinung über die begerte Puncten und Sachen nit so hinterstellig zu verhalten, als ein Zeit haro zu Gemeinen Landen grosen Costen und Schaden beschehen...» Ausschreiben des Bundestages vom 8. September 1670. STAGR Bp (AB IV 1), Bd. 35, S. 520 f. und S. 246, 248. Über das bündnerische Referendum: Friedrich PIETH, Bündnergeschichte, 1945, S. 110–112. BM 1976 S. 77. JHGG 1981, S. 117

⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 243

⁵ A. a. O. S. 433, 532

⁶ A. a. O. S. 293 f.

⁷ «... mit dieser schliesslichen Erinnerung, wann gemelte Ehrenratsboten auf gemelte Zeit und Tag nit, sondern hernach und saumselig... erscheinen, und wegen solcher Saumseligkeit die Versammlung aufgehalten würde, ... von den ungehorsamen und zu spät kommenden Ratsboten im Namen ihrer Gemeinden eingehenden Gelter ergezt werden, damit nichts versäumt werde...» STAGR Bp Bd. 35, S. 299

«die Ämter nit überlassen, sondern anstatt derselbigen andere gezogen, erwählt und installiert werden».⁸ Für den Bundestag 1671 verfügten die Häupter, im Ausschreiben den Gemeinden «die alte scharfe Buoss» in Erinnerung zu bringen.⁹

Zur festgesetzten Zeit konnte der regierende Landrichter Nikolaus Maissen als Haupt des gastgebenden Bundes den allgemeinen Bundestag zu Ilanz 1669 mit einem Willkommensgruss im Namen des Bundes eröffnen. Landammann Hans Bartholome Montalta begrüsste die versammelten Boten im Namen des Hochgerichts in der Gruob und der Stadt Ilanz. Die beiden Bundeshäupter Bürgermeister Martin Clerig im Namen des Gotteshausbundes und Bundeslandammann Florin Sprecher für den Zehngerichtenbund dankten dafür und versicherten die Gastgeber «der bundsgenössischen guten Gegenaffection und der allerwilligsten Dienste». Ususgemäß wurden zunächst, nach einer Umfrage, die sogenannten «Instruktionen» der Gemeinden von den betreffenden Ratsboten verlesen. Darauf nahm man den Bericht der Syndikatur entgegen.¹⁰

Das war die ordentliche Eröffnung eines Bundestages, die – mutatis mutandis – auch 1670 in Chur und 1671 in Davos ähnlich vor sich ging. In Davos leitete Bundeslandammann Paul Jenatsch, der Sohn des bekannten Jörg Jenatsch, die Tagung, während sein Bruder Georg die Ratsboten im Namen der Landschaft Davos willkommen hiess. Der Landrichter verdankte die Begrüssung im Namen des Oberen Bundes und der Churer Bürgermeister namens des Gotteshausbundes. Auch hier wurden zuerst die «Instruktionen» der Ratsboten verlesen, «umb zu sehen, ob ein oder ander Ratspot umb besonderbahre Sachen instruiert sein möchte».¹¹

Der Bericht der Syndikatoren von 1669 klang in einem Loblied auf die Amtsleute der Amtsperiode 1667/69 aus:¹² Sie seien, ihrer Instruktion gemäss, von Amt zu Amt gezogen und hätten «die Rechnungen im Namen gmeiner Landen aufgenommen und das Verhalten der Herren Amtsleute und derselben Rechnungen bei dem Mehrenteil vergnüglich, loblich, rühmlich, ehrlich und unklagbar befunden und, wo etwelche Klagen vorgekommen . . . , also moderiert und erörtert . . . , also dass Gem. Landen derselben Amtsleuten und Unter-

⁸ A. a. O. S. 426 und das Ausschreiben dazu S. 435 f. und daselbst Dekretenbücher AB IV 4, Bd. I/I, S. 10, 25

⁹ STAGR Bp Bd. 37, S. 31

¹⁰ STAGR Bp Bd. 35, S. 309. In gleicher Weise, mutatis mutandis, wurde auch der Bundestag 1670 zu Chur eröffnet. A. a. O. S. 446 f.

¹¹ STAGR Bp Bd. 37, S. 41

¹² Die Namen der Amtsleute 1667/69 sind in JHGG 20, 1890, S. 34 f. zu finden

tanen ein sattes gutes vergnügen und Satisfaction ihrer Verrichtung und gehabten Fleiss haben werden».¹³

In Bormio seien zwar Klagen erhoben worden, allerdings nicht gegen den Podestà, sondern gegen die dortige «Regierung», die mit Strafen gegen Mitbürger allzu streng vorgegangen sei. Auch seien Vorwürfe wegen der hohen Schulden von Veltliner Gemeinden zu hören gewesen.¹⁴ Die Syndikatorenrechnung betrug nach Abzug aller Salarien die Nettosumme von 6888.– Gulden.¹⁵ Zum Schluss sagten die Syndikatoren, es seien gegen sie ehrenrührige Reden ausgestreut worden, als hätten sie sich gegen die Statuten vergangen. Dagegen verwahrten sie sich entschieden und forderten alle Unzufriedenen auf, ihre Klagen am richtigen Ort anzubringen, wo die Beklagten sich dann zu verantworten wüssten.¹⁶

Am Bundestag in Davos 1671 berichtete der Präsident der Syndikatur, Landvogt Peter Scarpatetti von Unterwegen,¹⁷ diese hätte sich auftragsgemäss von Amt zu Amt begeben, um die Kammerrechnungen von den Amtsleuten aufzunehmen und um «über alle vorgefallenen Geschäfte und Appellazen ihre Erkantnus zu thun, was sie vermeint recht und billig zu sein . . .». Das Protokoll enthält eine spezifizierte Rechnung der Syndikatur vom Mai/Juni 1671 über die Verwaltung der Amtsleute von 1669–71, wovon nur die Hauptposten hier angeführt werden können:

Chiavenna, Commissari Silvester Rosenroll, Kammer-Fiskalgeld, Giustitia und Audienzgeld	Filippi 225 = Lire 1687
Piuro, Pod. Johann Enderlin, item	250 = Lire 1875
Traona, Pod. Johann Planta-Wildenberg, item	619 = Lire 4642
Morbegno, Pod. Hieronymus v. Salis, item	396 = Lire 2970
Sondrio, Johann Planta, item	623 = Lire 4672
Teglio, Pod. Julius Pellizari, item	376 = Lire 2820
Tirano, Pod. Johann Anton Schmid v. Grüneck, item	1015 = Lire 7612
[Bormio fehlt]	
Commissarigeld in zwei Jahren	Gulden 809 = Lire 3236
Conventionsgeld	1348 = Lire 5393
Trivulzer Zins	290 = Lire 1160
Misoxer Zins	45 = Lire 183
An kleinen und grossen Audienzen, zusammen, Filippi 126.–	<i>Einnahmen Total: Lire 37 212.–</i>

¹³ STAGR Bp Bd. 35, S. 310 und dazu das Ausschreiben S. 379

¹⁴ A. a. O. S. 310

¹⁵ A. a. O. S. 313

¹⁶ A. a. O. S. 312

¹⁷ Über die bedeutende Familie Scarpatetti von Unterwegen von Cunter s. HBLS VI, S. 112

Salarien, pro Person: 9 Syndikatoren und Kanzler, für jeden Gulden 400.— = Lire 1600 = 16 000.— Lire. Für den Weibel Gulden 100.— = Lire 400.—

Verschiedene andere Ausgaben Lire 686.— *Ausgaben Total: Lire 17 543.—*
Hinzu kam noch der Gehalt des Vicari (gewöhnlicher Camer.

Salari): 1600 Lire «So dass der lobl. Cammer netto verbleibt»: *Lire 18 069.—*¹⁸

Der Stadtschreiber von Chur war dazumal auch Landeskassier.¹⁹ Stephan Reidt, derzeitiger Stadtschreiber,²⁰ wünschte Rechnungsablage (Bundestag 1669) der Landesrechnung, was «seit etlichen Jahren» nicht mehr geschehen sei. Die Untersuchung der Landesrechnung wurde einer zwölfgliedrigen Kommission mit je vier Mann aus jedem Bund übertragen. Die Rechnung wurde vom Rat genehmigt.²¹ Die Summe des Reineinkommens von 6888.— Gulden wurde zu gleichen Teilen einem jeden Bund zugeteilt.²² Der Bund seinerseits verteilte seinen Anteil auch wieder zu gleichen Teilen an seine Hochgerichte. Dies geschah auch bei anderen Guthaben eines Bundes. So wurden zum Beispiel die noch verbleibenden Schulden der Erben des Jörg Jenatsch, die vom Strafgericht 1660 herrührten und dem Oberen Bund zugesprochen worden waren – ein Betrag von 304.— Gulden –, gleichmässig auf die acht Hochgerichte verteilt.²³

Für den Bundestag von 1669 wurden 3300.— Gulden aus den Zollgeldern ausgezahlt, die Sessionen von 1670 und 1671 kosteten je 3600.— Gulden. Die Rekapitulationspunkte von 1669 wurden von den drei Häuptern zusammengestellt, und der Stadtschreiber Reidt wurde mit der Abfassung des Textes betraut.^{23a}

3. Wahl der Amtsleute

Eines der ersten Geschäfte eines Bundestages war die alle zwei Jahre fällige Wahl der Amtsleute in den Untertanenlanden. Man beachtete die Reihenfolge: Landeshauptmann, Vicari, Commissari in Chiavenna, die Podestaten von Tira-

¹⁸ STAGR Bp Bd. 37, S. 48–52, und im Ausschreiben daselbst S. 126

¹⁹ Mehreres darüber s. Martin SCHMID, Beiträge zur Geschichte des Finanzwesens im alten Bünden, JHGG 44, 1914, S. 11 ff., hier S. 14

²⁰ Stadtschreiber Stephan Reidt, ein hochgebildeter Mann aus der Churer Aristokratenfamilie, war auch Stadtrichter, Podestà zu Tirano 1679/80 und Bürgermeister 1686 und 1688. HBLS V, S. 596

²¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 322

²² A. a. O. S. 379. – Kammerrechnung von 1671: 4818 Gulden, gleichmässig auf jeden Bund verteilt. STAGR Bp Bd. 37, S. 126

²³ STAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 124

^{23a} STAGR Bp Bd. 35, S. 358, 504 und Bp Bd. 37, S. 96. Ferner die Ausschreiben Bp Bd. 35, S. 358–360, 378–388 und Bp Bd. 37, S. 124

no, Morbegno, Traona, Teglio, Piuro, Bormio und Landvogt zu Maienfeld. Die einzelnen Hochgerichte, denen das Amt der festgesetzten Reihenfolge nach zutraf, präsentierten dem Bundestag drei Kandidaten, aus denen die Session einen wählte, in der Regel den ersten der drei Vorgeschlagenen.²⁴ Ein Abweichen dieses Verfahrens gab es bei der Wahl des Vicari. Die Dreierliste musste dem Talarat des Veltlins präsentiert werden, so zum Beispiel 1670, als dieses Amt dem Hochgericht Waltensburg (mit den Gerichtsgemeinden Waltensburg, Laax und Obersaxen) zufiel. Das Hochgericht reichte dem Bundestag den Dreievorschlag ein mit Podestà Joachim de Florin, Ammann Jakob Sievi und Risch Vincenz, die Bünde präsentierten die Liste den Veltlinern und diese entschieden sich für den Erstgenannten.²⁵

Alle zwei Jahre galt es auch, die neun Syndikatoren, je drei aus jedem Bund, für die im folgenden Jahr zu Ende gehende Amtsperiode der Amtsleute zu wählen. Am Bundestag von 1670 wurden folgende erkoren: Oberer Bund, trifft in die Gerichte Laax/Seewis, Safien, Thusis und Misox; gewählt: Ammann Kaspar Cabalzar, Laax, Ammann Melchior Gartmann, Safien; für Misox «ist die Wahl wegen gewissen Ursachen ausgeblieben und ist dem Präsidenten die Wahl und die Bedingung überlassen worden, jedoch ohne Folgen . . .». Gotteshausbund, trifft in die Gemeinden Oberhalbstein, Oberengadin und Obervaz; gewählt sind: Cavalier Peter Scarpatetti von Cunter, Dr. Bartholome Planta von Samedan und Landschreiber Remigius Polet. Zehngerichtenbund: Schiers, Malans und Schanfigg; gewählt sind Otto Enderlin für Schiers, Podestà Ambros Planta für Malans und Baron Simon von Salis für St. Peter/Schanfigg. Als Kanzler der Syndikatur wurden präsentiert Stadtschreiber Stephan Reidt von Chur und Vicari Augustin Gadina aus dem Bergell. Zur Wahl Reidts wird im Protokoll vermerkt: «Ist indessen Reidt absolut und ohne Bedingung gewählt und ist ihm überlassen worden, Jemand, und wer es sei, zum Assistenten zu nehmen oder dies zu unterlassen und allein die Aufgabe zu übernehmen, ohngeacht Herr Gadina protestiert.» Nach der Wahl wurden die Erkorenen beeidigt.²⁶ Der vielbeschäftigte Churer Stadtschreiber und Landeskassier Stephan Reidt nahm kraft seiner Kompetenz Johann Florin zum Assistenten, der in Jecklins Verzeichnis der Amtsleute als Vicari dieser Periode erscheint.²⁷

²⁴ So am Bundestag 1670, STAGR Bp Bd. 35, S. 448–450. Die Namen der Gewählten sind bei JECKLIN, Die Amtsleute, in JHGG 20, 1890, S. 45 f., aufgeführt

²⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 449

²⁶ A. a. O. S. 450 f.

²⁷ JHGG 20, 1890, S. 34

4. Märkte und Münzen

Im Hinblick auf den nahenden, für die Bündner Wirtschaft wichtigen Markt zu Tirano befahl der Beitag Ende August 1669 dem Commissari zu Chiavenna und den Podestaten zu Tirano und Morbegno, sich unverzüglich beim mailändischen Commissario de la Sanità und über diesen bei den Regierungen in Mailand und Venedig zu erkundigen, ob für den Besuch dieses Marktes die Pässe freigegeben werden; das Ergebnis der Erhebung war sofort durch Eigenboten zu melden.²⁸ Am Bundestag im folgenden November wurde die Abhaltung eines Wochenmarktes in Tirano und eines Jahrmarktes in Novate (Grafschaft Chiavenna) beschlossen.²⁹ Man liess vorerst durch den Landschreiber des Oberen Bundes, Julius Coray, und durch Vermittlung eines gewissen Paolo Giani bei der Republik Venedig und der Regierung von Mailand Erkundigungen einziehen, ob man dort an diesem Markt interessiert sei und welches der günstigste Zeitpunkt wäre.³⁰ Giani konnte später berichten, weder Mailand noch Venedig hätten etwas gegen diesen Markt, würden aber dessen Besuch auch nicht weiter begünstigen.³¹ Ein Gesuch, für die Zeit des Marktes in Novate zur eigenen Sicherheit Waffen tragen zu dürfen, wurde vom Princeps (Bundestag 1670) abgeschlagen. Es solle wie an anderen Märkten gehalten werden.³² Nachträglich beschloss die gleiche Session, den Jahrmarkt von St. Michaeli (29. Sept.) zu Novate nur probeweise zu halten. Für Grossvieh und Pferde wurde für zwei Tage vor und nach dem Markt Zollfreiheit gewährt, doch nur für Tiere, die verkauft würden. Und weil dieser Markt zur gleichen Zeit wie der Tiraner Jahrmarkt stattfand, schränkte der Rat sein Zugeständnis mit dem Zusatz ein: «jedoch der Kirche zu Tiran ohne Nachteil».³³

Misoxer und Rheinwaldner hatten offenbar an einer Versammlung des Oberen Bundes in Ilanz gedroht, sie würden niemanden passieren lassen, wenn die Pässe geöffnet würden – wegen Seuchenverschleppung –, bevor die Märkte vorbei seien. So musste sich Stadtschreiber Reidt beeilen, das Ausschreiben dieses Beitags im August 1669 zu verfassen, damit es noch vor der Abreise der Ratsboten verlesen und genehmigt werden konnte. Nur so konnte es rechtzeitig den Rheinwaldner und Misoxer Obrigkeit überbracht und von diesen schriftlich beantwortet werden.³⁴

²⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 290–293 mit dem entsprechenden Schreiben an den Commissari und an die beiden Podestaten, S. 375

²⁹ A. a. O. S. 345, 382

³⁰ A. a. O. S. 411 und STAGR Dekretenbücher AB IV 4, Registerband V/14

³¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 428

³² A. a. O. S. 493, 530. Über Gewalttätigkeiten an Markttagen: F. PIETH, Bündnergeschichte, 1945, S. 267

³³ STAGR Bp Bd. 35, S. 463, 514

³⁴ A. a. O. S. 294–297 mit dem Ausschreiben des Beitags Ende August 1669

Dem Bundestag zu Chur 1670 stellte auch die Stadt Maienfeld das Gesuch um einen Wochenmarkt, da im ganzen Zehngerichtenbund kein solcher gehalten werde.³⁵

Bekanntermassen setzte es zu dieser Zeit und noch später an Markttagen und bei anderen Menschenansammlungen nicht selten Schlägereien ab.³⁶ Zu einem solchen mit Brachialgewalt ausgetragenen Raufhandel kam es auf St. Luzisteig zwischen dem Wächter und einigen Misoxern. Die Häupterversammlung im April 1669 übertrug dem Landrichter de Florin, den Fall vor den Oberen Bund zu bringen, «damit die Gebühr verschafft für die Zukunft zum Exempel».³⁷

Von Zeit zu Zeit sahen sich die Bünde veranlasst, den Wert der verschiedenen *Geldsorten*, die ins Land kamen, zu bestimmen. So fand man am Beitag vom Juli 1670, «dass die Modeneser von gar schlechtem Halt und gar viel in das Land kommen». Der Rat taxierte – auf Genehmigung der Gemeinden – diese Modeneser Münze auf 6½ Batzen und bestimmte, «dass niemand mehr solle mögen solche umb 30 Kreuzer weder einnehmen noch ausgeben».³⁸ Im Übrigen bestätigte der Bundestag 1671 die 1667 festgesetzte Taxierung der Geldsorten.³⁹

Als ein Überbleibsel des Feudalismus mutet einen die *Fasnachtshenne* von Malans und Fläsch an, welche vier Familien aus Fläsch alljährlich dem Landvogt von Maienfeld zu liefern hatten: «so der Landvogtei im Namen Gemeiner Landen jährlich die Fasnachtshennen ze zahlen schuldig». Die vier Tributpflichtigen wollten diese Belastung um ca. 3 Gulden jährlich auskaufen. Sie boten dafür Gemeinen Landen ein Grundstück oder einen Weinberg an, welches Gut den Drei Bünden oder der Landvogtei 6 Gulden jährlich abwirft, und ersuchten den Freistaat, darüber «in einem ewiglichen Brief ze richten». Das Angebot wurde den Gemeinden ausgeschrieben.⁴⁰ Der Bundestag schlug vor, der Landvogtei den Ertrag eines Grundstückes, den die Schuldner kaufen würden und der jährlich auch etwa 6 Gulden abwarf, zu überlassen, doch die Gemeinden schlugen dies ab.⁴¹

³⁵ A. a. O. S. 452

³⁶ J. A. SPRECHER/R. JENNY, Kulturgeschichte der Drei Bünde, 1951, S. 145, 282

³⁷ STAGR Bp Bd. 35, S. 251

³⁸ A. a. O. S. 430 und Ausschreiben dazu S. 433. Am Beitag September 1670 wurden noch folgende Währungen festgesetzt: spanische, französische Dublone = Gulden 6.24; italienische Dublone = Gulden 6.12; Dukat = Gulden 3.36; Philipp = Batzen 29 = Gulden 2; 2 Parpajolen für einen Batzen gegen Waren, Vieh und andere Sachen A. a. O. S. 520

³⁹ STAGR Bp Bd. 37, S. 137. Zur Geldtaxierung von 1667 s. JHGG 111, 1981, S. 119 f.

⁴⁰ STAGR Bp Bd. 35, S. 463, 506

⁴¹ A. a. O. S. 515, 528, 533

5. *Bundsleute und Fremde, Karitas und Sittenpolizei*

Der Bundestag 1669 verlieh Dr. Filippo Besta von Teglio das bündnerische *Bürgerrecht*, was von den Gemeinden auch ratifiziert wurde.⁴² Die Gebrüder Hans Jörg und Hans Daringer sowie Klaus Cadel und der Sohn seines Bruders, welche seit vielen Jahren zu Malans niedergelassen und dort auch zu Nachbarn angenommen worden waren, sind «auf ihr untertäniges Ersuchen und Begehren zu Pundtsleuten auf- und angenommen worden».⁴³ Einer Familie Fugaroli von Sondrio mit Bürgerrecht im Bergell wurde 1657 das bündnerische Bürgerrecht gewährt, aber vom Strafgericht 1660⁴⁴ wieder abgesprochen. Der Bundestag erlaubte ihr 1670, das Gesuch an die Gemeinden auszuschreiben,⁴⁵ es wurde aber von der Mehrheit der Gemeinden abschlägig beantwortet.⁴⁶ Auf erneutes Anhalten wies der Bundestag 1671 das Gesuch an den Gotteshausbund.⁴⁷ Derselbe bestätigte der Familie Fugaroli die 1657 gewährte Nachbarschaft zu Soglio.⁴⁸ Kanzler Giovanni Battista Vicedomini von Chiavenna hielt ebenfalls um die «Bundsmannschaft» an. «In ansehung er keine beständige Wohnung in seinem Vaterland wegen der Religion haben können», und auch weil er die meiste Zeit im Dienste der Amtsleute zugebracht und seine Eltern und Voreltern Gemeinen Landen stets wohlgesinnt gewesen waren, erlaubte ihm der Bundestag 1671, das Gesuch an die Gemeinden auszuschreiben.⁴⁹ Was diese entschieden haben, konnte nicht ermittelt werden. Ebenfalls wurde das Gesuch um die «Bundsmannschaft» des Stephan Pestalozzi mit einer Empfehlung des Parlaments an die Gemeinden verabschiedet.⁵⁰

Befugnisse, Rechte und Pflichten fremder *Niedergelassener* waren zu dieser Zeit weitgehend durch die Dorfordnungen und Gerichtssatzungen geregelt. Die Gemeinde Celerina zum Beispiel besass zur Aufrechterhaltung der Ordnung über den Schutz von Wald und Weiden in ihren 1609 erlassenen «Aschanta-maints» einlässliche Bestimmungen.⁵¹ Trotzdem befasste sich der Bundestag 1669 mit einer diesbezüglichen Appellation aus dieser Gemeinde und verfügte: Fremde, die sich in der Gemeinde aufhalten und Gemeindegüter geniessen,

⁴² A. a. O. S. 326, 383 f., 406

⁴³ A. a. O. S. 463

⁴⁴ Über dieses Strafgericht s. BM 1968, S. 273 ff.

⁴⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 492, 591

⁴⁶ A. a. O. S. 528, 533

⁴⁷ STAGR Bp Bd. 37, S. 94

⁴⁸ A. a. O. S. 168

⁴⁹ A. a. O. S. 64, 132

⁵⁰ A. a. O. S. 93

⁵¹ A. SCHORTA, Rechtsquellen des Kantons Graubünden, Serie B, Dorfordnungen Bd. 2, Tschanta-maints d'Engiadin' ota, da Bravuogn e Filisur, 2. Aufl. 1982, S. 675 ff., hier S. 691 f. – Über Rechtsverhältnisse gegenüber Fremden auch Dicziunari Rumantsch Grischun, Bd. 6, 1973–78, S. 680

sollen den selben Lasten unterworfen sein wie die Einheimischen: wenn sie dies aber verweigern, so sollen sie von der Nutzung der «Communanzen» ausgeschlossen sein. Ferner soll kein Fremder, der sich in dieser Gemeinde aufhält, befugt sein, in den Gütern von Partikularen Holz zu schlagen, «Gesteüd» zu hauen und auf den Weiden ätzen zu lassen unter einer Busse von 15 Kronen, wovon ein Drittel für den Angeber, ein Drittel für die Kammer und ein Drittel für den Geschädigten bestimmt war.⁵²

Wiederholt gelangten aus den Untertanenlanden Gesuche um *Steuerbefreiung* für Familien mit zwölf Kindern. Diese Vergünstigung erhielt ein Giovanni Morell, der «von allen Steuern und Schnitzen» befreit wurde.⁵³ Der Familie Pedruzzi wurde die gleiche Gunst gewährt, jedoch «nur für die Zukunft, nicht rückwirkend».⁵⁴ Der «Armen» Anna Wildner aus Zizers wurden 6 Gulden aus «Gemeiner Landen Cassa» als Almosen gegeben.⁵⁵

Und wie es im damaligen Justizwesen bestellt war: *Folterungen* Unschuldiger, zum Beispiel in der Hexenverfolgung, waren an der Tagesordnung. Überlebten die «Gemarteten» die Tortur, so konnten sie lebenslänglich an Gebrechlichkeit leiden. So mag es jenem Malanser einen geringen Trost bedeutet haben, wenn er 30 Gulden aus der Landeskasse erhielt, wie es der Protokollist festhält: «Auf Heinrich Haberseilen von Malans anbringen, dass ihme, wegen seiner umb Unschuld zu Meienfeld ausgestandner Tortur erlittnen grossen Schmerzen, ein gebührende Erkenntnis getan werde.»⁵⁶

Die zwei Delegierten aus dem Urserental, die für eine *Brandsteuer* für Hospental am Bundestag 1669 zu Ilanz erschienen waren, wurden gastfrei gehalten; die Session empfahl mit einem mit den Siegeln der Drei Bünde versehenen Schreiben den Gemeinden eine wohltätige Spende für die Brandgeschädigten.⁵⁷

Die Konferenz vom Juli 1670 empfahl eine Kollekte von mindestens 10–15 Gulden pro Hochgericht für die Opfer der «grüsamen» Feuersbrunst in der Stadt Genf.⁵⁸ – Einem fremden Edelmann aus Bayern gewährte der Bundestag

⁵² STAGR Bp Bd. 35, S. 330 f. – «Wird ordiniert, dass die Fremden, so die Communanzen geniessen, allen Personalbeschwerden gleich den Einheimischen unterworfen sein sollen, item, das Holzfällen in Particulargütern, Waiden und ätzen betreffen». STAGR AB IV 4, Dekretenbücher, Bd. I/II 23

⁵³ STAGR Bp Bd. 35, S. 335, Bundestag 1669.

⁵⁴ A. a. O. S. 503

⁵⁵ A. a. O. S. 491

⁵⁶ STAGR Bp Bd. 37, S. 54

⁵⁷ STAGR Bp Bd. 35, S. 346. Am 25. September brannte das Dorf Hospental nieder. HBLS IV, S. 294

⁵⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 438, 521 und STAGR A II 2, Ausschreiben des Corpus Evang. vom 8. September 1670. Am 18. Januar 1670 brach ein Brand in der Stadt Genf aus, der sich mit grosser Geschwindigkeit ausbreitete und ein ganzes Stadtviertel in Asche legte, wobei 120 Personen ums Leben kamen. ZBZH Handschriftensammlung Bd. L 458, S. 927

1671 eine Brandsteuer von 3 Gulden.⁵⁹ – Die Kinder des verstorbenen Paolo Quadri aus Bormio erhielten von den Häuptern «aus sonderbarer Gnade» einen Steuernachlass.⁶⁰ – Dem Thomas Hitz von Davos, dem Haus und Hof in Asche fielen, sprach der evangelische Bundestag 6 Gulden als Brandsteuer zu. Und einem in Malix niedergelassenen Fremden, der zur evangelischen Konfession übergetreten war und sich zum Studium nach Zürich begeben wollte, hatte nach dem Beschluss der gleichen Behörde jede evangelische Gemeinde einen Filippo beizusteuern.⁶¹

Etwas wie der heutige Kampf gegen Rauschgift war der damalige gegen den *Trinktabak*. So verbot der Bundestag 1670 auf dem ganzen Gebiet der Drei Bünde den Gebrauch und die Einfuhr von Trinktabak, und zwar unter der Busse des Verlusts «des Tabacks und des Vaterlandes».⁶² Damit stand Graubünden nicht allein an der Front gegen den Trinktabak, sondern an der Seite der ganzen Eidgenossenschaft, welche an den Jahresrechnungen von 1670, 71, 72, 74 und 75 den Gebrauch desselben verbot, und zwar, wie 1671, mit der Begründung, dass durch Trinktabak viele Feuersbrünste entstanden seien.⁶³

6. *In der Landvogtei Maienfeld*

Die *Rechnung* der Landvogtei Maienfeld liess der Bundestag 1669 von einer Kommission aufnehmen. Sie schloss mit einem Defizit von 137 Gulden.⁶⁴ In Davos berichtete die Kommission zur Überprüfung der Landvogteirechnung 1671, «dass ein nettes Einkommen für Gemeine Landen sich ergeben hätte, wann nit der leidige Fall einer malefizischen und hingerichteten Person (Hexe)

⁵⁹ STAGR Bp Bd. 37, S. 96

⁶⁰ A. a. O. S. 157

⁶¹ A. a. O. S. 162

⁶² STAGR Bp Bd. 35, S. 490. «In Erinnerung, dass der Trinktobak in unseren Landen allerdingen überhand genommen, ein grosses Geld aus dem Land entzündt . . . und dadurch auch vielfältige Haushaltungen sich übel schwechen, und derselben Gebruch zu keinem nichts nutzen tut und vielfältige grosse Schäden und Brünsten vielerorten verursachet hat, so haben wir aus gueter Wohlmeinung, bester Vorsorg deswegen abgeschlossen, ordiniert und decretiert, dass denselben in Gemeinen Drey Pündten zu gebrauchen allerdingen und gänzlich verboten seye und abgestellt sein solle, massen von dato eines Monats niemand mehr befuegt sein soll, in das Land zu führen, in demselben zu verkaufen oder zu gebrauchen, den Fremden bey Buess der Confiscation nit allein des Tobaks, sondern auch der anderen Waren, so er dabey haben möchte, den Einheimischen aber bey Buos und Verlehrung des Tobaks und des Vaterlands, wolle also menniglich gebeten und ermahnet sein, sich vor Schaden zu hüten.» STAGR Bp Bd. 35, S. 518 f., Ausschreiben. Dazu STAGR AB IV 4, Bd. I S. I/53

⁶³ An der Jahrrechnung 1671 wurde unter hoher Strafe verboten, auch kleine Mengen Trinktabak ins Land zu führen und zu verkaufen. 1672 wurde das Verbot bekräftigt; ausgenommen war, «was in andere Länder in Kisten und Ballen uneröffnet gefertigt» und «keine Gefahr dabey gebracht werde». ZBZH Handschriften Sammlung Bd. H 402 O. S., zu den Jahren 1670, 1671, 1672, 1674, 1675

⁶⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 323 f., 380, 465

sich zugetragen» hätte, was ein «namhaftes» gekostet habe, so dass Gemeine Lande dem Landvogt Herkules von Salis noch 50 Gulden schuldig seien.⁶⁵ Stets waren die Landesväter streng darauf bedacht, dass materielle Landesinteressen gewahrt würden, wie zum Beispiel, als der Landvogt von Maienfeld Johann von Sprecher den Bundestag um Rat anging, wie er sich zu verhalten habe, da zwei Lehen daselbst angefochten würden. Die Antwort lautete: «Gemeinen Landen weder in diesem noch in anderen Fällen etwas undergahn ze lassen».⁶⁶

In der Landvogtei ergaben sich ernstliche Schwierigkeiten mit der *Gerichtsbesetzung*. Darüber berichtete Landvogt Herkules von Salis (1617–86) am Ilanzer Bundestag 1669. Der Landvogt habe das Recht, aus einem Dreievorschlag der verschiedenen Nachbarschaften einen Richter zu nehmen. In Maienfeld sei dies ohne Eintrag geschehen. In Malans und Jenins hingegen hätte man heftig dagegen opponiert, einzig deswegen, weil die Gerichtsbesetzung nicht im Monat Mai, sondern später vorgenommen worden sei. Er hätte dies aber wegen seiner Abwesenheit nicht vorher tun können. In seinem Bestellbrief stehe aber mit keinem Wort, dass die Besetzung im Mai vorzunehmen sei. Dagegen wehrte sich Podestà Ambros Planta⁶⁷ von Malans: Es sei immer Brauch gewesen, diese Wahlen im Mai vorzunehmen und nicht nachher. Deswegen seien sie nicht verpflichtet, sie erst nachher zuzulassen, und es sei bei den früher Gewählten zu bleiben, denn im Bestellbrief heisse es klar und deutlich, dass man «alles nach Sitten und Gebräuchen, Gewohnheiten und Rechten wolle sein und bleiben lassen»; weil das Gericht seit hundert Jahren allezeit im Mai besetzt wurde und niemals später, solle es bei der alten Besetzung bleiben, widrigenfalls «er in bester Form protestiert haben wolle». Darüber entschied der Ilanzer Bundestag, dass sofern die betreffenden Gemeinden «solches in Brief und Siegel spezifizierlich haben, dass sie nach dem Majo nit schuldig sein, besetzen zu lassen», solle es auch dabei bleiben, andernfalls solle der Landvogt mit der Besetzung fortfahren.⁶⁸

Die Ilanzer Session von 1669 fand, auf Bericht des Landvogts Herkules von Salis und einer zur Besichtigung bestellten Kommission, dass am *Schloss Maienfeld* Reparaturen am Dach und Gemäuer nötig seien, und bewilligte die erforderliche Instandstellung.⁶⁹ Auch stimmte der Rat einem Antrag des Hauptmanns Karl von Salis zu, der einen Weinberg von 80 Klafter gegen ein anderes Grundstück umzutauschen wünschte, um darauf ein Haus zu bauen. Der Bundestag 1670 bestätigte den Tausch.⁷⁰

⁶⁵ STAGR Bp Bd. 37, S. 42, 127

⁶⁶ A. a. O. S. 84

⁶⁷ Ambros Planta, Landrichter und Bundeslandammann, s. HBLS V, S. 450

⁶⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 331–333

⁶⁹ A. a. O. S. 334, 408

⁷⁰ A. a. O. S. 334, 463 f., 514; AB IV 4, Dekretenbücher Registerband II/64

7. Krach im Hause Schauenstein/Haldenstein

Um diese Zeit mussten sich die Bünde des öfteren mit dem seit längerer Zeit herrschenden Erbschaftsstreit der Herren von Schauenstein zu Haldenstein beschäftigen, einem Handel, der nicht geringen Raum in den Landesprotokollen einnimmt.

Der Januarkongress 1669 ernannte eine neue Kommission für den Fall Schauenstein an Stelle einer älteren.⁷¹ Nach dem Tod des Thomas von Schauenstein war die Herrschaft an dessen älteren Sohn Julius Otto gefallen. Während dessen Regierung ist die Teilung der Güter zwischen ihm und seinem Bruder Thomas d. J. vorgenommen worden. Julius Otto beanspruchte die Sukzession der Herrschaft für sein Haus, was zu einem Hader mit Thomas führte. Ein Schiedsgericht entschied, dass nach dem Tod des Julius die Erbfolge auf Thomas II. falle, was auch geschehen ist. Nach dem Tod von Thomas 1667 beanspruchte dessen Neffe Georg Philipp die Herrschaft, was vom Sohn des Thomas II., Thomas III. und seinen Miterben verhindert wurde. Einem Vergleich vom März 1669 wurde nicht nachgelebt. Die Herrschaft wurde in der Folge auf Wunsch der Schauenstein im November 1669 unter Schutz und Schirm der Drei Bünde gestellt.⁷²

Infolge dieser Uneinigkeit herrschten verlotterte Zustände in der kleinen Herrschaft. Vertreter der Gemeinde Haldenstein gelangten mit schwerwiegenden Klagen an den Bundestag (1670). Es werde weder «Recht noch Gericht» gehalten, und selbst dem Geistlichen würden die Pfrundgüter vorenthalten. Die Session begnügte sich für einmal, die Herren an ihre Pflicht zu erinnern und sie zu ermahnen, «Recht und Gericht» zu halten.⁷³ An der nächsten Häupterversammlung (Beitag) erschien Georg Philipp von Schauenstein selbst und wünschte, dass Gemeine Lande als Schirmherren «ihn bey dem Contract schirmen». Auch Nachbarn von Haldenstein waren gekommen und beklagten sich über die Rechtlosigkeit in ihrem Dorf. Die Drei Bünde sollten entscheiden, «welchen Herrn sie anerkennen sollen»; sie baten, dass die Drei Bünde «von ihnen selbsten solches zu tun umb einmal möchten befugt sein». Der Rat verschob die Behandlung auf die nächste Sitzung anfangs November.⁷⁴ An dieser Sitzung geschah nichts Wichtigeres. Die Häupter schoben die Schuld an der Verwahrlosung in Haldenstein den Herren selber in die Schuhe und luden diese ein, auf die nächste Versammlung zu St. Thomas «nach vorheriger herkömmlicher

⁷¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 242 f.

⁷² A. a. O. S. 349 f.

⁷³ A. a. O. S. 503. AB IV 4, Dekretenbücher Registerband V/113

⁷⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 509 f.

gegenseitiger Zitation» zu erscheinen.⁷⁵ Wie verabredet, erschienen die zwei ältesten Söhne des früheren Herrschaftsinhabers Julius Otto, Georg Philipp und Julius Otto II., am 22. Dezember und verlangten: 1. Die «Sukzession und wirklichen Possess» der Herrschaft «kraft des Schirms, der Rechte der Herrschaft und des getroffenen Vergleichs». 2. Alle Akten und Dokumente der Herrschaft, die etwa an andere Orte möchten verlegt worden sein, sollen wieder in die Herrschaft und an den Ort, wo sie vorher waren, zurückgebracht werden. 3. Rechnungsbücher und Rödel des gemeinen Hauses, die nach dem Tod ihres Vaters ihrem Vetter Thomas gegeben worden waren, sollen ihnen erstattet werden, da sie für den Besitz und die Verwaltung der Herrschaft notwendig sind.⁷⁶

Thomas III. entgegnete darauf und versicherte, er hätte alles, «was gesprochen und contrahiert» worden sei, gehalten. Er habe öfters von Gemeinen Landen als Schirmherren den Austrag des Handels verlangt. Die Gegenpartei sei schuld, dass die Schulden der Herrschaft nicht bezahlt seien. Er habe immer darnach getrachtet, aus den Schulden zu kommen. Hierauf erklärte die Mutter von Thomas, Margarethe von Salis-Grüschen, wenn von seiten der Gegenpartei die Schulden der Herrschaft bezahlt werden, wolle sie das, «was löbl. Drey Pündt als Schirmherren raten werden, willig ab der Hand nehmen». Die Entfernung der Schriften sei nur aus Sicherheitsgründen geschehen. Sie wünsche den Handel erledigt zu sehen. Die beiden Brüder Georg Philipp und Julius Otto bestanden in der Replik aber hartnäckig darauf, dass ihnen «kraft der Verträge die Succession aller Rechte und Herrlichkeit» gehöre. Über die Schulden könne durch ein Gericht entschieden werden, und sie seien bereit, ihren Anteil zu bezahlen. Wenn ihnen aber die Regierung der Herrschaft verweigert werde, «so wollen sie alles der lieben Zeit befehlen und sich weiter bedenken, wie ihnen möchte geholfen werden». In einer Duplik erklärte die Partei des Thomas: wenn die beiden Vettern die Regierung der Herrschaft erhalten, so begehre sie Sicherheit für Thomas, «es sei wegen der Schulden der Herrschaft als auch den wirklichen Effect der Verträge». Schliesslich erklärten die beiden Brüder (Georg Philipp und Julius Otto II.), dass sie die Herrschaft, sofern sie wegen der Bezahlung der Schulden in Not geraten, niemandem übergeben wollten als ihrem nächsten Anverwandten, eben Thomas; sie hätten niemals anderes im Sinne gehabt. Die Häupter entschieden: Der Vergleich vom 29. März 1670, wonach Georg Philipp in den Besitz der Herrschaft gesetzt ist, wird bekräftigt. Wenn bis zu St. Paul (25. Jan.) in der Gemeinde nicht «Recht und Gericht»

⁷⁵ A. a. O. S. 540 f.

⁷⁶ A. a. O. S. 552

gehalten wird, behalten sich die Drei Bünde ihre Schirmherrenrechte vor. Inzwischen ist ein Inventar der Schriften zu erstellen.⁷⁷

Als Georg Philipp und auch die Gemeinde Haldenstein im März des folgenden Jahres (1671) die Häupter erneut bemühten und von ihnen verlangten, dem Streit und der Rechtlosigkeit in der Gemeinde ein Ende zu setzen, erklärten die Häupter nochmals den Vergleich vom 29. März 1670 und die Ordination vom letzten Dezember als rechtskräftig. Demnach sei Georg Philipp innerhalb der nächsten 14 Tage in den Besitz der Herrschaft zu setzen. Thomas III. und dessen Partei habe an den Schulden der Erben des Julius Otto I. nichts abzutragen.⁷⁸ Dagegen verwahrte sich die Mutter des Thomas III., Margarethe von Salis-Grüsch, heftig an der nächsten Häupterversammlung im April 1671. Aber auch Georg Philipp war erschienen und bat die Häupter, der Frau Margreth kein Gehör zu schenken und ihn in seinem «Possess» der Herrschaft zu bestätigen, was die Häupter auch taten. Sie erklärten Georg Philipp lebenslänglich als Herrn zu Haldenstein. Dazu hatte offensichtlich ein nicht näher bezeichneter Herr Reichsmarschall von Pappenheim verholfen. Dieser hatte zwei Empfehlungsschreiben für Georg Philipp an die Häupter geschrieben. Der Vater Georg Philipp, Julius Otto I., hatte nämlich eine von Pappenheim geheiratet. So finden wir in dieser Empfehlung die Hand der Verwandtschaft der einflussreichen von Pappenheim. Diese Briefe seien noch zu beantworten, bemerkte am Schluss einer der Häupter.⁷⁹

⁷⁷ A. a. O. S. 552–555

⁷⁸ STAGR Bp Bd. 37, S. 6 f.

⁷⁹ A. a. O. S. 21–24. Der vom Stadtschreiber Reidt verfasste Entwurf des Briefes an Reichsmarschall von Pappenheim lautet: «Eurer Excell. an uns zweimal abgesandte Schreiben für den Vetter Herrn Georg Philipp zu Haldenstein intercedendo abgeflossene uns hochgeehrte Schreiben haben wir mit gebührendem Respect vor langer Zeit empfangen und in Consideration solcher gesagten Herrn Georg Philipp also fruchtbarlich geniessen lassen, massen nach langem obgeschwebnen Streit gehalten starken Widerstreit und Opposition der Gegenpart in den Besitz der Herrschaft Haldenstein erkannt. Dass wir solange auf eine Antwort haben warten lassen, röhrt daher, dass wir sie mit unangenehmen und leeren Briefen nit behelligen wolten, sondern zuvor den guten Austrag des Geschäfts erwarten . . ., und bitten, die allzulange ersparte Antwort nit in widrige Ausdeutung zu ziehen . . ., sondern . . . nach dero Sanftmütigkeit in Gnaden zu bedeuten und zu vermerken und zu glauben, dass wir dero hohen Person und Stand in hoher Achtung und Respect billich halten sollen und wollen . . . Chur, den 3. April 1671, die Häupter . . .» A. a. O. S. 23 f.

8. Raten und Taten

Unter diesem Titel muss noch ein Büschel verschiedenster Landesangelegenheiten und Geschäfte, die an den Landeskongressen zur Sprache kamen, zusammengefasst werden.

Zu den Verhandlungen an den Tagungen dieser Jahre gehört vor allem das Thema der Satisfaktion des Bündner *Regiments Peter Planta*. Dasselbe war 1664 in einer Stärke von 2000 Mann nach Spanien ausgezogen, wurde im Krieg gegen Portugal eingesetzt und erlitt im Felde durch Epidemien und Hunger schwerste Einbussen. Zudem wurde der Sold nicht völlig ausbezahlt. Persönliche Vorstellungen Paul Jenatschs im Herbst 1670 im Namen der Drei Bünde bei der Regierung von Mailand blieben erfolglos. Erst im Jahre 1681 gelang es dem Gesandten Paul Buol in Mailand und Madrid, den Handel in befriedigender Weise zum Abschluss zu bringen.⁸⁰

Ein Beitrag im August 1669 gewährte den Erben des Obersten Buol von Davos⁸¹ ein Empfehlungsschreiben an die Republik Venedig zum Bezug eines «Kriegsrests» für geleistete Dienste, den er zu fordern hatte.⁸²

Ein gewisser Giacomo Giani von Chiavenna ersuchte den Bundestag 1669 im Namen seiner Frau um die Erlaubnis, den Teil seiner Ansprache an den Kaiser zu fordern oder wenigstens die Forderung zu erneuern. Laut einer früheren Sentenz hätte er das Recht auf zwei und Gemeine Lande auf drei Teile dieser Ansprache. Worin diese Forderung bestand und woher sie stammte, ist leider nirgends auffindbar gewesen. Die Session entsprach seiner Bitte.⁸³

Man vernimmt auch, dass der Ilanzer Bundestag 1669 in einem Privatstreit zwischen Mitgliedern der Familien von Peter Paul Paravicini und von Giovanni Antonio Paravicini den Frieden vermittelt hat, und dass er sie «intimiert, einander weder mit Worten noch mit Werken zu offendieren». Die Ratsherren wollten auch die Beteiligten gegen ehrenverletzende Reden geschützt haben.⁸⁴

Hauptmann Heinrich von Schauenstein war seit Jahren in einem komplizierten Streithandel mit den Gemeinden des Domleschg begriffen. Ein unparteiisches Gericht von 1667 konnte ihn nicht endgültig beilegen. Der Bundestag 1669 betrachtete den Fall als «von nicht geringer Bedeutung». Auch Bischof

⁸⁰ Darüber ausführlich: F. Maissen, Das Bündner Regiment Peter Planta und der spanische Feldzug gegen Portugal 1665, in BM 1971, S. 133 ff. bes. 154 f.

⁸¹ Vorname fehlt. Es handelt sich vermutlich um Oberst Paul Buol 1584–1642, Landeshauptmann im Veltlin, Parteigänger Georg Jenatschs, um 1616 in venetianischen Diensten wie sein Vater Salomon Buol von Davos. HBLS II, S. 434

⁸² STAGR Bp Bd. 35, S. 294

⁸³ A. a. O. S. 327

⁸⁴ A. a. O. S. 346 f.

Ulrich von Mont scheint interveniert zu haben. Der Bundestag beauftragte die drei regierenden Bundeshäupter, den Hader beizulegen.⁸⁵

In diesem Zusammenhang mag auch der am 20. Februar 1670 erstellte *Spruchbrief* über die Rechte des *Heinrich von Schauenstein* in der Gemeinde Tamins erwähnt werden. 1583 kaufte Rudolf I. von Schauenstein die Herrschaft Hohentrins (Tamins/Reichenau und Trin) von den Erben des 1572 hingerichteten Dr. Johann Planta. 1616 kaufte sich Trins frei, so dass die Herrschaft sich nur auf Tamins/Reichenau beschränkte. Zu unserer Zeit war der Neffe Rudolfs I., Hauptmann Heinrich von Schauenstein-von Mont, Inhaber der kleinen Herrschaft.⁸⁶ Der genannte Spruchbrief von 1670 regelt Gerichtsbesetzung, Jagdrechte und Zollwesen, Frevel und Bussen, Hintersassen-geld, Kirchensatz, Verwendung der Bodenschätze usw. Vom Abzugsgeld gehören ein Drittel dem Herrn, zwei Drittel der Gemeinde. Allein über die Übung des katholischen Gottesdienstes zu Reichenau, da Schauenstein katholisch war, konnte keine Einigung getroffen werden, «und lasst man dessen Ausföldigung an gehörigen Orten».⁸⁷

Vom *Strafgericht* 1660 wurden verschiedene, zum Teil damals bereits verstorbene Politiker und Offiziere aus der Zeit der Bündner Wirren bzw. deren Erben zu empfindlichen Geldbussen verurteilt, darunter auch der berühmte Jörg Jenatsch zu einer Busse von 3443 Gulden.⁸⁸ Im Ausschreiben des Bundestages 1670 wird nun den Gemeinden mitgeteilt, dass Jenatschs Sohn Paul den Rest der Strafgelder, nämlich 200 Gulden, bezahlt habe.⁸⁹

Scharfrichter. Um 1670 war der Churer Scharfrichter, Meister Johannes, gestorben, und sein Sohn Lorenz hatte sich um seine Stelle beworben. Der Novemberkongress 1670 übertrug ihm die «Stelle» seines Vaters, jedoch «auf sein Wohlverhalten» und unter der Bedingung, dass er sich «seinem Stand gemäss» aufführe.⁹⁰ Bei der Hinrichtung der beiden Mörder des Landrichters Nikolaus Maissen hatte eben dieser Meister Lorenz aber «die zwei armen Übeltäter zu Rhäzüns so erbärmlich hingerichtet», worauf der Churer Stadtrat beschloss, ihn seines Amtes zu entheben.⁹¹

Jagdgesetz. An ihrer Konferenz im April 1671 riefen die Häupter das alte und erneuerte Landjagdgesetz «wegen schiessung des Gwilt in der Brunst» in Erinnerung.⁹²

⁸⁵ A. a. O. S. 356–358

⁸⁶ STAGR Stammtafel der Schauenstein/Haldenstein/Reichenau. HBLS VI, S. 632

⁸⁷ STAGR Landesakten A II LA 1, 20. Februar 1670, Spruchbrief

⁸⁸ Über dieses Strafgericht s. BM 1968, S. 273–341, bes. 335 und BM 1970, S. 217–222

⁸⁹ STAGR Bp Bd. 35, S. 521

⁹⁰ A. a. O. S. 532

⁹¹ Anton v. Castelmur, Landrichter Nikolaus Maissen, 1929, S. 96

⁹² STAGR Bp Bd. 37, S. 19. Dieses Gesetz verbot unter anderem jegliches Jagen vom 1. März bis 30. Juni. Mehr darüber in JHGG 1981, S. 120f. 163

Truppenwerbung. Das alte Dekret des Verbots von Werbungen von Söldnern ohne Begrüssung der Häupter und der Gemeinden wurde gelegentlich umgangen und musste ab und zu in Erinnerung gebracht werden, so zum Beispiel mit Ausschreiben vom 3. August 1671.⁹³ – Stadtschreiber Reidt ersuchte die Häupter (April 1670) um die Erlaubnis zur Werbung einiger «Völker» im Land im Einklang mit den früher erlassenen Vorschriften.⁹⁴

Johann Enderlin, Podestà zu Plurs 1669/70, hatte Schwierigkeiten mit dem Plurser Gemeinderat wegen einer sogenannten Grida, mit welcher er unter Strafandrohung von 100 Kronen Rechenschaft über die Gemeindeverwaltung gefordert hatte. Jene Gemeinderäte, die Widerspenstige nicht anzeigen, sollen in die gleiche Strafe verfallen. Der Rat zu Plurs klagte vor dem Bundestag (1670), der Podestà mische sich widerrechtlich in ihre Gemeindeangelegenheiten. Den Angeklagten verteidigte sein Bruder Andreas Enderlin.⁹⁵ Der Podestà hätte das Recht, in dieser Weise einzuschreiten. Dadurch würden die Verwalter angehalten, «fleissig Haushaltung zu üben». Podestà Enderlins Eifer erhielt indes vom Bundestag einen Dämpfer. Er solle sich in der Bestrafung ungetreuer Gemeindeverwalter den Statuten gemäss verhalten und «wider die Form und Bruch in der Gemeindtseconomie mit Penalprecepten nit Hand legen».⁹⁶

Der Handel des *Nicolin Planta* von Zuoz mit der Gemeinde Poschiavo wegen ehelicher Gütergemeinschaft und Abzug des Frauengutes weitete sich in diesen Jahren zu einer öffentlichen Angelegenheit aus, die mehrmals an den Häupterversammlungen und Beitagen sowie am Bundestag 1669 behandelt werden musste,⁹⁷ und auf dessen detaillierte Beschreibung raumesshalber hier verzichtet werden muss.

Während dieses dreijährigen Zeitraumes waren die Tagungen der Drei Bünde häufig damit beschäftigt, die *Grenzanstände* bei Monticello zwischen dem Misox und der Grafschaft Bellinz und im Tal Samnaun zu behandeln und

⁹³ STAGR Bp Bd. 37, S. 38 f.

⁹⁴ A. a. O. S. 28

⁹⁵ Johannes Enderlin, Sohn von Bundeslandammann Hans Peter Enderlin von Maienfeld, Podestà zu Plurs 1669/70, † 1687. Sein Bruder Andreas, Stadtvoigt von Maienfeld, Major, Vicari im Veltlin 1661/62, † 1687. HBLS III, S. 34

⁹⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 494–496

⁹⁷ STAGR Landesakten A II LA 1, 4. Nov. 1669 und 3. Mai 1670, Podestà und Rat zu Poschiavo an Bürgerm. Gabriel Beeli. Mai 1670 o.D. Nicol. Planta, Zuoz. 1. Sept. 1670, Gemeinde Poschiavo, wegen Frauengut. 11. Sept. 1670, Vertreter der Gem. Poschiavo an den Gotteshausbund. 1670 o.D., Gemeinde Poschiavo, Auszug eines Protokolls wegen Abweisung des Gesuchs um Bürgerrecht des Nicol. Planta. 1671 o.D., Poschiavo, Memorial gegen Erteilung des Bürgerrechts an Nicol. Planta laut Beschluss des Gotteshausbundes

zu bereinigen. Darauf bestehen indessen ausführliche Spezialarbeiten, auf die hier hingewiesen werden kann.⁹⁸

II. Transport, Verkehr und Strassen

Der Warenverkehr bedeutete für Graubünden eine beträchtliche Einnahmequelle.⁹⁹ Daher war es auch eine Hauptaufgabe der Landesväter, auf gute und speditive Ordnung im Transportwesen bedacht zu sein. Die Ende Juli zum Beitag versammelten Ratsherren mochten daher nicht wenig betroffen gewesen sein, als sie Beschwerdebriefe aus Lindau und St. Gallen über den Warentransport durch die Bünde vorfanden. Die auswärtigen Kauf- und Handelsleute beklagten sich, dass die Transporte in unserem Land «durch die vielfältige Rodten und Änderung der Fuhrleute», durch Abladen der Waren Verspätungen erlitten, dass die Transitgüter unterwegs «etliche Tage unter dem lieben freyen Himmel oder etwan gar an unsoberen Orten verligen thun». Der Rat verordnete darauf, dass der Warenverkehr überall ungehindert und fliessend abgewickelt werden müsse.¹⁰⁰ An der Landquartbrücke sei eine Sust zu erstellen, damit die Güter, die daselbst abgeladen werden, unter Dach und in Sicherheit seien.¹⁰¹ Die Nachbarschaft Domat/Ems möge auch eine solche zum gleichen Zweck an ihrer Gemeindegrenze errichten, weil die Stadt Chur zu diesem Zeitpunkt in Verdacht der Viehseuche stehe und ihre Fuhrwerke daher nicht über die Gemeindegrenze fahren dürften.¹⁰²

Erst der Beitag Ende August öffnete überall die Pässe im ganzen Dreibündengebiet, mit Ausnahme der Grenze gegen Sargans.¹⁰³ Doch inzwischen waren wieder neue Klagen aus Lindau, St. Gallen und anderen Orten wegen des Transports durch die Bünde eingetroffen, ja sogar Drohungen, die Bündner Pässe zu umgehen. Ein Beitag im März 1670 verschob diese Sache auf eine nächste grössere Konferenz und beauftragte den Amtsbürgermeister Gabriel Beeli, inzwischen «nach Mitteln und gutem Rat zu gedenken, wie und welcher Gestalten dieses Geschäft am besten und nützlichsten» zu verrichten sei.¹⁰⁴ Der

⁹⁸ F. MAISSEN, Grenzkonflikte mit Österreich in Samnaun, in BM 1978, Nr. 7/8, S. 26 ff. hier bes. S. 41–46. F. MAISSEN, Grenzkonflikte zwischen den Drei Bünden und den Drei Orten bei Monticello im 17. Jahrhundert, in BM 1981, S. 41 ff. hier bes. S. 46–48. Dazu EA Bd. 6.1, S. 789, 829, 830 f., 843, 1515, 1517

⁹⁹ Mehr darüber s. F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 90–92

¹⁰⁰ STAGR Bp Bd. 35, S. 272–274

¹⁰¹ A. a. O. S. 276

¹⁰² A. a. O. S. 277

¹⁰³ A. a. O. S. 286–290

¹⁰⁴ A. a. O. S. 413 f. und Landesakten A II LA 1, 26. b Juli 1669, St. Gallen an Drei Bünde. 28. Mai 1669, Glarus an Häupter. 14. Sept. 1669, Sieben regierende Orte zu Sargans an Drei Bünde. 19. Sept. 1669, Glarus an Drei Bünde

Churer Bundestag im Herbst jenes Jahres verlangte, dass die durch bündnerisches Gebiet zu führenden Güter «in guter Verwahrung und Suste gelegt» würden, damit sie weder vom Wetter noch sonst beschädigt und unnötig aufgehalten würden. Jeder einzelne Bund sei für seinen Teil verantwortlich.¹⁰⁵

Gegen die Spediteure von Chur wurden wiederholt, besonders vor dem Bundestag 1670, Klagen aus Maienfeld und aus dem Vorarlberg erhoben, weil sie für die nach Deutschland zu führenden Güter den «Privilegien, alten Sitten und Gewohnheiten zu Trotz» Nebenwege benützten, statt die ordentliche Reichsstrasse zu befahren.¹⁰⁶

Als die Reichsstrasse zwischen der Tardisbrücke und dem St. Katharinenbrunnen vom Hochwasser zerstört wurde, glaubte Maienfeld, auf Grund gewisser Schriften, dass die Drei Bünde verpflichtet wären, für die Strasse aufzukommen, auch für Grund und Boden eines neuen Strassenstückes. Vertreter der Herrschaft unterbreiteten ihr Anliegen den beitäglich versammelten Ratsherren. Diese erklärten aber, nicht bevollmächtigt zu sein, darüber zu entscheiden, zudem seien in ganz Bünden die Gemeinden für die Strassen zuständig und verantwortlich, und schliesslich ergäbe es sich auch gar nicht deutlich aus ihren Schriften, dass Maienfeld in diesem Falle eine Ausnahme mache. Übrigens sei die Herrschaft Maienfeld nicht Mitglied Gemeiner Drei Bünde (als Landvogtei), «da ja ein Gemeind der anderen Weg und Steg geben müessen». Die Delegierten von Maienfeld anerkannten diese Ausführungen nicht, protestierten dagegen und erklärten, die Gemeinden in diesem Fall nicht als ihren Richter anzuerkennen. Nach ihrem Brief müsse dieser Fall zu Feldkirch entschieden werden. Die Konferenz (September 1670) verschob die weitere Behandlung auf später.¹⁰⁷ Die Häupterkonferenz im April 1671 verpflichtete nun die Herrschaft Maienfeld, auf ihrem Gebiet «Grund und Boden für die Strasse herzugeben», wie alle anderen Gemeinden und Gerichte auch dazu verpflichtet seien; sollte das Verkehrs- und Transportwesen durch die Haltung der Herrschaft Schaden erleiden, sei diese dafür haftbar.¹⁰⁸ Die Maienfelder Bauern aber weigerten sich, Fussgänger und Fuhrwerke über ihre Felder ziehen zu lassen, verlangten Schadenersatz und drohten, Gräben aufzuwerfen und den ganzen Verkehr zu unterbinden. Vertreter Maienfelds erklärten vor der bundestäglichen Session (1671), die Drei Bünde seien verpflichtet, Weg und Steg in Ordnung zu halten, da sie

¹⁰⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 498 und Ausschreiben dazu S. 518

¹⁰⁶ A. a. O. S. 452 und Landesakten A II LA 1, 22. Okt. 1669, Stadtvoigt und Rat zu Maienfeld an Bürgerm. Martin Clerig. 24. Dez. 1669, Johann Mahler, Feldkirch, an Bürgerm. und Rat der Stadt Chur. 7. Sept. 1670, Feldkirch an Drei Bünde

¹⁰⁷ STAGR Bp Bd. 35, S. 509 und AB IV 4, Dekretenbücher Registerband III/20

¹⁰⁸ STAGR Bp Bd. 37, S. 26 f., 98

auch den Zoll beziehen. Der Rat wies dies zurück und verpflichtete die Gemeinde zum Strassenunterhalt.¹⁰⁹

Zwischen den Nachbarschaften *Lantsch* und *Malix/Churwalden* herrschte seit Jahren Uneinigkeit im Transportwesen. Die Bundestage von 1666 und 1667 wurden schon damit bemüht. Und wiederum 1668 hatten die Landesväter die Streitenden zur Verträglichkeit ermahnt und eine eventuelle Entscheidung auf den Bundestag 1669 verschoben.¹¹⁰ Bei diesem Anlass beschwerte sich Lantsch, dass die Transportgüter, trotz der Dekrete und Ordinationen der Drei Bünde, beharrlich in Churwalden abgeladen würden. Für Churwalden antworteten die Gebrüder Ulrich und Oberstleutnant Paul Buol,¹¹¹ sie hätten den Verordnungen der Drei Bünde sehr gerne stattgegeben, wenn die Nachbarschaft Lantsch die Beweisschriften, die sie zu ihrem Vorteil anführe, auch endlich einmal vorgewiesen hätte. Sobald dies geschehe, würden sie «den Lenzern Red und Antwort stehen». Der Rat verlängerte die Frist, um die einschlägigen Dokumente zu studieren und vorzuweisen, bis zum nächsten Bundestag, ansonst solle Lantsch im Genuss der bereits erteilten Dekrete der Bünde bleiben.¹¹²

Die Passgemeinde *Rheinwald* forderte durch Eingabe an die Häupter im Dezember 1671 von den Faktoren, Fuhrleuten und Säumern bessere Beobachtung der Transportordnungen. Es seien unter diesen sogar heimliche Abkommen getroffen worden. Dem Commissari von Chiavenna sei zu befehlen, dass beim Eintreffen der Kaufmannsgüter bessere Register erstellt werden, und dass die Waren in «genugsame Versicherung und Gewahrsame genommen werden».¹¹³

Schon an früheren Versammlungen hatten sich die Bünde mit dem *Gewicht* der Güterballen, der sogenannten *Colli*, befasst. Das Maximalgewicht wurde auf 15 Rupp angesetzt, und was darüber war, wurde mit einer entsprechenden Geldbusse belegt.¹¹⁴ Solche Ladungen mussten den doppelten Zoll bezahlen.¹¹⁵ Vermutlich gehört der Brief des Bischofs Ulrich von Mont an den Gotteshaus- und den Zehngerichtenbund vom 13. November 1669, der am Bundestag zu Ilanz verlesen wurde, in diesen Zusammenhang. Damit wünschte der Oberhirte den seit längerer Zeit währenden Streit zwischen Thusis, dem Domleschg und

¹⁰⁹ A. a. O. S. 83, 136

¹¹⁰ F. MAISSEN, Graubünden 1665/66, in JHGG 107, 1977, S. 28 f. und ders., Graubünden 1667/68, in JHGG 111, 1981, S. 123

¹¹¹ Ulrich und Paul Buol, Söhne des Landammanns zu Churwalden und Bundeslandammanns Hans Anton Buol. Paul Buol (1629–1697) Bundeslandammann 1673 und Landeshauptmann 1681, Konvertit und Begründer der kathol. Linie Buol-Schauenstein. HBLS II, S. 434 f.

¹¹² STAGR Bp Bd. 35, S. 336 f.

¹¹³ STAGR Landesakten A II LA 1, 19. Dez. 1671, Landammann und Rat in Rheinwald an die Häupter

¹¹⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 341. Dazu JHGG 111, 1981, S. 122 f.

¹¹⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 342

anderen Porten wegen der Fuhrladung in Minne beizulegen.¹¹⁶ Der Dezemberkongress 1669 stellte nun folgende Regeln für den Güterverkehr auf, die Mitte März 1670 in Kraft traten: 1. Die «Colli» dürfen nicht schwerer als 15 Rupp sein. 2. Den Säumern darf nur der bare Lohn (kein Trinkgeld) gegeben werden, nämlich von St. Michaeli (29. Sept.) bis anfangs Mai 3 Batzen pro Rupp, für die übrige Zeit 4 Batzen. 3. Kommt ein Stück auf 16 Rupp, zahlt er den doppelten Fuhrlohn und 2 Gulden Busse. Wiegt ein Stück mehr als 16 Rupp, soll es gar nicht weiter spiediert werden, bis es auf 15 Rupp reduziert worden ist.¹¹⁷ Diese Ordnung wurde manchenorts als zu hart empfunden, zum Beispiel in der Stadt Lindau, welche andere Strassen nach Italien zu benützen drohte.¹¹⁸ Da auch diese Regelung sich nicht ganz bewährte, wurde im April 1670 folgender Zusatz als rechtskräftig erklärt: 1. «Dass die Kaufmannsgüter fleissig, befürderlich sauber, richtig und getreulich spiediert werden sollen.» 2. Da die Festlegung eines fixen Fuhrlohnes zur Zeit nicht tunlich sei, soll es bei der alten Ordnung bleiben, wonach die Speditoren den Lohn mit Säumern vereinbaren. 3. Das Stück darf nicht schwerer sein als 15 Rupp. Kommt es aber auf 16 Rupp, zahlt der Säumer einen Gulden Busse, auf 16½ anderthalb Gulden. Was schwerer ist als 16½ Rupp muss ausgepackt und auf das Erlaubte reduziert werden.¹¹⁹ – Im Übrigen übertrugen die Häupter (Dezember 1670) dem regierenden Bürgermeister und dem Stadtrat von Chur, alle sich ergebenden Konflikte betreffend Gewicht und Fuhrlohn nach Gutdünken zu regeln.¹²⁰

III. Zollwesen

Der Januarkongress 1669 wies den regierenden Landrichter Johann Simeon de Florin an, von den Erben des kürzlich verstorbenen Einnehmers des Kunkelserzolls, Nikolaus Kaufmann von Tamins, die Rechnungen vorweisen zu lassen.¹²¹ Im folgenden April entsprachen die Häupter dem Gesuch der Witwe Kaufmann, den Zoll weiterhin einzuziehen bis zum nächsten Bundestag. Von jedem Pferd durfte sie 40 Kreuzer und von jedem Stück Vieh 20 Kreuzer Zollzuschlag erheben.¹²²

¹¹⁶ STAGR Landesakten A II LA 1, 13. Nov. 1669, Bischof Ulrich VI. betr. Fuhrleitungsstreit Fürstenau/Thusis

¹¹⁷ STAGR Bp Bd. 35, S. 375 f., 385 und AB IV 4, Dekretenbücher Registerband III/12

¹¹⁸ STAGR Landesakten A II LA 1, 11. Febr. 1670, Stadt Lindau an Häupter

¹¹⁹ STAGR Bp Bd. 35, S. 420 f., 424

¹²⁰ A. a. O. S. 560

¹²¹ A. a. O. S. 242

¹²² A. a. O. S. 252

Es wurde den Behörden hinterbracht, gewisse Faktoren zu Chur würden ihre Speditionsgüter für eigene Ware angeben, um so dem Zoll zu entgehen. Auch sollen einige die den Zürchern und St. Gallern gewährte Zollvergünstigung eigenmächtig für anderwärtige Güter missbraucht haben. Die Verdächtigen wurden vor die Versammlung der Häupter geladen. Sie wollten jedoch nicht den geringsten Betrug oder Missbrauch eingestehen, mussten aber doch eine kräftige «Vermahnung» von der Behörde über sich ergehen lassen.¹²³

Nach einem Ausschreiben des Bundesstages 1670 hatte Oberst und Stadtvoigt Johann Peter Enderlin von Montzwick¹²⁴ mit dem Um- und Ausbau des Schlosses Maienfeld eine Forderung an die Drei Bünde von 263 Gulden. Für sein Guthaben wurde ihm gestattet, den Maienfelder Zoll zu verwalten und einzuziehen. War seine Forderung erfüllt, ging die Verwaltung des Zolls an den Amtslandvogt daselbst über.¹²⁵

Prättigauer Viehhändler reklamierten am Bundesstag 1671, dass ihnen zu *Lantsch* widerrechtlich ein Zoll verlangt werde. Die Gemeinde Lantsch war zwar davon benachrichtigt, aber leider wurde sie zu spät zitiert. So befahl die Session der Nachbarschaft, ihre Dokumente und Rechte an der nächsten Häupterversammlung vorzuweisen oder aber diese Verzollung zu unterlassen.¹²⁶ Auch die Nachbarschaft *Susch* wurde aufgrund von Beanstandungen von Viehhändlern aus dem Prättigau in einer gleichen Angelegenheit angewiesen, die Beweise für ihre Ansprüche an der nächsten Häupterversammlung zu erbringen.¹²⁷ Susch liess sich indessen in keiner Weise beeindrucken und antwortete forsch: Wenn die Viehhändler meinen, dass die Gemeinde Susch den Zoll, «anderst als wie von alters hero gehabt und genossen», widerrechtlich einziehe, so sollen sie die Gemeinde «ersuchen under dem Foro, dahin die Sach gehörig»; Susch werde ihnen dann «ihre Rechte erweisen und zugleich guete Justitia gewähren . . .»; falls aber etwas wegen ihres Zolls beschlossen werden sollte, so wolle sie «de nullitate avisert haben». Der Rat liess diese Antwort den Interessierten ohne weitere Stellungnahme zukommen.¹²⁸

Landvogt Peter Donatsch beschuldigte im Namen des Domleschg die Gemeinde *Schams*, einen neuen Zoll auf Vieh und Molken aus den Alpen eingeführt zu haben. Ihm widersprach aber im Namen der Gemeinde Schams Landammann Florin Schorsch. Das Geschäft betreffe die Porten allein. Die Session

¹²³ A. a. O. S. 418–420

¹²⁴ Johann Peter Enderlin von Montzwick (1607–1675), Oberst, Stadtvoigt zu Maienfeld, Gesandter der Drei Bünde, Podestà zu Tirano, Bundeslandammann 1672. HBLS III, S. 34

¹²⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 516 f.

¹²⁶ STAGR Bp Bd. 37, S. 84 f.

¹²⁷ A. a. O. S. 93

¹²⁸ A. a. O. S. 145 f.

(Bundestag 1671) entschied nichtsdestoweniger, dass dieser Zoll bis zum Aus-
trag des Handels einzustellen sei.¹²⁹

IV. Sanität

Die Pest, die in den letzten Jahren gewütet und 1668 im Abflauen begriffen war, war zu Beginn des Jahres 1669 gänzlich gewichen.¹³⁰ Nachdem die Stadt Zürich in den letzten Jahren sich mehrmals über die bündnerische Transitsperre beschwert hatte, beschlossen die Häupter am 12. Januar 1669, die Schutzmassnahmen gegen Zürich aufzuheben, sofern die Fünf Orte den Pass über den Gotthard freigäben.¹³¹ An ihrer Versammlung im April jenes Jahres beschlossen die Häupter, auch die Wachen an den Pässen, mit Ausnahme der Hauptposten an der Tardisbrücke und auf St. Luzisteig, zurückzunehmen, da die Pest überall in der Eidgenossenschaft und in den angrenzenden Gegenden erloschen sei. Die beiden verbleibenden Posten sollten aber «mit den Boletten» nicht zu strenge verfahren. An der Tardisbrücke wurde die Bewachung allein dem Zoller Ambros Aliesch übergeben und mit 1.30 Gulden wöchentlich bezahlt.¹³²

Am Beitag zu Chur vom 8. Juli herrschte Aufregung wegen der Nachricht über Ausbruch und Verbreitung einer gefährlichen *Viehseuche* im Rheintal, im Vorarlberg, Liechtenstein, Sarganserland und auch im bündnerischen Malans und Jenins, die wahrscheinlich bereits bis nach Zizers vorgedrungen sei. Der Rat beeilte sich, Boten an die betreffenden Orte auszusenden, um den wahren Sachverhalt festzustellen,¹³³ denn Gerüchte spielten damals eine unheimliche Rolle. Leider bestätigten sich die Berichte. Aus Malans wurde den Häuptern schriftlich gemeldet, fünf Stück Vieh seien an der «Truobkrankheit» eingegangen und ebenfalls einige Tiere in Fläsch.¹³⁴

Der Rat traf augenblicklich Schutzmassnahmen und schloss die Grenzen gegen die verdächtigen Orte, nämlich auf St. Luzisteig, an der Tardisbrücke und auch am Kunkelspann, mit dem strengsten Befehl an die Wächter, «einich Stück Vieh noch Ross in das Land nit passieren zelassen, auch gleichergestalten die nit, so mit Ross oder Vych aussert dem Land gefahren wären, welche sie dessen bey Ausfahrung avisieren sollen, das Verhalten einzurichten». Ferner

¹²⁹ A. a. O. S. 94 f.

¹³⁰ Darüber: F. MAISSEN, Die letzte Pestwelle in der Eidgenossenschaft und ihre Folgen für Graubünden, in BM 1971, S. 213 ff.

¹³¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 221 f. Konferenz der drei Häupter mit Schreiben der Häupter an die Stadt Zürich vom 12. Januar 1669. Ausführlicheres über den Pestzug s. BM 1971, S. 213–237

¹³² STAGR Bp Bd. 35, S. 250

¹³³ A. a. O. S. 261

¹³⁴ A. a. O. S. 262 f.

verboten sie, unter einer Strafe von 100 Kronen an die Landeskasse, an den betreffenden Orten Rindvieh zu kaufen, wofür gegebenenfalls die Gemeinde des Übertreters zu haften hatte. Unter gleicher Strafe wird den Nachbarschaften Malans und Jenins verboten, mit ihren Viehherden ausserhalb ihres Gemeindebanns zu fahren. Der Stadt Maienfeld wurde der freie Handel und Wandel zugesichert, ausser mit den Nachbargemeinden Malans, Jenins und Fläsch. Sollte Maienfeld infiziert werden, sei die Landquartbrücke zu bewachen. Die Stadt Maienfeld wurde auch verpflichtet, die abgebrochene Wachthütte auf der Steig wieder aufzurichten.¹³⁵

Ammann Hans Walter Kaiser von Zizers ersuchte die Häupter (Beitag Juli 69), Milch und Molken aus der Alp Calfreisen nicht durch den seuchenverdächtigen Ort Ragaz, sondern nur bis zum Kloster Pfäfers fahren zu lassen, wo die Ware abgeholt werden könne. Der Rat entsprach dem Begehr und zeigte dabei den Drohfinger: «dass sie mit der Sach fürsichtig und gewahrsam umbgehen». ¹³⁶ Im Ausschreiben wurden die Gemeinden verpflichtet, allfällig in ihrem Bannkreis auftretende Seuchenfälle den angrenzenden Gemeinden zu melden.¹³⁷ Als das Ausschreiben an die Gemeinden erstellt war, traf in Chur die Meldung vom Ausbruch der Seuche in Maienfeld ein. Sofort wurden die bischöfliche Landquartbrücke und die «Schlossbrücke Prättigau» bewacht.¹³⁸ Als gegen Ende Juli nochmals ein neuer Seuchenalarm ertönte, wegen Ausbruch der roten Ruhr an einigen Orten der Eidgenossenschaft, in Lindau und Feldkirch, wurden unverzüglich die Tardisbrücke und der Kunkelspann mit Wachen besetzt und die übrigen Wachtposten verstärkt.¹³⁹

Bei der Eröffnung des Beitags Ende August 1669 stellten die Ratsherren fest, dass «von allen Seiten und Orten schwere Beanstandungen» wegen der Passsperre vorlagen, weil der so wichtige Warentransport und der Passverkehr darunter leide und die Gefahr bestehe, dass ausländische Faktoren die Bündner Pässe meiden könnten. Nach eingezogenen Erkundigungen beschloss der Rat, allenthalben die Wachen zurückzunehmen und alle Pässe zu öffnen. Einzig gegenüber Sargans und Maienfeld/St. Luzisteig soll die Quarantäne gehalten werden, bis ein befriedigender Bericht von dorther eintreffe.¹⁴⁰ Inzwischen erhielt die Regierung auch von dieser «Schweizer und Landsknechten Seiten» wiederholte Gesuche um die Aufhebung der Verkehrshindernisse, da die Seuche überall gewichen sei. Die drei Häupter (Landrichter Nikolaus Maissen, Bürger-

¹³⁵ A. a. O. S. 264–266 mit Ausschreiben dazu S. 268 und STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Registerband III/18

¹³⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 267

¹³⁷ A. a. O. S. 270

¹³⁸ A. a. O. S. 271

¹³⁹ A. a. O. S. 274–276

¹⁴⁰ A. a. O. S. 286–290

meister Martin Clerig, Bundeslandammann Florin Sprecher) hatten am 24. September Bedenken «wegen vielfältigen Ursachen, den bevorstehenden italienischen Märkten und besorglichen bösen Consequenzen». Sie stellten umfangreiche Nachforschungen an und untersuchten «ein Schreiben, ein Boletten nach dem anderen», verschoben die Entscheidung von einem Tag auf den andern und konnten sich, auch nachdem der Landvogt zu Sargans durch eigenen Laufboten schriftlich versichert hatte, dass die Seuche seit 5 Wochen verschwunden sei und die Pässe auf den bevorstehenden Lugarer Markt geöffnet werden sollten, nicht entscheiden, die Sperre zu lockern. Sie antworteten ihm: «Es tut uns leid zu erfahren, dass dies aber nicht von allen Orten ihrer Botmässigkeit bezeugt werden kann, und uns sehr schwer Verantwortung auf den Hals erwachsen, so dass wir noch einstweilen den Pass uneröffnet lassen müssen».¹⁴¹

Ein neuer Seuchenverdacht, entstanden durch das Eingehen einiger Stück Vieh in Zizers, konnte durch das Zeugnis der dortigen Obrigkeit ausgeräumt werden.¹⁴² Schliesslich fanden sich die Häupter auf Grund der autorisierten Zeugnisse und der «ausgestandenen Quarantäne» bereit, die Sperre gegenüber Glarus und Liechtenstein zu lockern, unter den Bedingungen: 1. dass die Glarner mit ihrer Habe und Vieh nicht durch das Sarganserland, sondern durch den Oberen Bund fahren; 2. dass sie kein fremdes Vieh ankaufen und durch ihr Land treiben lassen; 3. dass die Viehtreiber mit obrigkeitlicher Attestation erscheinen, und 4. dass die ganze Herrschaft Maienfeld bis auf weiteren Bescheid keine Gemeinschaft mit Vieh und Pferden mit den Sargansern unterhalten durften. Gegen das Sarganserland und das «Unterland» hielten die Häupter die Sperre einstweilen noch aufrecht.¹⁴³

Da man am Bundestag anfangs November 1669 feststellte, dass die Pest, die Vieh- und Pferdekrankheit allenthalben gewichen sei, wurde der bündnerische Commissari zu Chiavenna aufgefordert, den dort residierenden mailändischen Commissario de la sanità zu lizenziieren.¹⁴⁴ Nach der Entlassung dieses mailändischen Sanitätskommissars hielte aber das Sanitätstribunal zu Mailand mit Schreiben vom 30. November 1669 und vom 11. Januar 1670 und nachher wiederholt um die Wiederzulassung eines Sanitätskommissars in Chiavenna an.¹⁴⁵ Der Bundestag 1671 schob die Entscheidung auf die Gemeinden.¹⁴⁶

Dem Kongress im Dezember 1669 war zugetragen worden, dass die Gemeinde Poschiavo trotz der Aufhebung aller Verkehrshindernisse aus eigenem Nut-

¹⁴¹ A. a. O. S. 300–303

¹⁴² A. a. O. S. 303 f.

¹⁴³ A. a. O. S. 304–306

¹⁴⁴ A. a. O. S. 329, 385

¹⁴⁵ STAGR Landesakten A II LA 1, 31. Nov. 1669 und 11. Jan. 1670, Sanitätstribunal Mailand an Drei Bünde

¹⁴⁶ STAGR Bp Bd. 37, S. 128

zen und Interesse die Grenze gegen Tirano gesperrt habe. Der Rat verwies den Puschlavern «diese Prozedur mit allem Ernst . . ., und wofern so sie den Pass nit eröffnen werden, so werden Gemeine Landen ihnen vorbehalten, sie darumb nach Gebühr abzustrafen».¹⁴⁷

Auch die Nachbarschaft Samedan hatte gegen Pontresina die Sperre verhängt, angeblich weil dort zwei oder drei Stück Vieh eingegangen waren. Die Häupter (Dezember 1670) verlangten von Samedan unverzügliche genaue Untersuchung. Wenn es sich nicht um einen eigentlichen Seuchenfall handle, sei die Massnahme gegen die Nachbargemeinde sogleich aufzuheben, sonst könnte Italien versucht sein, zum grossen Nachteil für das ganze Land die Grenzen zu schliessen.¹⁴⁸

V. Im Oberen Bund

1. Wahlen

Über die Ereignisse dieser Jahre im Oberen Bund sind wir dank der vom Landschreiber Julius Coray verfassten und noch erhaltenen Bundesprotokolle gut unterrichtet.¹⁴⁹ Der Landrichter berief einige Male im Jahr einen Ausschuss der Ratsboten zu Tagungen, um die Bundesgeschäfte zu erledigen, meistens in Ilanz an Markttagen, so am Neujahrsmarkt, am Lichtmessmarkt, am St. Margarethenmarkt. An der alljährlichen allgemeinen Versammlung aller Ratsboten des Oberen Bundes, die um St. Georg (23. April) in Trun stattfand, dem sogenannten Jörgenbundestag, wurden die Wahlen vorgenommen. Für die Amtsperiode 1669/70 wählten die 29 Ratsgesandten aus dem Dreivorschlag des Abtes Adalbert II. von Disentis den Somvixer Nikolaus Maissen zum Landrichter. Als Landschreiber wurde Julius Coray von Laax und als Landweibel Wolfgang Rensch von Schleuis bestätigt.¹⁵⁰ Bei den Wahlen von 1670 ging Hans Gaudenz Capol von Flims¹⁵¹ als Landrichter hervor, während Landschreiber Coray und Landweibel Rensch im Amt bestätigt wurden. Das Haupt der Herrschaft Sax (Cau de Sax) fiel dem Tal Lugnez zu und wurde vertreten durch Landammann Konrad Derungs.¹⁵² 1671 fiel das Landrichteramt der Herrschaft

¹⁴⁷ STAGR Bp Bd. 35, S. 376 f.

¹⁴⁸ A. a. O. S. 559

¹⁴⁹ STAGR AB IV 3, Protokolle des Oberen Bundes, Bd. 14, 1668–1671

¹⁵⁰ BM 1985, S. 100. Weiteres über Vorschlagsrecht, Zusammensetzung und Befugnisse des Bundestages des Oberen Bundes daselbst, S. 100 f.

¹⁵¹ Geb. 1641, bedeutender Politiker, 7mal Landrichter, † 1723. HBLS II, S. 489

¹⁵² STAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 85

Rhäzüns zu, und zum Landrichter wurde erkoren Johann Simeon de Florin von Rueun; Landschreiber Coray und Landweibel Rensch wurden wieder bestätigt. Das Haupt der Herrschaft Sax fiel diesmal an die Gruob, und gewählt wurde Seckelmeister Hans Luzi Kiebler von Ilanz.¹⁵³ Jene Gemeinden, die das Amt des Landeshauptmanns im Veltlin zu vergeben hatten, hatten auch die Pflicht, dem Landweibel eine Uniform zu bezahlen.¹⁵⁴

2. *Seuchenpolizei*

Auf alarmierende Berichte über die Ausbreitung der Viehseuche hatten die Ratsherren des Oberen Bundes den regierenden Landrichter beauftragt, die notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen. Landrichter Nikolaus Maissen liess die wichtigsten Pässe oder Grenzstationen vom und zum Oberen Bund, darunter auch die Fürstenauer Brücke, bewachen und den Verkehr von Fuhrwerken, Viehherden und Pferden sperren. Die neugebaute Brücke in der Viamala liess er, um Kosten mit Wachen zu sparen, unpassierbar machen. Die radikalen Massnahmen und besonders die letztgenannte Verfügung hatten einige Aufregung im Schams und vor allem im zum Gotteshausbund gehörenden Domleschg verursacht. Nach dem Zeugnis des Landweibels Rensch hatten einige Domleschger die Wachen an der Fürstenauer Brücke vertreiben wollen und ihm dabei sogar am Leben bedroht. Unter anderem sei ihm gesagt worden, er werde dafür den Weibellohn bekommen.¹⁵⁵

Diese Vorkehrungen hatten ihr Nachspiel vor den Drei Bünden. Es war an einem Beitag der Drei Bünde am 30. Juli 1669. Für den Landrichter Maissen nahm sein Statthalter Conradin de Medell teil. Jeder Bund war durch drei Mitglieder vertreten, der Obere Bund nebst dem Genannten durch Ammann Jakob Maissen von Somvix, einem Neffen des Landrichters, und durch Landammann Stephan Muggli von Ems.¹⁵⁶ Vertreter des Hochgerichts Domleschg erschienen vor dem Kongress, nämlich Landvogt Ambros Tscharner, Landvogt Paul Battaglia, Junker Dietrich Jecklin und Hauptmann Rudolf Travers von Ortenstein. Sie klagten den Oberen Bund an, sein Landweibel hätte sich unterstanden, an der Fürstenauer Brücke einen Schlagbaum zu erstellen, um den ganzen Verkehr zu verhindern. Er hätte «nicht allein die gedachte Brücke einnehmen und Gewalt verüben wollen, sondern sei angestanden, die zwei

¹⁵³ A. a. O. S. 107

¹⁵⁴ A. a. O. S. 98

¹⁵⁵ BM 1985, S. 102–104

¹⁵⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 271. Über Jakob Maissen s. A. MAISSEN, Landrichter Nicolaus Maissen, Disentis/Mustér 1985, S. 96–100. Stephan Muggli von Ems, Landrichter 1665. HBLS V, S. 205

Brücken, so in der neuen Strass neu erbaut . . . , ohne einiche Ursach ganz zu ruinieren und abzuwerfen, welches ihnen zu Schaden etlicher hundert Gulden und zu hohem Spott geschehen sei». Sie machten den Oberen Bund für den Schaden verantwortlich und machten ihm noch weitere Vorwürfe: Er sei in einem Ausschreiben mit den Leuten des Hochgerichts Domleschg «in so geringer Achtung verfahren» und hätte durch die Sperre der Bundesgrenzen ihnen «alle Mitel, deren sich der gemeine Mann bedienen möchte, entzogen und die alten ererbten Freiheiten und Gerechtigkeiten und aller Gewinn vom Transportwesen entzogen». Unter Protest «wider alles Unheil» verlangte das Hochgericht Domleschg Gewährleistung des freien Handels und Wandels.¹⁵⁷ Die anwesenden Mitglieder des Oberen Bundes, darüber befragt, erklärten, sie hätten von ihrem Bund keinen Befehl erhalten, hierüber zu verhandeln und wollten es auch nicht, doch im Namen des Bundes sei protestiert, falls etwas ihm Nachteiliges ordiniert werden sollte. Werde der Bund zitiert, werde er auch zu antworten wissen. Diese beitägliche Session wagte indes nicht, etwas zu entscheiden und verschob das Geschäft auf den Bundestag; sie stellte dem Domleschg jedoch frei, sein Anliegen auf die beiden anderen Bünde auszuschreiben. Die Vertreter des Domleschgs beharrten schliesslich lediglich auf der Zusicherung des freien Handels und Wandels, nachdem keinerlei Zeichen der Seuche bei ihnen herrsche.¹⁵⁸ Ein Versuch, den Handel vor einem vom Gotteshaus- und vom Zehngerichtsbund bestellten Gericht entscheiden zu lassen, scheiterte am entschiedenen Widerstand des Oberen Bundes und, wie es scheint, an der Intervention des spanischen Gesandten Casati. Dem Versiegen der Quellen nach zu schliessen, scheint dieser Sturm bald abgeflaut zu sein.¹⁵⁹

3. Vor dem Appellationsgericht

In diesem Triennium war das Appellationsgericht zu Truns reichlich befrachtet.¹⁶⁰ – In der bedeutenden Familie Rosenroll von Thusis brauste zu dieser Zeit ein Wirbelsturm, der vor dem Appellationsgericht des Oberen Bundes anlässlich des allgemeinen Bundestages zu Chur 1670 erlebt wurde. Silvester Rosen-

¹⁵⁷ STAGR Bp Bd. 35, S. 279–281 und AB IV 4, Dekretenbücher, Registerband V/6

¹⁵⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 281 f. und das Ausschreiben dazu S. 284 f.

¹⁵⁹ Weiteres dazu: F. MAISSEN, Aus der Tätigkeit des Landrichters Nikolaus Maissen 1669–1671, in BM 1985, S. 100 ff., hier S. 105–107

¹⁶⁰ Die Tätigkeiten des Trunser Appellationsgerichts und die mehrfachen Verordnungen des Oberen Bundes 1669/70 werden hier übergangen und verwiesen auf BM 1985, S. 112–116

roll¹⁶¹ liess Klage führen gegen seinen Onkel Oberst Christoph Rosenroll¹⁶², beziehungsweise gegen dessen Erben. Dieser habe das Erbgut des minderjährigen Silvester verwaltet, aber trotz wiederholter Aufforderung nie Rechenschaft darüber abgelegt. Weil mit Güte nichts zu erreichen sei, sei man gezwungen, rechtlich vorzugehen. Silvester habe, laut einem Spruch zu Thusis, Anspruch auf nicht weniger als 44 000 Gulden. Podestà Thomas Säker¹⁶³ vertrat Silvester Rosenroll und forderte die Bestätigung und den Vollzug dieses Urteils von Thusis. Der Bund gewährte den Erben Oberst Rosenrolls eine Frist von einem Monat, «um das Recht zu Thusis zu eröffnen», sonst sei die Sentenz zu Thusis mit ihrer Berechnung der Ansprache Silvesters bestätigt, die Obrigkeit von Thusis müsse sie vollziehen und die Partei Silvesters schützen. Die Erben Oberst Rosenrolls, vertreten durch Benedikt Marchion,¹⁶⁴ protestierten gegen diese Ordination und erklärten sie für ungültig, weil sie nicht «nach Brauch» zitiert worden seien, sondern erst am Tag der Verhandlung. Darüber entstand nun im Rat eine längere Debatte, und schliesslich setzte der Bund eine neue Gerichtssitzung auf den folgenden Tag zu Chur an, und zwar auf Kosten des «Unrechthabenden». Während die Partei Silvesters damit einverstanden war, erklärte jene Christophs, nicht verpflichtet zu sein, diese Gerichtskosten zu übernehmen. Hierauf erklärte der Bund die erste Ordination in Kraft mit der ausdrücklichen Klausel, dass den Erben Christoph Rosenrolls nunmehr «kein weiteres Gehör und Audienz erteilt werden solle».¹⁶⁵

Landeshauptmann Hans Luzi Gugelberg von Moos¹⁶⁶ hatte ebenfalls Schwierigkeiten mit seinen Verwandten wegen seines Gutes in Castrisch, welches seinerzeit in ein Fideikommiss umgewandelt worden war. Weil nun, nach Aussterben des Mannesstammes, das Vermögen verteilt zu werden schien, liess er es sequestrieren und bat den Bund, ihn dabei zu schützen. Der Bund (September 1670) befahl dem Gericht zu Ilanz, dem Gugelberg «gut Recht und Gericht zu erteilen».¹⁶⁷ Das Ilanzer Gericht setzte Gugelberg in den Besitz des Bodenzinnes, und der Bund bestätigte das Urteil und befahl, es zu vollziehen.¹⁶⁸

¹⁶¹ Silvester Rosenroll, Neffe des Christoph Rosenroll, Vicari im Veltlin 1659, Commissari in Chiavenna 1669, Begründer eines bedeutenden Speditionshauses in Thusis. HBLS V, S. 703

¹⁶² Christoph Rosenroll, Parteigänger Jörg Jenatschs, mitbeteiligt an der Ermordung von Pompejus Planta 1621, Mitglied der Kommission für den Mailänder Vertrag 1639. HBLS V, S. 703; Rott V, S. 639, VI, S. 974

¹⁶³ Thomas Säker, Stadtbaumeister von Chur, Podestà von Traona 1667. HBLS VI, S. 110

¹⁶⁴ Benedikt Marchion von Valendas. Benedikt I. als Bürger aufgenommen 1622, hier wahrscheinlich der Sohn Benedikt II., geb. 1629, Landammann der Gruob, Abgeordneter zum Bundestag. HBLS V, S. 23

¹⁶⁵ STAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 93–96

¹⁶⁶ Hans Luzi Gugelberg von Moos (1633–1672), Landeshauptmann 1672, Stadtvoigt zu Maienfeld. HBLS IV, S. 2

¹⁶⁷ STAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 97 f.

¹⁶⁸ A. a. O. S. 109

Die drei Squadren Mesocco, di Mezzo und Calanca im Hochgericht Misox waren unter sich zerstritten wegen der Vergebung des Syndikaturamtes. Auf Wunsch der Squadra di Mezzo erlaubte das Appellationsgericht (September 1670) einen Rechtstermin im Rheinwald.¹⁶⁹

Die Nachbarschaften Rhäzüns und Bonaduz rangen miteinander um die Verteilung der Landeseinkommen. Rhäzüns beanspruchte die Hälfte, und Bonaduz wollte seinen Anteil im Verhältnis zur Zahl der Stimmfähigen angesetzt sehen. Am St. Jörgen-Bundestag gestattete das Appellationsgericht kein Gemeinrecht, da die Sache verjährt sei, und entschied im Sinne von Bonaduz.¹⁷⁰

Mit einem Vertrag zwischen dem Stand Glarus und dem Oberen Bund von 1631 versprachen beide Partner, kein Abzugsgeld voneinander zu fordern. Inzwischen waren die gegenseitigen Verhältnisse so zerfahren, dass der Obere Bund sich entschloss, den Schafhandel mit Glarus zu verbieten und auch zu untersagen, in Glarner Alpen Vieh zu sömmern.¹⁷¹ Diese Zustände befriedigten niemand. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1670 an Glarus ersuchten Landrichter und Ratsboten des Oberen Bundes, ihren Mitbürger Risch Cadonau von Waltensburg nicht mit Abzugsgeld zu beschweren und sein zu diesem Zweck sequestriertes Kapital freizugeben. Auch möge das glarnerische Verbot, im Oberen Bund Schafe anzukaufen, aufgehoben und der alte freie Handel und Wandel geübt werden.¹⁷² Im April 1671 konnten sich die beiden Partner einigen. Anlässlich des allgemeinen Bundestages 1671 bestätigte der Obere Bund den am Bundestag zu St. Jörgen dieses Jahres projektierten Vertrag mit dem Stand Glarus. Darnach wird kein Abzugsgeld mehr gefordert. Das beschlagnahmte Gut Cadonaus ist frei zu geben. Die Gemeinde Waltensburg verspricht, das sequestrierte Kapital der Frau Barbara von Capol zu lösen.¹⁷³

¹⁶⁹ A. a. O. S. 97

¹⁷⁰ A. a. O. S. 100, 113

¹⁷¹ A. a. O. S. 110

¹⁷² A. a. O. S. 104 f., Oberer Bund an Glarus 8. Okt. 1670

¹⁷³ Der Vertrag lautet: «Accord zwischen dem Ort Glarus und dem Oberen Bund de anno 1671 wegen Abzugsgeld. Der Obere Bund, zu Truns zum Bundestag versammelt, urkundet im Streit zwischen Glarus und dem Oberen Bund wegen Abzugsgeld und freien Handel und Wandel, da einige Unordnung eingerissen, dass wir zur Erhaltung guter Nachbarschaft versprechen und geloben für uns und unsere Nachkommen, dass wir zu ewigen Welttagen das alte gemeinsame Bündnis in allem und durchaus in allem stet und fest nachkommen, so dass in Zukunft der feile Kauf und liberum Commerciū unter keinerlei Pretext noch Schein beiderseits nit solle versperrt und impediert sein und continuert werden, vorbehalten zur Zeit grassierender Contagion und gar zu schwerem Heumangel, auch beiderseits reciprocierlich der Abzugsgeld hinfüro bis in Ewigkeit quoquo titulo solcher nur gefordert werden möchte, gänzlich abgeschafft sein solle, mit dieser Erklärung, dass wenn der Ort Glarus das dem Podestà Risch Cadonau wegen Abzug sequestrierte Geld zurückgeben wird, dass wir dann unverzüglich auch das von der Gemeinde Waltensburg der Frau Barbara von Capol sequestrierte Vermögen, wegen der gleichen Ursach, sofort freigeben. Zu Urkund dessen mit des Oberen Bundes Geheimsiegel . . . Auf Davos vom Oberen Bund bestätigt.» A. a. O. S. 105 f. und STAGR Landesakten A II LA 1, 23. April 1671, Landammann und Rat von Glarus. Orig. mit Siegel der Landschaft Glarus

Eine private Angelegenheit wie jene eines gewissen Balbierers, der ein verletztes Auge des Benedikt Marchion von Trin behandelt, zu viel verlangt und ein Sequester auf Marchions Gut gelegt hatte, wurde vom Appellationsgericht in dem Sinn entschieden, dass der Balbierer seinen Gläubiger zu Trin «zu suchen» habe.¹⁷⁴

Der Bund war hin und wieder genötigt, Appellationen an die richtige Instanz zu weisen. So hatte zum Beispiel Landammann Balthasar Caduff aus dem Lugnez dem Hüttenmeister einer Flimser Alp seine Güter verpfändet, um einen Lugnezer Bauern für dessen verloren gegangene Zeitkuh schadlos zu halten. Der Bund (Allerheiligenmarkt 1670) annullierte die Pfändung als dem Bundesbrief widersprechend und erklärte, der Beklagte sei an dem Ort zu suchen, wo er sesshaft sei.¹⁷⁵

Als Appellationsgericht befasste sich der Bund an seiner Hauptversammlung zu St. Jörgen in Trun noch mit mehreren Zivilfällen, deren Tatbestände hier einzeln zu erklären zu weit führen würde.¹⁷⁶

4. Laufende Geschäfte

In diesen Jahren gab der Zwiespalt in der Herrschaft Rhäzüns viel zu reden. Es ging hauptsächlich um die Besetzung des Gerichts. An der Konferenz am Neujahrsmarkt 1669 führte die Gemeinde Ems Klage gegen die drei übrigen Nachbarschaften Rhäzüns, Bonaduz und Felsberg, diese hätten zu ihrem Nachteil ein neues Siegel gemacht und gebraucht, was dem ganzen Bund «nit wohl anstehe», zudem würden sie von sich aus neue Satzungen aufstellen. Da die drei Gemeinden nicht zitiert waren, verschob die Konferenz die Behandlung auf die nächste Versammlung.¹⁷⁷ An der Tagung von Lichtmessmarkt wandte

¹⁷⁴ STAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 64, 99. – Der Bund befahl der Obrigkeit zu Trin, den Fall innert zwei Monaten zu erledigen, da sonst der Bund die Sache an die Hand nehmen werde. Daselbst S. 128

¹⁷⁵ A. a. O. S. 100

¹⁷⁶ Behandelt und entschieden wurden: Der Streit zwischen den Erben Hans Peter Paravicini von Chiavenna und der Gemeinde Thusis, a. a. O. S. 29. Der Zwist in der Familie des Landschreibers Jakob Schöni im Rheinwald, a. a. O. S. 30. Über die Schöni HBLS VI, S. 235. Der Streit Thusis gegen Schams betr. einen Weg, a. a. O. S. 31. Fähnrich Carlo Stampa gegen Erben Christoph Rosenroll, a. a. O. S. 32. Hauptmann Risch Schmid um seine Bezahlung durch Rosenroll, a. a. O. S. 33. Leutnant Rossinis von Leggia Bankrott, a. a. O. S. 33. Der Fall Frau Junker Anton v. Salis von Cazis wegen Vermögensverwaltung, a. a. O. S. 102. Ein Streit zwischen der Tochter des Landammanns Johann v. Blumenthal und den Töchtern des Leutnants Bläsi, a. a. O. S. 103. Die Vögte des Hans Faller von Tschappina gegen Jöri aus Schams, a. a. O. S. 103

¹⁷⁷ A. a. O. S. 19–21

sich der Bund an die Vorsteher aller vier Nachbarschaften mit der Bitte, ihren Streit grossmütig in Minne zu beendigen, und bot seine Vermittlung an.¹⁷⁸

An dieser Bundestagung liess Heinrich von Schauenstein durch Landrichter Benedikt von Capol Beschwerden gegen Fuhrleute vortragen, weil sie von der alten ordentlichen Strasse abweichen und zu Thusis bei den Wirten abladen würden, statt die gehörigen Susten zu benützen. Der Bund nahm sich der Angelegenheit an und beschloss, die Fehlbaren zu bestrafen und dem Ammann und dem Werkmeister zu Thusis zu befehlen, einzig gemäss dem Portenbuch zu verfahren.¹⁷⁹

Um 1671 wurden aus dem Schamsertal dauernd Klagen über Missstände im Verkehrswesen erhoben, wobei der Bund seinen ganzen Einfluss einsetzen musste, damit die ordentlichen Strassen für den Warentransport benützt wurden.¹⁸⁰ Anderseits unterstand man sich im Schams, den Transportleuten aus der Cadi einen «neuen» oder erhöhten Zoll zuzumuten. Der Bundestag zu St. Jörgen verfügte daher, dass «diese unformlichen Prozeduren» eingestellt werden, andernfalls behalte sich der Bund vor, diesem Unfug mit anderen Mitteln vorzubeugen. Inzwischen sei den «Cavalanten» zuzusichern, dass sie diesen neuen Zoll nicht zu bezahlen hätten.¹⁸¹

Heinrich von Schauenstein, offenbar ein recht streitbarer Mann, seit Jahren mit Schams und Domleschg in Fehde,¹⁸² hatte sich auch mit seiner Gemeinde überworfen. Gerüchteweise verbreitete Drohungen liessen ihn nicht einmal in seinem Hause zu Reichenau sicher sein, so dass er sich an den Amtslandrichter Johann Simeon de Florin um Schutz wandte. Dieser erhielt vom Vorsteher der Gemeinde Tamins folgende Erklärung: «dass ihre Gemeinde insgemein von dergleichen Gewalttätigkeiten nit gedacht; dass aber Partikularpersonen dergleichen Reden nit geführt, wolle sie auch nit verneinen».¹⁸³

Auch von seiten des Oberen Bundes mussten vielfache Schutzmassnahmen gegen die Viehseuche getroffen werden.¹⁸⁴ Wegen einer solchen Vorkehrung in der Viamala geriet der Bund mit der zum Gotteshausbund gehörenden Gemeinde Domlesch in Ungnade, welche Gemeinde den Oberen Bund vor ein Gericht des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes lud. Dank des klugen Verhaltens des regierenden Landrichters Nikolaus Maissen und der Intervention Casatis konn-

¹⁷⁸ A. a. O. S. 22 f.

¹⁷⁹ A. a. O. S. 21 f.

¹⁸⁰ A. a. O. S. 110

¹⁸¹ A. a. O. S. 111

¹⁸² BM 1985, S. 113, 120

¹⁸³ STAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 24 f.

¹⁸⁴ BM 1985, S. 102–105

ten weitere Folgen vermieden werden.¹⁸⁵ – Sodann musste der Bund die Obrigkeit zu Thusis ermahnen, sich einer daselbst zugetragenen Mordtat anzunehmen, da dieser Kriminalfall das dortige Gericht allein angehe.¹⁸⁶ – Da die Erhaltung der Strassen allgemein Gemeindesache war, blieb es dem Bund einzig vorbehalten, gelegentlich die Gemeinden an ihre Pflicht zu erinnern.¹⁸⁷ – Ein an den Landrichter gerichteter Brief des Kaisers und das Erscheinen von Dr. Johann Mahler, Vogteiverwalter zu Feldkirch, am Jörgenbundestag 1670 in Trun gemahnte an das kaiserliche Vorschlagsrecht des Herrn von Rhäzüns für die Landrichterwahl.¹⁸⁸

Kirchliches und weltliches Forum, die zu dieser Zeit im Veltlin oft in Widerstreit gerieten, tun dies selten in den Gemarken des Oberen Bundes. Ein einziger Fall ist für dieses Triennium belegt. Am Jörgenbundestag 1671 berichteten Landrichter Hans Gaudenz Capol und Landammann Pankraz Caprez, es sei vom bischöflich-geistlichen Gericht zu Chur ein «Beiurteil» in einem Zivilfall zwischen Frau Anna von Mont und dem Domherrn Johann Waltier († 1682) gefallen, nach welchem Frau von Mont unter dem geistlichen Forum «in reinen Zivilsachen beklagt werden müsse», was der weltlichen Gerichtsbarkeit zum Nachteil gereiche. Der Bund beauftragte den Landrichter de Florin, der bischöflichen Kurie «diese Uniform zu repräsentieren» und von ihr einen Revers zu verlangen, «dass inskünftig dergleichen Pretesen vermieden», dieses Beiurteil annulliert und «dergleichen Novitäten repressiert werden».¹⁸⁹ Die Kurie liess denn auch bereitwillig diese «Reconvetion» fallen, obwohl der Fall gemischter, das heisst geistlicher und weltlicher Natur sei.¹⁹⁰

Selbstverständlich wurden an den Tagungen des Oberen Bundes noch allerlei andere Traktanden, manchmal sehr geringer Bedeutung, behandelt, so zum Beispiel ein Alpstreit zwischen Safien und Versam,¹⁹¹ die Urteilsvollstreckung in einem Handel zwischen Alex Hunger und der Landschaft Schams,¹⁹² ein Streit zwischen der Nachbarschaft Pitasch und Peter Hunger¹⁹³ und die Bestätigung eines Urteils im Prozess Leutnant Rossini gegen Ammann d'Era wegen der Ammannschaft.¹⁹⁴

¹⁸⁵ BM 1985, S. 105–107

¹⁸⁶ BM 1985, S. 107 f.

¹⁸⁷ BM 1985, S. 108 f.

¹⁸⁸ BM 1985, S. 110 f.

¹⁸⁹ STAGR AB IV 3, Bd. 14, S. 114

¹⁹⁰ A. a. O. S. 122

¹⁹¹ A. a. O. S. 111

¹⁹² A. a. O. S. 112

¹⁹³ A. a. O. S. 119

¹⁹⁴ A. a. O. S. 121

Aus der Zeit der Regentschaft des Landrichters Nikolaus Maissen (Mai 1669 bis Mai 1670) sind uns durch die glücklicherweise erhaltenen Protokolle des Oberen Bundes mehrere Begebenheiten aus dem Bundesgebiet überliefert, so zum Beispiel der durch Landrichter Maissen geschickt erledigte Schleusier Handel. Darüber und über die übrigen Ereignisse besteht bereits eine ausführliche Abhandlung.¹⁹⁵

VI. Gotteshausbund

In einem Erbschaftsstreit zwischen den Erben des verstorbenen Christian Buol und ihrer Heimatgemeinde hatte ein unparteiisches Gericht zu Fürstenau ein Urteil gefällt. Eine Tagung des Gotteshausbundes im Herbst 1671 wies den Rekurs der einen Partei, die nicht erschienen war, ab und bestätigte die Fürstenauer Sentenz, stellte jedoch den Rekurrenten frei, noch vor Abschluss des allgemeinen Bundestages vor dem Bund zu erscheinen, wo dann, je nach Befund, entschieden werden könne.¹⁹⁶

In die gleiche Sparte gehört der Handel zwischen der Familie Rosenroll von Thusis und der Obrigkeit von Fürstenau. Darüber hatte der Gotteshausbund bereits eine Sentenz gefällt, der Vollzug indessen hatte auf sich warten lassen. Daher ersuchten die Rosenroll den Bund anlässlich des allgemeinen Bundestages 1671 um einen definitiven Beschluss. Der Bund bevollmächtigte hiezu eine Kommission mit Vollmacht.¹⁹⁷ Diese trat kurz darauf in Chur zusammen. Fürstenau und Sils waren nicht erschienen, sondern protestierten «wider des Bunds diesfalls getane Verordnung». Die Kommission glaubte, damit sei sie ihrer Aufgabe entledigt. Der Bund erklärte darauf die am Bundestag zu Ilanz erlassene Ordination in Kraft. Die Kommission solle jedoch noch einmal die beiden Parteien zitieren und die Differenz «*loco dominorum*», d.h. mit volliger Vollmacht, entscheiden.¹⁹⁸

Im Gericht *Untertasna* (Ftan, Scuol, Sent) kam es wegen der Besetzung des Kriminalgerichts zu Streit und sogar zu Schlägereien. Oberst Peter Planta¹⁹⁹ und Mitinteressierte beschwerten sich vor dem Gotteshausbund (September 1671), dass die Nachbarschaften Scuol und Sent, trotz der Einsprachen und Proteste,

¹⁹⁵ BM 1985, S. 100–116. Schleusier Handel 101 f.

¹⁹⁶ STAGR Bp. Bd. 37, S. 164

¹⁹⁷ A. a. O. S. 168

¹⁹⁸ A. a. O. S. 171 f.

¹⁹⁹ Peter Planta der Linie Zuoz, 1658 Oberst, Führer von zwei Bündner Regimentern nach Spanien 1664. HBLS V, S. 450 und bes. BM 1971, S. 133 ff.

mit der Besetzung des Kriminalgerichts fortfahren, und dass sie damit die Statuten übertreten. Oberst Planta sei «ganz ungebüerlich mit Stecken und Brügel tractiert» worden. Man habe sogar den Täter zum Statthalter gewählt. Vertreter der beiden Nachbarschaften antworteten, sie bedauerten die Miss-handlung Oberst Plantas, doch dürften Gemeinden wegen Einzelpersonen nicht in ihren Rechten beschnitten werden. Dem Planta stehe der Rechtsweg gegen Schuldige frei. Zeige sich jemand des Gerichts als wirklich strafbar, werde ein anderer an dessen Stelle gesetzt. Der Bund entschied: «Wenn Oberst Peter Planta das, was er die Täter gescholten, auf dieselben auch wird beweisen können vor der ordentlichen Obrigkeit, und darüber ihm nicht wird Genug-tuung geleistet, so sollen in diesem Fall die zwei Täter von ihren Ämtern entsetzt sein.»²⁰⁰

In der Differenz zwischen *Poschiavo und Brusio* wegen der Besetzung des Podestatenamts in Tirano begehrte Brusio zufolge eines Vertrags von 1647 unparteiisches Gericht im Oberengadin, was der Bund (September 1671) auch gewährte.²⁰¹

Mit Rekursen wegen *Vermögensforderungen* befasste sich der Bund mehr-mals. So anlässlich des allgemeinen Bundesstags 1671 mit der Ansprache der Erben eines Obersten Brügger an das Hochgericht Unterengadin. Der Bund beauftragte Landammann Hans Heinrich Planta, sogleich nach seiner Heim-kehr dem Geschäft nachzugehen. – Im Rekurs einer Katharina Zenatta aus dem Bergell als «eines einfältigen Weibs», und weil man nicht «satten Bericht» hatte, befahl der Bund dem Gericht im Bergell, zum Rechten zu sehen.²⁰²

Landammann *Nicolin Planta-Samedan* geriet mit der Gemeinde Poschiavo in jahrelange Streitigkeiten, mit denen sich der Bund verschiedentlich befassen musste. Auf alle Einzelheiten einzutreten, würde an diesem Ort zu weit führen. Der Graben war so tief, dass weder die Verordnung des Bundes noch das Urteil eines unparteiischen Gerichts im Bergell hatten vollzogen werden können. Planta ersuchte den Bund um Exekution (September 1671 in Davos). Dagegen verwahrte sich Poschiavo: Die Ordination des Bundes sei auf Grund falscher Informationen erteilt worden, und die Sentenz im Bergell widerspreche den Statuten. Dagegen hätte die Gemeinde schon damals protestiert und tue es von neuem; man «wolle sie bei ihrer Gemeindefreiheit und Gerechtigkeit wie eine andere freie bündnerische Gemeinde beruhen lassen, widrigen Fall ehender alles daran setzen wollen, Leib, Leben, Hab und Guot». Der Bund versuchte es hierauf mit einem neuen Friedensentwurf. Planta entsagte seiner früher erhalte-

²⁰⁰ STAGR Bp Bd. 37, S. 164 f.

²⁰¹ A. a. O. S. 167

²⁰² A. a. O. S. 166 f.

nen Nachbarschaftsrechte, verlangte aber Steuerfreiheit für sein Vermögen, solange er lebe. Nach seinem Tod soll sein Vermögen für die Bestreitung der Ausgaben der Gemeinde herangezogen werden, ohne aber seine Kinder mehr zu beschweren als die übrigen Nachbarn.²⁰³

VII. Aus dem Zehngerichtenbund

Bundeslandammann Paul Jenatsch, Sohn des bekannten Jörg Jenatsch, war ein eingeschriebener spanischer Parteigänger, Freund und auch Schützling des spanischen Gesandten Conte Alfonso Casati. Jenatsch hatte sich indessen um diese Zeit nicht nur bei den Anhängern der französischen Fraktion, sondern auch bei manchen seiner Parteileute unbeliebt gemacht. Schliesslich wurde er auch in einen Streithandel mit Schlägereien und Gewalttätigkeiten verwickelt. Casati entdeckte 1669 eine Verschwörung gegen Paul Jenatsch. Sie zählte nicht weniger als 40 Verschworene. Der Gesandte warnte Jenatsch.

Dieser spanische Ambassador war aber auch ein wahrer Königsmacher. Bei der Wahl der Bundeshäupter für 1671 war es ihm gelungen, alle drei Ämter mit seinen Parteileuten zu besetzen. Die Verschwörung gegen Paul Jenatsch kam in diesem Jahr wieder zum Tragen.²⁰⁴ Schon bei der Wahl des Bundeslandamman des Zehngerichtenbundes 1670 rechnete Casati mit einem Kandidaten aus seiner Partei, obwohl Karl von Salis, als Exponent der französischen Partei, einige Saum Wein nach Klosters gebracht habe, um die Wahl eines französischen Parteigängers durchzubringen.²⁰⁵ Gewählt wurde der spanisch gesinnte Hans Michel aus Seewis, «buono, sincero et affetto alla fatione di Spagna».²⁰⁶

Die französische Partei war verstimmt. Die Verschwörung gegen Paul Jenatsch richtete sich jetzt auch gegen andere spanische Parteileute, um sie von den Ämtern auszuschalten. Dies depechierte Casati an die Regierung von Mailand. Und er fügte hinzu, die französischen Parteimänner verleumdeten alle, die sich zur spanischen Partei bekennen, und behaupteten, diese suchten nur ihren persönlichen Vorteil und schädigten das Land und dessen Freiheit. Seine Freunde drängten auf die Auszahlung der fälligen Pensionen; es sei bitter notwendig, ihre Forderungen zu erfüllen. Auch forderten sie die völlige Satisfaktion für die Hauptleute des ehemaligen Regiments Peter Planta in Spanien.

²⁰³ A. a. O. S. 169 f.

²⁰⁴ Ausführlicheres darüber und über Paul Jenatsch: F. MAISSEN, Bundeslandammann Paul Jenatsch 1629–1676, in BM 1957 S. 315–326, bes. 323 f.

²⁰⁵ BAC Pol. Akten, Bericht Paul Jenatschs an Casati vom 14. Februar 1670

²⁰⁶ Wie Anm. 205. Paul GILLARDON, Geschichte des Zehngerichtenbundes, 1936, S. 362; P.A. VINCENZ, Ligia Grischa 1924, Landrichterverzeichnis, S. 280; Verz. der Churer Bürgermeister in BM 1900, S. 131

Wenn diese Forderungen nicht erfüllt würden, könnte es der spanischen Partei in Bünden schlimm ergehen. Sollte aber einmal die französische Partei die Oberhand gewinnen, so würde sie zweifellos auf ein Bündnis mit Frankreich drängen.²⁰⁷

VIII. Kirche und Konfession

1. Kampf und Kontroverse

Die grossen Glaubenskämpfe waren vorbei. Seit 1657 finden nur gelegentliche örtliche Geplänkel statt. Um 1668 jedoch zeichneten sich wieder stets zunehmende gegenseitige konfessionelle Gereiztheiten und Unduldsamkeiten ab, die in den hitzigen Auseinandersetzungen der Jahre 1672/73 gipfelten. Der konfessionelle Gegensatz tritt bereits bei der Frage um die Truppenwerbung für Holland und erst recht in jener des Beitritts der Drei Bünde zur Tripelallianz zutage. Am Januarkongress 1669 erklärte der regierende Landrichter Johann Simeon de Florin²⁰⁸ ausdrücklich, dieses Bündnisangebot gehe nur die Protestanten an; weder aus der Anschrift des Briefes von Holland noch des Schreibens aus Zürich sei es ersichtlich, dass das Gesuch an Gesamtbünden gerichtet sei. Er und die anwesenden Katholiken waren im Begriff, den Saal zu verlassen.²⁰⁹

Das gegenseitige Misstrauen wurde noch mehr genährt durch allerlei unkontrollierbare Gerüchte. Katholischerseits befürchtete man einen Überfall auf den bischöflichen Hof. Gerüchte eines Überfalls der Katholiken auf die Reformierten fehlten auch nicht. Ein Brandausbruch um 1670 in der Stadt Chur nährte das Misstrauen. Die Protestanten duldeten nicht, dass eine päpstliche Bulle zum Jubiläumsjahr 1670 an der Pforte der Kathedrale angeschlagen wurde. Die darin enthaltene Bezeichnung «die Unkatholischen» für die Reformierten gab neuen Zündstoff. In Tomils erregten sich die Gemüter wegen der Benützung der Kirche, des Geläuts, des Friedhofs und ganz besonders wegen der Einsetzung von zwei Kapuzinerpatres für die Seelsorge in Tomils durch den päpstlichen Nuntius. Ähnliches ereignete sich in Sta. Maria im Münstertal. In Maladers

²⁰⁷ BAC Pol. Akten, S. 461, Casati an den governatore di Milano 1671, und S. 463, ders. an denselben am 13. Mai 1671

²⁰⁸ Johann Simeon de Florin d. J. (1631–1688), Podestà zu Tirano, Landeshauptmann im Veltlin 1683–85 und 7mal Landrichter. HBLS III, S. 174; JECKLIN, Amtsleute, JHGG 20, 1890, S. 36; P. A. VINCENZ, a. W. S. 282

²⁰⁹ STAGR Bp Bd. 35, S. 229 f.

wurde der Altar in der Kirche zerstört, und die Luziuskapelle am Mittenberg bei Chur wurde entweihlt. – Die katholischen Häupter hielten öfters Konferenzen mit dem Bischof und dem Domkapitel. Das Haupt des Corpus Catholicum, Landrichter Nikolaus Maissen, fühlte sich am Leben bedroht. Gegen ihn wurde 1670 aus konfessionellen Gründen eine Verschwörung angezettelt. – Die Entführung zweier katholischer Knaben aus Bivio ins Bergell, um sie in der reformierten Konfession zu erziehen, wirbelte viel Staub auf. – Die religiösen und konfessionellen Kämpfe dieser Jahre sind teils in romanischer und teils in deutscher Sprache ausführlich mit der wissenschaftlichen Dokumentation beschrieben, weshalb hier auf weitere Einzelheiten verzichtet wird unter Hinweis auf die entsprechenden Publikationen.²¹⁰

In Samnaun herrschte um 1671 grosse Unzufriedenheit unter den Katholiken des Tals wegen angeblicher Parteilichkeit der Obrigkeit von Untertasna in Sachen gemischte Ehen und Kindertaufe sowie im Justizwesen. Diese Beschwerden kamen am Davoser Bundestag zur Sprache. Dieser Behörde und dem spanischen Gesandten Casati gelang es jedoch weitgehend, die Aufwallungen zu dämpfen.²¹¹

Auch in Poschiavo wurde es unruhig. Der Prevosto Benedetto Laqua wurde bezichtigt, jene Leute, die sich zur evangelischen Konfession bekehrten, mit «Sequester ihrer Güter im Namen der römischen Kammer» zu bestrafen. Der Bundestag 1671 verlangte Bestrafung des Prevosto durch den päpstlichen Nuntius. Nuntius Odoardo Cibo versprach es auch zu tun. Der Prevost wurde versetzt. Aber schon bald sprach man, auch unter den Reformierten, von seiner Wiederberufung, da er sich im übrigen mit den Protestantten gut vertragen hätte.²¹²

Auch auf *literarischem* Boden wogte der konfessionelle Kampf. Ein Anlass dazu gab der 1651 erfolgte Glaubensübertritt des Johann Schorsch von Thusis. Dieser liess 1666 in Einsiedeln ein Buch erscheinen unter dem Titel «Conversio Joannis Georgii Rhaeti». Es handelt sich um eine theologische Rechtfertigung seiner Konversion in der Art und Weise damaliger Kontroversschriften. Die Rätische Synode liess eine Gegenschrift, verfasst vom Dekan und Pfarrer zu St. Martin in Chur, Johann Jakob Vedrosi, veröffentlichen. Dieses Buch er-

²¹⁰ F. MAISSEN, Ils embrugls confessiunal-politics el Grischun da 1670–74, in Igl Ischi 52, 1966, S. 17–97; ders., Ein Konfessionsstreit in Tomils/Rodels, in BM 1954, S. 191 ff. bes. 206 f. ders., La dispetta confessiunala da Bivio, in Annalas da la Società Retorumantscha, 70, 1957, S. 152 ff., bes. 210; ders., Landrichter Nicolaus Maissen, 1985, S. 71–76. – Ein treffliches Bild damaliger konfessioneller Animosität bietet auch das Ausschreiben des evang. Bundestags zu Chur vom 8. Sept. 1670, STAGR A II 2.

²¹¹ Ausführlicheres darüber in Annalas da la Società Retorumantscha 68/69, 1954/55, S. 222.

²¹² STAGR Bp Bd. 37, S. 87, 136, 162 f.

schien 1668 unter dem Titel «Manuale Antiquitatis». Aber auch der frühere Freund Schorsch, Pfarrer Pankraz Caprez, publizierte 1672 eine Gegenschrift in Buchform: «Antigeorgius, seu Vindiciae Caprezianae». Diese Kontroversen riefen eine vierte Schrift auf den Plan, den 1672 erschienenen sogenannten «Calvinismus detectus et deductus» zur Verteidigung des 1665 verstorbenen Johann Schorsch.²¹³

Aus seiner Druckerei in Scuol verlegte Pfarrer Jakob Henrich Dorta († 1688) 1672 die Kontroversschrift «Reformats na Apostats».²¹⁴ In die gleiche Sparte gehört auch das 1672 in der Druckerei Dorta erschienene Buch von Thomas Zodrell: «Appello a Philippo dormiente ad Philippum vigilantem».²¹⁵

2. Sittenmandat und Bettag

In diesen Jahren arbeitete der aus Fläsch stammende vielbelesene und schreibfreudige Pfarrer Bartholomäus Anhorn II. (1616–1700) an seiner Wirkungsstätte in Bischofszell an seinem Riesenwerk, das aus neun je rund tausend Seiten umfassenden Bänden besteht, das «Theatrum Concionum». Das Werk ist praktisch-theologischen Inhalts und erschien in Basel von 1670 bis 1691. Im Jahre 1665 erschien sein vielbeachtetes Büchlein «Christliche Betrachtung der Zornzeichen Gottes».²¹⁶ In beiden Werken ist öfters die Rede von den Vorzeichen der strafenden Hand Gottes.²¹⁷ Im gleichen Sinne schrieb auch der Maler und Schulmeister Hans Ardüser.²¹⁸ Anknüpfend an die vielen Stellen im Alten Testament vom «Zorn Gottes» und an das Neue Testament, dem «Zorn Gottes» keineswegs fremd war und das ein gerechtes Gericht für Gottlosigkeit, Abfall und Ungerechtigkeit bedeutet,²¹⁹ sah man in jeder Naturerscheinung wie

²¹³ Ausführlicheres darüber: F. MAISSEN, Der Konvertit Johann Schorsch von Thusis und seine Kontroverse, in Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte 52, 1958, S. 281–302

²¹⁴ Bibliografia Retoromontscha 1552–1930, 1938, S. 92. Remo BORNATICO, L’arte tipografica nelle Tre Leghe e nei Grigioni, 1976, S. 87. Über Dorta auch HBLS II, S. 741. und J. J. TRUOG, Die Pfarrer der evang. Gemeinden ... in JHGG 65, 1935, S. 199

²¹⁵ Bibliografia a. W. S. 237. R. BORNATICO, a. W. S. 87. Über Zodrell: J. R. TRUOG a. W. S. 221

²¹⁶ Über Bartholomäus Anhorn HBLS I, S. 379 mit Bild und J. R. TRUOG a. W. in JHGG 64, 1934 S. 90

²¹⁷ Z. B. in «Christliche Betrachtung der vielfältigen sich dieser Zeit erzeugenden Zornzeichen Gottes, Basel 1665», S. 4 ff., Deutung der Sonnenfinsternis S. 65 ff., der Sterne S. 70 ff., von Gott ausser dem Lauf der Natur gestellte Zornzeichen 78 ff., Kometen und ihre Deutung S. 81 ff., Blitzschläge 118 ff. Über Blutregen, Feuerregen, Steinregen S. 156–167, Erdbeben, Zittern der Pfeiler der Erde, S. 195–236; Erdbeben Vorzeichen grossen Ungemachs S. 222 ff., Missgeburten S. 252–291. Auch in «Theatrum Concionum» Bd. 5, Basel 1683, S. 920 und z.B. über die Vorzeichen von Krieg als Warnung Gottes, daselbst S. 1017 ff.

²¹⁸ J. BOTT, Hans Ardüser, Rätische Chronik, 1877, S. 175 ff.

²¹⁹ GRABNER/HAIDER, Praktisches Bibellexikon, Herder 5. Aufl. 1981, S. 1268 f. Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 10, 1965, S. 1403 f.

Sonnen- und Mondfinsternis, Erdbeben und Kometen ein warnendes Zeichen des Zornes Gottes. Von Zeit zu Zeit wandten sich die Behörden mit Aufrufen, den sogenannten Sittenmandaten, an die Öffentlichkeit, den Lebenswandel zu bessern und so dem drohenden Strafgericht Gottes zu entgehen.²²⁰

Mit Schreiben vom 17. April 1669 lud die Stadt Zürich evangelisch Bünden ein, mit ihr am 13. Mai einen Dank-, Buss- und Betttag zu begehen zum Dank für das Weichen der Pest.²²¹

In diesem Sinne erliess das Corpus Evangelicum, die Häupter und Ratsboten evangelischer Konfession, am 17. Dezember 1669 ein Sittenmandat an die evangelische Bevölkerung. Sein Inhalt in kurzer Zusammenfassung lautet: «Gott hat unser Vaterland seit vielen Jahren < väterlich und gnädigst> verschont trotz der <wegen allerseits vielfältigen begangenen Sünden und Missetaten sonst wohlverdienten Strafen>. Und doch hat er in den letzten Jahren mit dem Cometstern am Himmel und mit der an etlichen Orten unseres Vaterlandes eingerissenen Viehseuche Merk- und Warnzeichen zu dem Ende vor Augen gestellt, <da wir uns allerseits nit bessern, bekehren und Buoss tun werden nit weiter verschonen, sondern nach unserem verdienien heimsuchen wird>. Daher hat ein ehrwürdiges Kapitel für gut gefunden einen allgemeinen Dank-, Bet-, Fast- und Busstag zu begehen. Da aber ein Betttag <ohne darauf folgende Buss mehr eine Beschimpfung als eine Versöhnung mit Gott ist, so ist von den in höchstem Schwung fast allerorten grassierenden schweren Sünden Abschied zu nehmen, als da sind die Verachtung des Gotteswortes, der gemeine Missbrauch seines heiligen Namens, Sabbatschändung, das Praktizieren und Kaufen von Ämtern, Buhlerei, Hurerei, Ehebruch, Spiel, Tanzen, Hoffart und dergleichen Sünden mehr, deren das liebe Vaterland voll, und wenn beizeiten nicht gewehrt, der barmherzige Gott seine Zornrute wider uns ergreifen, verzehren und aufreiben wird.› Der Buss- und Betttag soll am nächsten 26. Januar 1670 gottselig gehalten und gefeiert werden, dass <Gott darob ein Gefallen haben könne und unser gelibtes Vaterland weiter in Gnaden verschonen>. Doch wollen wir alle Obrigkeit und Vorgesetzten ersucht und gewarnt haben. Auch soll der Gottesdienst inskünftig fleissiger besucht, die allgemeinen Abend- und Morgen-gebete verrichtet, alle Laster <abgestellt> und die liebe Gerechtigkeit geübt und alle Ehrbarkeit <gepflanzt> und der getreue liebe Gott uns in Gnaden und väterlichen Schutz und Schirm beharrlich annehmen und erhalten.»²²²

Einen weiteren Buss- und Betttag dieser Art setzte der evangelische Kongress vom 7. November, auch auf Antrag Zürichs im Namen der evangelischen

²²⁰ Dazu: F. MAISSEN, Über Sonntagsruhe, Feiertage und Kirchendisziplin im alten Bünden, in BM 1966, S. 300 ff.

²²¹ STAGR Landesakten A II LA 1, 17. April 1669, Zürich an evang. Bünden

²²² STAGR Bp Bd. 35, S. 390–392

eidgenössischen Stände, auf den 24. November 1670 an, der ebenfalls zusammen mit den evangelischen Ständen der Eidgenossenschaft «feierlich zu begehen» sei.²²³

3. Zum kirchlichen und religiösen Leben

Dorffordnungen und Gemeindesatzungen, «Statuts» und «Aschantamaints» gewährleisteten eine relativ strenge Beobachtung der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen und der Heiligung des Tags des Herrn.²²⁴ Als den Häuptern zugetragen wurde, es werde in der Grafschaft Bormio am Sonntag gearbeitet, erklärte eine Vertretung der Grafschaft, es werde streng darauf gehalten, dass die Sonntagsruhe beobachtet werde, es sei denn, dass mit Einwilligung der Geistlichkeit und ohne Lohn am Kirchenbau gearbeitet werde, wie es anderwärts auch üblich sei.²²⁵ – Der Dekan des Gotteshausbundes, Johann Jakob Vedrosius²²⁶ (1624–1706), reichte im Namen des Kapitels dem Bundestag 1670 ein Memorial ein mit der Forderung nach besserer Ordnung in der Sonntagsruhe, besonders an den Pässen; gleichzeitig empfahl er die evangelische Schule in Poschiavo.²²⁷ Zur Sonntagsruhe nahm auch der Bundestag 1670 Stellung. Der Tag des Herrn sei überall feierlich zu halten. Gemeinden, die dies missachteten, wurden mit einer Busse von 10 Kronen bedroht. Es dürften keine Fuhrwerke fahren, es sei denn, es sei jemand auf den Bergübergängen eingeschneit, dass er mehrere Tage nicht vorwärts komme. Auch den Amtleuten in den Untertanenlanden sei dies bekannt zu machen und ihnen zu verbieten, Ausnahmen zu gestatten.²²⁸

Ehen zwischen Blutsverwandten bis im 3. Grad waren allgemein verboten.²²⁹ Das Verbot wurde vom evangelischen Bundestag (Corpus Evangelicum) 1668 neuerdings bekräftigt.²³⁰ Als «ein ganz unehrbares, unanständiges Wesen» erachtete es der evangelische Beitag im November 1670 und das Corpus Evangelicum am Bundestag 1671, als zwei Heinzenberger, die im 2. Grad verwandt (recht Geschwister Kind) waren, sich im Ausland trauen liessen. Daher verbot

²²³ A. a. O. S. 536 f. und STAGR Landesakten, 6. Okt. 1670, Stadt Zürich an Häupter

²²⁴ Cf. Schlagwort Sonntagsheiligung in RQIn, S. 374. Dazu BM 1966, S. 302–309

²²⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 398, Häupterversammlung 17. Dez. 1669

²²⁶ Über J. J. Vedrosius HBLS VII, S. 205 und J. R. TRUOG in JHGG 65, 1935, S. 125

²²⁷ STAGR Landesakten A II LA 1, 1670 o. D., Memorial des Kapitels

²²⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 494, und Ausschreiben dazu S. 520

²²⁹ Zum Beispiel: Die Kriminalstatuten des Oberengadins von 1665, RQOE s. 484 f., oder das Trastüt des Unterengadins 1628, RQUE S. 209 f., die Statüts Suot Tasna von 1665, RQUE S. 331 f., und die Statuten des Münstertals von 1650, RQM S. 153

²³⁰ JHGG 111, 1981, S. 157 f.

diese Behörde solche Ehen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeinden, und zwar unter der Strafe der Verbannung und der Konfiskation des Vermögens.²³¹ Die Heinzenberger Obrigkeit hatte darüber ein Urteil gefällt, aber «der Ehrbarkeit und den Landessatzungen nit genugsam und von böser Consequenz». Das *Corpus Evangelicum* forderte von derselben «neue Erkenntnis» und drohte, im Weigerungsfall selbst «nach Mittlen zu trachten, hierüber die Gebühr zu erkennen».²³²

Oberst *Thomas Werdtmüller* von Zürich (1618–1675), Obmann der Klöster daselbst, verwaltete ein Kapital von 2700 Gulden, welches aus den «Einkünften früherer Kirchen im Veltlin» stammte, und jetzt für den Unterhalt «evangelischer Schulen und Kirchen an den Grenzen von Italien und Veltlin» diente. Um 1670 hatte Werdtmüller das Kapital gekündigt. Daher wandten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Chur an die Stadt Zürich mit der Bitte, dafür besorgt zu sein, dass dieses Geld auch für die Zukunft zu Nutzen der evangelischen Kirche und Schule erhalten und verwaltet bleibe.²³³

Im Sommer 1670 sandten evangelisch Chur und andere protestantische Gemeinden eine Abordnung an die evangelischen Städte der Eidgenossenschaft mit einem Empfehlungsschreiben aus der Feder des Pfarrers *Vinzenz Paravicini* (1595–1678) um eine Beisteuer zur Errichtung einer protestantischen Kirche und Pfründe in Untervaz.²³⁴

In der Mesolcina wirkte neben den Kapuzinern der Provinz Mailand der Priester *Taddeo Bolsoni*, ehemaliger Schüler des Collegio di Propaganda Fide in Rom. In einem Bericht von 1670 an die römische Glaubenskongregation behauptet er, innerhalb von drei Jahren acht Protestanten zum katholischen Glauben übergeführt zu haben und berichtet über seine Aushilfen in der Seelsorge im ganzen Tal, über den geistlichen Nutzen des vierzigstündigen Gebetes und bedauert den Mangel genügender Einkommen der Kirchen und Pfründen in diesem Tal. Er empfiehlt die Almosen, mit deren Hilfe die Kapuziner schon viele Kirchen und Kapellen gebaut und ausgestattet hätten.²³⁵ Unter anderem

²³¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 537 f., Ausschreiben des evang. Bundestags November 1670. STAGR Bp Bd. 37, S. 143 mit dem Ausschreiben des evang. Bundestags 1671. Dazu: STAGR AB IV 4, Dekretenbücher, Registerband V/11

²³² STAGR Bp Bd. 37, S. 161

²³³ STAZH Mappe 248.17, Bürgermeister und Rat der Stadt Chur an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, 16. Okt. 1670. Orig. mit Siegel der Stadt Chur. Zu Oberst Thomas Werdtmüller HBLS VII, S. 490, mit Bild

²³⁴ STAZH Mappe 248.17, Vincenzo Paravicini an Bürgermeister Kaspar Hirzel am 17. Juli 1670, und daselbst, Bürgermeister und Rat der Stadt Bern an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich am 5. Aug. 1670. – Über Vincenzo Paravicini J. R. TRUOG, Die Pfarrer . . . in JHGG 64, 1934, S. 30

²³⁵ AP vol. 21, Bericht Bolsonis vom 15. Juli und 15. September 1670, Sommario aus vol. 424, fol. 64, und daselbst Nuntius an die Sacra Congregatio am 6. Februar 1671. Über Bolsoni: F. MAISSEN, Die Drei Bünde 1647–57, 1966, S. 291, 293, 329, 334 und 409

berichtet er auch von einer wunderbaren Gebetserhörung. Am Fest Maria Himmelfahrt (15. August) habe ein von Geburt stummes Mädchen auf einmal die Gabe der Rede bekommen und habe von da an richtig sprechen können.²³⁶

Vergeblich ersuchte die walserische Pfarrgemeinde *Vals* die Glaubenskongregation in Rom um die Entsendung von zwei deutschsprechenden Kapuzinerpatres für die Seelsorge, Bildung der Jugend und «Erhaltung des Glaubens» in ihrer 300 Feuerstätten bildenden Pfarrei.²³⁷

Romanisch Bünden zählte, nach einem Bericht aus der *Kapuzinermission* von 1669, in 12 Pfarrhäusern 26 Kapuzinerpatres. Die Missionsposten waren: Tarasp, Bivio, Savognin, Mulegns, Riom, Tiefencastel, Brienz, Obervaz, Sevein, Cumbel, Danis und Disentis. Die Mönche gehörten, mit Ausnahme der Tarasper, der Kapuzinerprovinz von Brescia an. Zu ihrer Aufgabe in Seelsorge und Schule betrachteten sie auch die Bekehrung der «Häretiker». Nach dem erwähnten Bericht standen sie in hoher Achtung auch bei den Reformierten, aus welchen mancher durch sie zur katholischen Konfession übergetreten sei. Einige Hospizien befanden sich in einem sehr bedürftigen Zustand, besonders jenes von Bivio, einem Ort von besonderer Bedeutung wegen der Passübergänge.²³⁸ In Roveredo gedachte man, ein Kapuzinerkloster zu errichten. Bereits 1667 war man im Besitz der Erlaubnis von Rom. Indessen betrachtete man von grösserem Nutzen, daselbst nur ein Kapuzinerhospiz zu bauen, wozu die Glaubenskongregation ihren Segen erteilte.²³⁹

Der *Bischof von Chur als Reichsfürst* war nicht immer persönlich an den Reichstagen anwesend. So liess er zum Beispiel 1671 vom Bischof Marquard von Eichstätt die Interessen des Bistums Chur am Reichstag zu Regensburg vertreten.²⁴⁰

Zwischen der Gemeinde *Obervaz* und dem Bistum bzw. dem Bischof und Domkapitel herrschte Uneinigkeit in Sachen Gerichtsbarkeit. Sie wurde unter Vermittlung des Nuntius Odoardo Cibo durch einen Vergleich beigelegt. Die Hauptpunkte des Vergleichs sind: 1. Die Gefangensetzung einer Person soll durch Landvogt, Landammann und Gericht erfolgen. 2. Im Falle von Einkommen oder Schulden, die aus einem Prozess entstehen, müssen diese unter Bischof und Gemeinde geteilt werden. 3. Über eine Begnadigung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, wobei der Landvogt über 5 Stimmen verfügt. 4. Zur Erspa-

²³⁶ AP vol. 21, Bericht Bolsonis an die Sacra Congregatio vom 15. Juli 1670, aus vol. 424 fol. 65–68

²³⁷ A. a. O., Sommario vom 7. April 1671, aus vol. 427, fol. 165, und Schreiben Philipp Rüttimanns an die Sacra Congregatio, aus vol. 427, fol. 166

²³⁸ AP vol. 2, S. 589 f., Relationes vom 15. Januar 1669 und S. 600 f., Sitzung der Sacra Congregatio vom 4. August 1670

²³⁹ A. a. O. S. 596 f., Congregatio vom 30. Juli 1669

²⁴⁰ BAC Cartular T, S. 37, Bischof Marquart von Eichstätt an Bischof von Chur, 20. Dez. 1671

rung von Kosten können Verbrecher nach Fürstenau zur Folterung gebracht werden. 5. Bei Neuwahlen eines Landammanns von Obervaz kann der Bischof einen Abgeordneten dorthin schicken, der vom Neugewählten den Eid abnimmt.²⁴¹

Auf *religiös-literarischem Gebiet* wurde in diesen Jahren manches geleistet. Pfarrer Balzer *Alig* in Vrin arbeitete an der Übersetzung der Leidensgeschichte Christi, die er mit Hilfe eines Lumbreiner Baumeisters in Prag, Gion Capaul, in Prag edieren (1672) konnte.²⁴² Ebendort erschien 1670 das Büchlein «Ina niezeivla devoziusa fuorma d'udir igl offici dalla s. Messa» von Aligs Mitbruder im Pfarramt, Julius Demont von Sagogn (1665–1668 in Pleif, † 1670).²⁴³ – Vermutlich arbeitete der in Sagogn wirkende Pfarrer August Wendenzen auch schon in diesen Jahren an seinem religiösen Werk über die Passion Christi, über das Leben Jesu und über die Messe, welches 1675 erschien.²⁴⁴ 1669 veröffentlichte der Trinser Pfarrer Hans Caflisch (1640–1704) sein aus dem Englischen übersetztes, von Richard Baxter verfasstes Erbauungsbuch «La vusch da Deus ca cloma ils pucconts tiers la penitentia».²⁴⁵ – Der Pfarrer von Ilanz, Christian Gaudenz († 1693), gab 1670 ebenfalls ein religiöses Buch heraus, auch eine Übersetzung aus dem Englischen unter dem Titel «Praxis pietatis. Quei ei la prattica ner exercici da la tema da Deus».²⁴⁶ 1668 war dieses Werk von Lorenz Wietzel aus dem Englischen ins Ladinische übersetzt worden.²⁴⁷ – 1669 publizierte Francesco Pavone ein pädagogisches Werklein für die Eltern zur christlichen Erziehung der Kinder in der Puschlaver Druckerei Bernardo Masella.²⁴⁸ – 1671 erschien bei der Druckerei Dorta in Scuol der Katechismus von Jakob Zath.²⁴⁹

²⁴¹ BAC Mappe 59, Convention zwischen dem Bistum und der Gemeinde Obervaz vom 8. September 1671 über die Herrschaftsrechte des Bistums in Obervaz. Dazu: J. G. MAYER, Geschichte des Bistums Chur Bd. II, 1914, S. 189, 290, 417. Mehr über die bischöflichen Rechte in Obervaz: J. J. SIMONET, Geschichte der politischen Gemeinde Obervaz, 1915, S. 121–133, hier bes. 130–132.

²⁴² Bibliografia retoromontscha 1552–1930, 1938, S. 5. Zu Pfarrer Alig: HBLS I, S. 227; J. J. SIMONET, Weltgeistliche, a. W. S. 211 und Iso MÜLLER, Zur surselvischen Barockliteratur, in JHGG 81, 1951, S. 5 f.

²⁴³ Bibliografia, a. W. S. 151; SIMONET, Weltgeistliche a. W. S. 128 und Iso MÜLLER, S. 5, 12

²⁴⁴ Bibliografia, a. W. S. 233. Iso MÜLLER a. W. S. 6. Zu Wendenzen auch SIMONET, Weltgeistliche a. W. S. 144

²⁴⁵ Bibliografia, a. W. S. 31. Zu Hans Caflisch: J. R. TRUOG, Evang. Pfarrer, in JHGG 65, 1935, S. 232

²⁴⁶ Bibliografia, a. W. S. 111. J. R. TRUOG, a. W. S. 106

²⁴⁷ Bibliografia, a. W. S. 236. und Reto R. BEZZOLA, Litteratura dals Rumantschs e Ladins, 1979, S. 240

²⁴⁸ Pavone Francesco, Instruzione per li padri di famiglia per allevare christianemente i suoi figluoli e governare con pietà la casa. Remo BORNATICO, L'arte tipografica nelle Tre Leghe (1547–1803) e nei Grigioni (1803–1975), 1976, S. 56. Aus derselben Druckerei erschienen 1671 zwei theologische Werke des Veltliners Joannes Maria Paravicini. Daselbst, S. 56 f.

²⁴⁹ Bibliografia, a. W. S. 236. Über J. Zath J. R. TRUOG, a. W. in JHGG 65, 1935, S. 169, und R. BEZZOLA, a. W. S. 240, 283, hier Jacob Zaah.

IX. Beziehungen zur Eidgenossenschaft

Um 1668 entstand ein regelrechter Zollkrach zwischen den Drei Bünden und den sieben Sargans regierenden eidgenössischen Orten. Eidgenössische Händler waren angeblich dem ordentlichen Zoll auf der Reichsstrasse in der Herrschaft oder anderswo ausgewichen. Auf bündnerischer Seite hielt man sich hiefür schadlos, indem man den umgangenen Zoll in Reichenau einzog. Dafür recompensierte sich die Eidgenossen mit einer Zollerhöhung für Bündner in Sargans, indem sie jedes Stück Vieh, das dort durchgeführt wurde, mit einer zusätzlichen Zollaufage von 20 Kreuzern belegten. Die vielfachen Bitten, diesen Zollzuschlag zu erlassen, blieben erfolglos. An den folgenden Kongressen und am allgemeinen Bundestag zu Davos 1668 wurden Gegenmassnahmen erwogen und beschlossen. Den Eidgenossen sollten ebenfalls für jedes durch die Herrschaft geführte Stück Vieh 20 Kreuzer Zoll erhoben werden, und für jeden Zuber Wein vier Kreuzer. Den Bundesleuten wurde verboten, auf eidgenössischem Boden Viehhandel zu treiben.²⁵⁰

Als die Mehren am Januarkongress 1669 erhoben wurden, fand man eine Bestätigung dieser Massnahmen durch die wenigen Gemeinden, die sich zur Frage überhaupt geäussert hatten. Ein beträchtlicher Teil der Gerichte hatte ihre Stimme nicht abgegeben. So beschloss der Kongress, von diesen Gemeinden eine kategorische Antwort zu verlangen, von den eidgenössischen Orten aber vorerst eine Erklärung zu fordern, ob sie den Zoll in Sargans auf den alten Stand herabzusetzen gewillt seien oder nicht.²⁵¹ Die Stadt Maienfeld aber missbilligte diese Verfügung, weil sie dadurch zu Schaden komme, und verlangte Schadenersatz. Der Kongress, in die Enge getrieben, verschob diese Verhandlung auf den nächsten allgemeinen Bundestag.²⁵² Dem Zollbeamten an der Tardisbrücke wurde aufgetragen, die neue Zollaufage «von allem Vieh aus dem Schweizerland, das dort durchgeführt wird», einzuziehen und im Weigerungsfall die Herden nicht passieren zu lassen. Dies betraf besonders einen gewissen Peter Paul Paravicini von Glarus, der seit einem Jahr mit vielen Viehherden dort durchgezogen sei.²⁵³

An ihrer Versammlung Ende September 1669 beschlossen die Häupter, das vorgesehene Gegenrecht doch anzuwenden bzw. fortzusetzen. Es seien die Glarner, die mit ihrem Vieh an den Pässen im Oberen Bund durchziehen, «in Obacht und Tröstung zu nehmen, damit man sich des Gegenrechts bedienen

²⁵⁰ JHGG 111, 1981, S. 138 f.

²⁵¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 227 f., 233 f. und das Ausschreiben dazu S. 247 f.

²⁵² A. a. O. S. 235

²⁵³ A. a. O. S. 235 f.

könne».²⁵⁴ Im übrigen überliess es der Ilanzer Bundestag (November 1669) den drei Häuptern, in dieser Frage mit den Eidgenossen ins Reine zu kommen, «mit diesem Zusatz, dass das, was sie machen und tun werden, wohl und recht solle gehandelt sein».²⁵⁵

An ihrer Novembersession, bereits wenige Tage nach dem Bundestag, entschieden sich die drei Häupter (Landrichter Nikolaus Maissen, Bundespräsident Martin Clerig und Bundeslandammann Flori Sprecher), den Eidgenossen eine gemeinsame Konferenz zur Erörterung und zur friedlichen Beilegung des Handels vorzuschlagen. Diese sollte Mitte Januar (1670) in Walenstadt durch eine beidseitige Vertretung von je drei Mitgliedern stattfinden.²⁵⁶ Die Einladung war, wie üblich, an den Vorort Zürich für die Sieben Orte gerichtet; von dort gelangte der Brief in Kopie an die übrigen Stände. In Erwartung einer zustimmenden Antwort erwählte der Dezemberkongress auch bereits die bündnerische Vertretung, nämlich Landrichter Johann Gaudenz Capol, Bürgermeister Martin Clerig und Johann Luzi Gugelberg von Moos.²⁵⁷ Von Seiten der eidgenössischen Orte, so stellte der Märzkongress (1670) in Chur fest, war keine «völlige» Antwort gekommen. Man fand den Zeitpunkt ungünstig. So wiederholten die Ratsherren den Antrag einer «Friedenskonferenz», diesmal unter Androhung eines «wirklichen und billigen» Gegenrechts, womit man offenbar bis jetzt doch noch zugewartet hatte, und «anderweitiger Schadloshaltung».²⁵⁸

Die Eidgenossen schienen nun wirklich nicht gesinnt zu sein, einlenken zu wollen, und so befahl der Beitag vom 9. Juli 1670, von den Sarganser Herrschaftsleuten den beschlossenen höheren Zoll an der Landquart- und an der Tardisbrücke zu erheben.²⁵⁹ Unterdessen aber rückten die Prättigauer Viehhändler am Churer Bundestag im August 1670 mit schwerem Geschütz auf gegen den von Sargans erhobenen erhöhten Zoll von 20 Kreuzern auf jedem Stück Vieh. Auch behaupteten dieselben Viehhändler, von der Republik Venedig Bericht erhalten zu haben, sie würde wegen Seuchengefahr die Grenzen

²⁵⁴ A. a. O. S. 306 f.

²⁵⁵ A. a. O. S. 355

²⁵⁶ A. a. O. S. 367 mit dem Entwurf des entsprechenden Schreibens der Häupter an die eidgenössischen Orte, S. 368 f.

²⁵⁷ A. a. O. S. 374

²⁵⁸ «So möchten wir jetzt um die Fortsetzung der Conferenz nochmals anhalten, und da dieses so lang hinausgeschoben worden und der erhöhte Zoll zu Sargans immer noch fortgesetzt wird, so werden wir zu den billichen Gegenrechten genötigt, die Einziehung von demjenigen, so wir allen in Bürgschaft und Caution und mit wirklicher Bezahlung bis dato gezogen und genommen haben, auch wirklichen vorzunehmen und bezahlen zu machen . . .» A. a. O. S. 409 f. und STAGR Landesakten A II LA 1, 18. Dez. 1669, Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Drei Bünde

²⁵⁹ STAGR Bp Bd. 35, S. 429. und STAGR Landesakten A II LA 1, 20. Juli 1670, Sieben Sargans regierende Orte an Drei Bünde mit Bitte um Herabsetzung dieses zu hohen Zolls

sperren. Das Parlament glaubte diesmal, gegenüber den Eidgenossen eine etwas weichere Linie versuchen zu müssen, und liess denselben mitteilen, der Pferdezoll zu Tamins werde unter der Bedingung aufgehoben, dass der neue Sarganserzoll ebenfalls fallen gelassen werde. Gleich nach dieser Beschlussfassung erreichte ein Brief der sieben Sargans regierenden Orte den Bundestag mit der Meldung, dem Landvogt zu Sargans sei befohlen worden, den beanstandeten Zoll zu unterlassen.²⁶⁰ An der Jahrrechnung zu Baden hatten die Orte nämlich beschlossen, statt gegenüber den Drei Bünden Gegenrecht zu brauchen, solle man den Antrag stellen, auf die alten Zollsätze zurückzugehen.²⁶¹ So nahm dieser Zwist ein glückliches Ende in nachbarlicher Freundschaft. Hatte hier der spanische Gesandte die Hand im Spiele gehabt? Möglich wäre es schon, lag es ja in seinem Interesse. Denn auch in der Eidgenossenschaft hatte er nicht geringen Einfluss, und wir dürfen füglich dem Verdikt Christoph Mohrs glauben, der dem französischen Minister de LIONNE schrieb: Alles, was die Spanier in der Eidgenossenschaft unternehmen, wird in Graubünden ausgeheckt, wo der spanische Gesandte residiert.²⁶²

Als die Häupter im März 1670 zusammenkamen, fanden sie eine amtliche Bescheinigung des Untervogts zu Schänis, Johann Diethelm, vor, worin dieser versicherte, gegenüber den Drei Bünden bezüglich Zöllen und Weggeldern nichts zu ändern, «sofern den Ihrigen in gleicher Form» verfahren werde. Die Häupter schoben die Behandlung darüber auf, um sich zunächst zu informieren, ob das Gasterland hierüber selbst befugt, oder ob es in Zollsachen vom Ort Schwyz abhängig sei.²⁶³

Das Zusammengehen mit der Eidgenossenschaft beschränkte sich freilich doch nur auf die eigenen Landesinteressen. Als zum Beispiel die eidgenössischen Orte die Drei Bünde einluden, wegen den in Frankreichs Solddienst zu bildenden sogenannten Freikompagnien eine bestimmte Regelung zu treffen, beschloss der Ilanzer Bundestag 1669, «als eine besonderbare und freye Standessache sich disfalls nichts einzumischen».²⁶⁴

Ein langwieriger Grenzstreit bei Monticello zwischen den Valli und der Grafschaft Bellinz, bzw. den Drei Bünden und den Drei Orten, ist ausführlich behandelt, weshalb auf die diesbezügliche Literatur verwiesen wird.²⁶⁵

²⁶⁰ STAGR Bp Bd. 35, S. 466–468 und Ausschreiben dazu S. 517

²⁶¹ EA Bd. 6.1 S. 1282, am 6. Juli 1670

²⁶² «Tutto quello Spagnuoli vogliono interpretare in Svizzeri, si consulta in Grisoni, dove si trova l'ambasciadore di Spagna.» BAB AE, Grisons, vol. 10, am 5. Januar 1670

²⁶³ STAGR Bp Bd. 35, S. 413

²⁶⁴ A. a. O. S. 356

²⁶⁵ BM 1981, S. 41–54 und BM 1982, S. 269–305

X. Die Drei Bünde und das Ausland

1. Spanien/Mailand

Im Frühjahr 1669 trat der neue Statthalter von Mailand, Don Pablo Doria Spinola, duca di San Severino e di Sesto, als interimistischer governatore sein Amt an.²⁶⁶ Mit Schreiben vom 22. Februar 1669 zeigte er unter Versicherung nachbarlicher Freundschaft den Drei Bünden seine Ernennung an.²⁶⁷ Die Häupter unterliessen es nicht, ihm mit einem höflichen Glückwunschschreiben dafür zu danken, «gute Nachbarschaft und alle Wohlgewogenheit» zu versichern und Gemeine Lande zu empfehlen.²⁶⁸

In jenen Tagen wurde Landammann Paul Jenatsch als Gesandter nach Mailand und von dort nach Madrid verabschiedet, um die nötigen Gelder für fünf Kompagnien im Staate Mailand zu erwirken.²⁶⁹

Nach dem Ewigen Frieden mit Spanien vom 3. September 1639 verpflichtete sich das iberische Königreich, den Drei Bünden jährlich auf Ostern 4500 Kronen Churer Währung zu zahlen.²⁷⁰ Eine letzte Bezahlung dieser vereinbarten «Jahr- und Entschädigungsgelder» von 9000 Gulden erfolgte am letzten Bundestag 1668.²⁷¹ Der bündnerische Kongress (Beitag) im Juli 1669 erhielt vom spanischen Gesandten Casati, auf eine entsprechende Aufforderung der Bünde, die ausstehenden Pensionen und Jahrgelder zu bezahlen, zusammen mit dem Versprechen, auf dem kommenden Bundestag ein Jahr- und ein Rekompensgeld ausgerichtet zu bekommen, eine scharfe Rüge über Verletzungen der Veltliner Statuten und des Kapitulats «unter der letzten Syndikatur». Werde hier nicht remediert, so werde man anstatt des Geldes «eine kräftigste Protesta von ihm zu erheben haben». Der Rat antwortete gelassen, er werde nicht unterlassen, die Gemeinden zu orientieren, man erwarte aber von Spanien «eine völlige und unverzügliche Antwort» betreffs der Zahlungen, damit man sie den Gemeinden

²⁶⁶ Der volle Name lautet: Spinola Doria Paolo, marchese de los Balbases, de Rosarno, de Venafro, Pontecartau, duca de S. Severino et de Sesto. ROTT VIII S. 520 f.

²⁶⁷ STAGR Landesakten A II LA 1, 22. Februar 1669, Schreiben des neuen Statthalters an los Ill'res Potentes Seniores Cavos e consejeros de las Tres Legas Grisas.

²⁶⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 256 f. mit Kopie od. Entwurf des Glückwunschschreibens der Häupter und Räte der Drei Bünde, in italienischer Sprache, Coira 29. April 1669

²⁶⁹ A. a. O. S. 258–260 mit Empfehlungsschreiben der Häupter an den Madrider Hof vom 31. Mai 1669, an den Statthalter von Mailand, sowie an den königlichen Minister in Madrid, Conte de Pennaranda. Über Paul Jenatsch: BM 1957, S. 315 ff.

²⁷⁰ Der betreffende Artikel 17 lautet: «Wir der König wollen, zu erzeigen Unser königliche Freygebigkeit, Liebe und Neigung, so sie tragen gegen die Gemeinden der 3 Pündten, lassen zahlen jährlich in den gmeinen Säckel für jeden Pundt 1500 Cronen, ein jede zu 6 Meyländischen Pfunden, so macht fl. 2 jede Cronen, in guter Müntz und Währung, nach Lauff der Zeit zu zahlen allwegen auf die Ostern in der Stadt Chur . . .» EA 6.2 S. 2191

²⁷¹ JHGG 111, 1981, S. 141

auf den bevorstehenden Bundestag mitteilen könne.²⁷² Der Gesandte versprach, dies zu tun, und verband damit nochmals die Mahnung, die Gemeinden rigoros anzuhalten, das Kapitulat und die Veltliner Statuten in «bessere Obacht zu nehmen».²⁷³

Dagegen beanstandete der Veltliner Oberst Vincenzo Paravicino am Bundes- tag 1669 die Erhebung einer Abgabe von einer Parpajole auf jedem Legel Wein aus dem Mailändischen unter dem Vorwand sanitätspolizeilicher Massnahmen, als einen Unfug gegen Kapitel 3 des Kapitulats, welches freien und feilen Kauf, Handel und Wandel verbürge. Der Rat beschloss, den Statthalter von Mailand um die entsprechende Remedur zu ersuchen.²⁷⁴

Der Ilanzer Bundestag von 1669 war inzwischen vergangen, und von einer Bezahlung der spanischen Guthaben war keine Rede. Im Auftrag und im Namen des Bundestages schrieben nun die Häupter einen geharnischten Brief an den Gesandten: Seine unerfüllten Versprechungen hätten in den Gemeinden grossen Widerwillen gegen Spanien erweckt, das Ausbleiben zweier Jahrgelder und eines Entschädigungsbeitrags sei ein schwerer Einbruch in das Kapitulat, die Interessierten des früheren Regiments in Spanien hätten «weder Rechnung noch Bezahlung» erhalten, sie seien höchst enttäuscht; in Sorico würden unerlaubterweise von jeder «brenta vino», von jedem Legel Wein ein Parpajolo Zoll erhoben; die kapitulatsmässig geregelten Schülerstipendien²⁷⁵ für 1665/66 seien noch nicht ausgerichtet worden; der mailändische Sanitätskommissar in Chiavenna hätte sich unterstanden, «in unseren Landen gar viel zu commandieren» zum Schaden der bündnerischen Landeshoheit, indem er die von und nach Italien Reisenden mit Abgaben und Quarantänen, auch mit Zurückweisungen geplagt hätte, wodurch unser Land «übel verschreit», so dass die Republik gezwungen gewesen sei, ihn abzusetzen. Auch die dem Bauern Pietro Bossio aus Campodolcino durch Leute von Sorico geraubten elf Stück Vieh seien immer noch nicht erstattet worden.²⁷⁶ – Eine lange Sündenliste an die Adresse Spaniens!

An ihrer Dezemberkonferenz 1669 konnten die Häupter den Empfang eines Jahrgeldes bestätigen. Auch ein sogenanntes Rekompensgeld (Kriegsentschädigungen) war eingetroffen, dieses jedoch in der Bewertung von 31 Batzen pro

²⁷² STAGR Bp Bd. 35, S. 266

²⁷³ A. a. O. S. 277. STAGR Landesakten A II LA 1, 26a. Juli 1669

²⁷⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 341, 352

²⁷⁵ Nach dem Ewigen Frieden mit Spanien vom 3. Sept. 1639 verpflichtete sich Spanien, zwei Studenten aus jedem der drei Bünde, somit 6 Bündner, «in der Schuel zu Meyland oder Pavia zu erhalten». Für jeden Schüler sollten 70 Kronen bezahlt werden. BM 1967, S. 51. Über das Helvetische Kolleg in Mailand und Graubünden s. BM 1967, S. 45 ff. und JHGG 95, 1965, Bündner Studenten in Mailand, S. 1–68

²⁷⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 361–365

Philipp. Die Häupter hatten aber Bedenken, dieses Geld «in so hohem Preis» zu empfangen und fragten die Gemeinden an, was zu tun sei.²⁷⁷ Als Grund für diese Bewertung des Philippi erklärte Casati: «dass die Recompensgelter zu Meyland tractiert worden, darumben müessen dieselben auch daselbsten nach meyländischem Geltlauf und Valuta zu empfachen und eignes Costens und Gefahr herauszuführen und abzufordern, so ein Mehres als den strittigen Batzen auf jeden Philipp ertragen thue . . .».²⁷⁸ In Gegensatz dazu erklärten die Häupter aber in einem Anhang zu ihrem Ausschreiben, der Spanische Gesandte hätte am 28. April 1664 zu Chur erklärt, er wolle «in unterschiedlichen Termi-nen» 100 000 Gulden an die Bünde auszahlen lassen, und weil dies nun zu Chur «beschlossen und allbereit solchergestalten auch bezahlt worden», hätten sie dies dem Gesandten (zu dieser Zeit in Luzern) vorgestellt, und so sei zu hoffen, dass diese Zahlung im bisherigen Preis erfolge.²⁷⁹ Auch die Gemeinden verlang-ten die Bezahlung in der bisherigen Bewertung der Philippi und «anderst nit». Casati teilte von Luzern aus mit, er wolle also für dieses Mal die Summe wunschgemäß entrichten, in Zukunft könne er dies aber nicht mehr.²⁸⁰ Die Kriegsentschädigung (Recompensgeld), die auf Ostern 1670 fällig wurde, liess der Märzkongress dem Gesandten in Erinnerung bringen.²⁸¹ Und wie zu erwar-ten, feierte man in Bünden Ostern ohne diese Wohltat und musste froh sein, wenn die zwei Jahrgelder und ein Rekompensgeld auf den Bundestag im August eintrafen. Die Häupter, im Juli versammelt, liessen sich nicht nehmen, dies dem Gesandten «mit Resentiment und empfindlich» in Erinnerung zu bringen.²⁸²

Zum allgemeinen Bundestag zu Chur 1670 war Casati von Luzern zurückge-kehrt. Er übergab der zu seiner Begrüssung gesandten Kommission einen Brief zuhanden des Parlamentes. Darin versicherte er Gemeine Lande mit salbungs-vollen Worten «der besonderbaren und beharrlichen guten Wohlgewogenheit» der königlich-spanischen Majestät und des Gubernators zu Mailand. Er sicher-te auch die Erfüllung des Kapitulats in bezug auf die Zahlungen zu, sofern die Bünde auch ihrerseits das Kapitulat in «besserem Obacht ziehen würden». Der Brief enthielt auch schwere Vorwürfe an die Bünde über die «continui abusi» gegen die beschworenen Artikel.²⁸³ Casati verlangte sogar eine schriftliche Erklärung über die Haltung des Kapitulats. Das Parlament aber stellte an ihn

²⁷⁷ A. a. O. S. 370, 380

²⁷⁸ A. a. O. S. 380 f.

²⁷⁹ A. a. O. S. 389 und S. 393–396 mit dem Entwurf des Schreibens der Häupter an Casati S. 394–396 und dazu S. 505, und Landesakten AII LA 1, 19b. Januar 1670, Casati an Häupter

²⁸⁰ STAGR Bp Bd. 35 S. 405 f.

²⁸¹ A. a. O. S. 410

²⁸² A. a. O. S. 426 f. mit dem Entwurf des Briefes der Häupter an Casati vom 9. Juli 1670, daselbst S. 426 f.

²⁸³ A. a. O. S. 447 f. und Landesakten A II LA 1, 5. September 1670, Casati an Drei Bünde.

die gleiche Bedingung, nämlich dass auch von seiten Spaniens das Kapitulat und die Statuten «in allem und durchaus» gehalten würden.²⁸⁴

Dieser Bundestag sei sehr erregt, meldete Casati nach Mailand. Das Parlament hätte bereits zwei Delegationen zu ihm gesandt. Wenn er die Leute bis zum Schluss des Bundestages nicht befriedigen könne, würden sie Gesandte auf Kosten Spaniens nach Mailand senden.²⁸⁵ Im November war eine Rate des Jahrgeldes eingetroffen und wurde beim Stadtschreiber Reidt deponiert, freilich in der Bewertung von 2 Gulden pro Philipp, und «so haben wir das deponierte Geld gelupft, empfangen und darumb quittiert, massen jede Gemeinde umb ihr Portion und Anteil schicken kann und abholen lassen mag . . .».²⁸⁶

Auch die Häupter hatten ihre Trümpfe. Sie forderten von Spanien laut Kapitulat die Bezahlung der Raten jährlich auf Ostern und nicht mehr erst auf den Bundestag.²⁸⁷ Am 7. April antwortete der Gesandte aus Luzern, er habe Bündens Anliegen dem Gouvernator von Mailand empfohlen; wie er hoffe, mit Erfolg. Gleichzeitig aber warnte er vor Missbräuchen und Verletzungen des Kapitulats im Veltlin.²⁸⁸

Die Maisession der Häupter 1671 sah sich aber trotzdem veranlasst, erneut auf die Erfüllung der Pflichten der spanischen Krone, wenigstens bis auf den Bundestag zu drängen.²⁸⁹ Doch erst nach Schluss dieser Session erfolgte die auf Ostern fällige Bezahlung des Jahrgeldes, berechnet zu 2 Gulden pro Philipp. Den Gemeinden wurde überlassen, sich darüber zu äussern, ob sie in Zukunft das Geld in dieser Berechnung annehmen wollten.²⁹⁰

Bei *Piantedo* an der unteren Adda an der Grenze zum mailändischen Gebiet entstand Uneinigkeit über die Zugehörigkeit von einem Stück Grund und Boden. Im Auftrag der Drei Bünde hatten Landeshauptmann Johann Planta-Steinsberg, der Podestà von Traona, Johann Planta, und derjenige von Morbegno, Hieronymus von Salis, zusammen mit dem Veltliner Leutnant Pietro Paolo Paravicini die Dokumente untersucht, das strittige Gebiet abgesteckt und dabei festgestellt, dass das Gelände zum Hoheitsgebiet der Drei Bünde gehöre. Graf Casati wurde hierüber unterrichtet und gebeten, anlässlich seiner Reise nach Mailand bei der dortigen Regierung auszuwirken, «dass Gemeiner Drei Bünde Untertanen und Grenzen fürterhin unperturbiert verbleiben mögen», denn man könne sich nicht vorstellen, «dass Gemeine Lande an deren Untertanen und Territorium oder Grenzen etwan nachgeben könne».²⁹¹

²⁸⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 502 f.

²⁸⁵ BAC Pol. Akten. S. 453, Casati an den segretario di stato, 6. Sept. 1670

²⁸⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 533, Ausschreiben des Beitags, November 1670

²⁸⁷ STAGR Bp Bd. 37, S. 12

²⁸⁸ STAGR Landesakten A II LA 1, 7. April 1671, Casati, Luzern, an Häupter

²⁸⁹ STAGR Bp Bd. 37, S. 30

²⁹⁰ A. a. O. S. 138, 144, und JECKLIN, Materialien, S. 438 Nr. 1868 und S. 439 Nr. 1871

²⁹¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 488

Das mailändische *Sanitätstribunal* hatte um die Wiederzulassung des seinerzeit abgesetzten Sanitätskommissars in Chiavenna ersucht, weil angeblich die Viehseuche im Berner Gebiet ausgebrochen sei. Es drohte sogar mit einer Passsperre. Das Gleiche liess Casati durch den Domherrn Mathias Sgier anbringen. Der Märzkongress 1670 benützte diese Gelegenheit, um das auf Ostern 1669 fällige Jahrgeld anzufordern, und stellte dabei fest: den früheren Sanitätskommissar in Chiavenna hätten die Gemeinden abgesetzt. Ein solcher sei dem Volk ein Dorn im Auge und gereiche der Landeshoheit zum Abbruch. Die Gemeinden würden einen solchen schwerlich zulassen, zumal gegenwärtig weit und breit keine unmittelbare Seuchengefahr bestehe und man überdies hierzu lande alle Vorsicht gegen Seuchenverschleppung walten lasse.²⁹² Die Antwort an das mailändische Sanitätstribunal wurde bis zur Rückkehr Casatis aus Luzern aufgeschoben, um inzwischen auch besseren Bescheid über den Stand der Seuche in den fraglichen Gebieten zu erhalten.²⁹³ Vom Bundestag 1671 wurde entschieden: Ein Sanitätskommissar in Chiavenna ist ganz und gar überflüssig, da die Seuche überall gewichen ist.²⁹⁴

Wie oben angedeutet, wurden die mailändischen *Studentenstipendien*²⁹⁵ nicht regelmässig ausbezahlt. Als Ursache vermutete man am Bundestag 1670 «den sparsamen Fleiss und die Unordentlichkeit» des dazu bestellten Verwalters in Mailand, eines gewissen Pietro Sultore aus dem Misoxertal. Das Parlament enthob ihn seines Amtes und ernannte an seiner Stelle Kaspar Pellizzari mit Wohnsitz in Mailand.²⁹⁶ Darüber sei indessen noch mit Casati zu sprechen.²⁹⁷ An einer Versammlung des Oberen Bundes verlangte Dr. Giovanni Pietro Ferrari, dass der alte Verwalter der Stipendien in Mailand zuerst angehört werde, bevor man dem neuen den Bestellbrief ausstelle.²⁹⁸

Die Engadiner hatten zu dieser Zeit, infolge der in Deutschland und Mailand herrschenden Pest und der Einschränkungen der Mailänder Gesundheitsbehörde, Schwierigkeiten mit dem *Absatz ihrer Milchprodukte*. Daher ersuchten die Häupter das Sanitätstribunal in Mailand, jetzt, nachdem Pest und Seuche gewichen seien, den freien Handel zu gestatten.²⁹⁹ Das Gesuch fand zwar Gehör, doch versuchte die mailändische Regierung dafür die Stationierung

²⁹² A. a. O. S. 414–417 mit dem Entwurf des Briefes an Casati daselbst S. 416 f.

²⁹³ A. a. O. S. 422

²⁹⁴ STAGR Bp Bd. 37, S. 44 und STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Registerband IV/4 zu März 1670, April 1671 und August 1671

²⁹⁵ Gemäss dem «Ewigen Frieden mit Spanien» vom 3. Sept. 1639 Art. 17 zahlte Spanien für 6 Bündner Studenten in Mailand oder Pavia je 70 Kronen. EA 6.2 s. 2191. – Vgl. Anm. 275

²⁹⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 470, 507, 517

²⁹⁷ STAGR Bp Bd. 37, S. 54

²⁹⁸ STAGR AB IV 3, Protokolle des Oberen Bundes, Bd. 14, S. 101 f.

²⁹⁹ STAGR Bp Bd. 35, S. 558 f.

eines lombardischen Sanitätskommissars in Chiavenna einzuhandeln. Die Häupter erwidernten, dies hänge nicht von ihnen ab, sondern von den Räten und Gemeinden.³⁰⁰

Als interimistischer *Statthalter von Mailand* waltete vom 17. Februar 1669 bis Mitte Mai 1670 der spanische Grande Don Doria Pablo Spinola.³⁰¹ Anschliessend wurde er als Gesandter nach Wien berufen. Den Weg in die Kaiserstadt nahm er durch das Veltlin. Die Bundeshäupter fanden, dass es «die Gebühr und Höflichkeit» erfordere und es überall üblich sei, «dass alle Ehre und Freundschaft, sey es in Zöllen als anderen Sachen dergleichen hohen Personen» erwiesen werde. So solle dessen «Bagagi» zollfrei sein, zumal er sich als Statthalter zu Mailand gegenüber Bünden stets wohlgewogen erwiesen hatte.³⁰²

Im Dezember 1670 wurde der Grosskanzler von Mailand nach Spanien berufen und «zum Präsidenten über ganz Italien» ernannt. Die drei Bundeshäupter (Landr. Nik. Maissen, Bürgermeister Gabriel Beeli, Bundeslandammann Florian Sprecher) gratulierten und «complimentierten» ihn mit einem im Stile des Barocks schwung- und klangvollen Glückwunscheschreiben für die wohlverdiente Beförderung – per la meritata esaltatione.³⁰³

2. Österreich

Die Verhandlungen mit Österreich während dieser drei Jahre beschränken sich hauptsächlich auf Transport-, Zoll- und Grenzfragen.

Die jahrhundertealte Auseinandersetzung mit dem östlichen Nachbarland um die *Landesgrenze* im Tal Samnaun, speziell um die dortigen Alpen und Weiden Zanders und Malfrag, erreichten in den Jahren 1669–71 einen Höhepunkt. Der Streit konnte vorläufig mit einem Vertrag zu Pfunds vom 28. Juli 1672 beschlossen werden. Der ganze Handel ist indes bereits ausführlich beschrieben, womit auf diese Abhandlung verwiesen wird.³⁰⁴

Österreich hatte seit einiger Zeit den *Zoll auf Salz* um 20 Kreuzer pro Fuder erhöht. Auf Anbringen von Vertretern aus dem Engadin ersuchte der Ilanzer Bundestag 1669 die österreichische Regierung in Innsbruck um die Herabset-

³⁰⁰ STAGR Bp Bd. 37, S. 11 und 17 f.

³⁰¹ ROTT VIII S. 520 f.

³⁰² STAGR Bp Bd. 35, S. 424 und ROTT VIII S. 520 f.

³⁰³ Der Name des Grosskanzlers ist in unseren Akten nicht aufgeführt. Vielleicht handelt es sich um de Pennaranda de Guzman, doch wird dieser nach ROTT VIII, S. 500 erst für Juli 1671 als «président du Conseil d'Italie» bezeichnet.

³⁰⁴ F. MAISSEN, Grenzkonflikte mit Österreich in Samnaun, in BM 1978, Nr. 7/8, S. 26–51, für die Jahre 1667–72 S. 41–46

zung dieser Auflage auf den früheren Stand³⁰⁵ sowie um die Bezahlung längst fälliger *Erbeinigungsgelder*.³⁰⁶ Ein Kongress oder Beitrag im Dezember 1669 sandte das entsprechende Schreiben an die erzherzogliche Regierung nach Innsbruck. Demnach war Österreich 10 600 Reichsgulden schuldig, und zwar «kraft der Erbeinigung und kraft des Traktates vom 31. Dezember 1663 mit Erzherzog Sigmund Franz».³⁰⁷ Diese Erinnerung blieb erfolglos und ohne Antwort. So liess der Märzkongress 1670 nochmals eine Zahlungsaufforderung nach Innsbruck ergehen³⁰⁸ und desgleichen auch der Bundestag am 2. September 1670.³⁰⁹ Auch im folgenden Jahr 1671 liess die Zahlung auf sich warten. Ein Beitrag im August sandte den Churer Stadtläufer mit einem Schreiben nach Innsbruck, um das Geld wenigstens auf den bevorstehenden Bundestag anzu fordern.³¹⁰ Der Läufer brachte keine bessere Antwort zurück, als dass die Innsbrucker Regierung das bündnerische Begehr an den Kaiser weitergeleitet habe, und dass in bälde von dort eine Antwort zu erwarten sei.³¹¹ Mit dem Abschied des Bundestages (1671) wurden die Gemeinden über die Guthaben aus Österreich mit folgender Ausführung unterrichtet: Sie wissen, dass Gemeine Lande Kraft der Erbeinigung von dem hochlöblichen Haus Österreich 600 Reichsgulden jährlich bezahlt werden sollen; der Ausstand beläuft sich auf etliche Tausend Gulden. Man unterlässt es auch nicht, von Zeit zu Zeit darum anzusuchen, man hat auch eigene Boten geschickt, bis dahin vergeblich; man hat zwar etliche Jahrgeld oder Annata versprochen. Sobald etwas bezahlt wird, werden wir die Gemeinden benachrichtigen; wenn aber nicht bezahlt wird, werden wir nicht unterlassen, von neuem um die Bezahlung anzufordern.³¹²

Als aus Feldkirch Klagen gegen die Churer Speditoren an den Bundestag 1670 gelangten wegen Abweichung von der ordentlichen Reichsstrasse, befahl das Parlament denselben, den Weg über Maienfeld–Feldkirch zu nehmen.³¹³ Anderseits sprach man in der Ratsversammlung vom November (1670) zu Chur von einer wesentlichen Abnahme des *Warentransportes* durch unser Land, und zwar deswegen, weil zu Feldkirch ein neuer und schwerer Zoll erhoben werde.

³⁰⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 316, 355

³⁰⁶ A. a. O. S. 355 und 371

³⁰⁷ A. a. O. S. 371 f., Briefentwurf der Häupter und Ratsboten gem. Drei Bünde an die österr. Regierung in Innsbruck und Ausschreiben dazu, S. 381

³⁰⁸ A. a. O. S. 410 f.

³⁰⁹ A. a. O. S. 479, 507, 518 und STAGR Landesakten A II LA 1, 18. August 1670, Gemeinde Sent wegen Salzaufage im Tirol

³¹⁰ STAGR Bp Bd. 37, S. 34 mit dem Schreiben der Häupter und Ratsboten vom 4. August 1671, daselbst S. 34 f.

³¹¹ A. a. O. S. 43 und Landesakten A II LA 1, 25. August 1671, kaiserliche Räte Innsbruck an Häupter

³¹² STAGR Bp Bd. 37, S. 127 f.

³¹³ STAGR Bp Bd. 35, S. 452 f.

Der Rat liess zunächst den wahren Sachverhalt abklären.³¹⁴ Diese Verhältnisse nützte der Transportunternehmer Johann Ritz von Bernegg, um die von Italien nach Deutschland und umgekehrt gehenden Güter auf die Rheintaler Seite zu lenken. Dies führte zu heftigen Reaktionen von seiten Feldkirchs,³¹⁵ von Vaduz³¹⁶ und auch von der Regierung zu Innsbruck, die im Namen des Kaisers den Warentransport auf der alten deutschen Strasse über Feldkirch nach Lindau forderte. Der Bundestag zu Davos (1671) musste einlenken.³¹⁷

Österreich verkaufte den Veltliner Talleuten viel *Salz*. Dafür konnten diese ihren Wein nach Österreich ausführen. Zu dieser Zeit begann man im Veltlin jedoch auch, verschiedentlich Salz aus der Herrschaft Venedig zu beziehen. Veltliner Vertreter ersuchten die Bünde, dies zu verbieten, weil es den Handel mit Österreich erschwere. Dem entsprach der Bundestag zu Chur (1670) teilweise und befahl den Veltliner Amtsleuten, «dieser Unordnung abzuhelfen, jedoch mit wenigstem disgusto der Venetianer».³¹⁸ Noch kurz vor Weihnachten erhielten die Häupter eine klärende und begütigende Antwort aus Innsbruck: Es sei zurzeit nicht möglich, die 20 Kreuzer pro Fuder Salz zu erlassen; die Förderung des Salzes koste auch den Tirolern, den Eidgenossen und anderen Ausländern gleichviel wie den Bündnern. Die Einfuhr venetianischen Salzes ins Veltlin gereiche zu «Schmälerung des hallinntalischen Salzes» und möge unterbunden werden zur Belebung des gegenseitigen Handels, wodurch der Teuerung gebremst werden könne.³¹⁹ Diese Salzaufage sei nicht vorgenommen worden, um die Bündner zu belasten, sondern sie sei notwendig wegen der erschweren Salzgewinnung. Die Einfuhr fremden Salzes bewirke vielmehr eine Verteuerung des Hallinntalischen. Solche Importe müssten vermieden werden, da sonst gegenüber dem Veltlin Gegenrecht angewendet werden müsse.³²⁰ – In ihrer Antwort konnten die Häupter darauf hinweisen, dass in dieser Sache bereits Remedur geschaffen worden sei und «von Zeit . . . remediert werde».³²¹ Am folgenden Bundestag 1671 aber wehrte sich das Tal Veltlin für seinen freien Handel. Wenn das venetianische Salz verboten werde, sei zu befürchten, dass

³¹⁴ A. a. O. S. 530

³¹⁵ STAGR Landesakten A II LA 1, 12. September 1671, Feldkirch, Rankweil und Sulz an Drei Bünde, verlangen Spedition auf der Reichsstrasse. Orig. mit den Siegeln der drei genannten Orte

³¹⁶ A. a. O. 14. September 1671, Karl Friedrich, Graf von Hohenems an Häupter und Räte, Beschwerde wegen Spedition durch das Rheintal

³¹⁷ STAGR Bp Bd. 37, S. 66–69, mit Schreiben des Bundestages an Rankweil und Sulz und an die eidgenössischen Orte vom 7. September 1671, daselbst S. 69–71, und STAGR Landesakten A II LA 1, 13. Juni 1671, kaiserliche Regierung Innsbruck an Bürgermeister und Rat der Stadt Chur

³¹⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 464

³¹⁹ A. a. O. S. 555 f.

³²⁰ STAGR Landesakten A II LA 1, 10. Dezember 1670, kaiserliche Räte Innsbruck an Häupter und Räte

³²¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 556

die Markusrepublik mit Repressalien antworte. Dazu nahm das Parlament eine vorsichtige Stellung ein und bestimmte, «dass das Commercium disfalls allerseits frei, jedoch aber Gemeinen Landen vorbehalten sein solle, die Hoch- und Freiheit hierin von Zeit zu Zeit nach Beschaffenheit zu disponieren und zu ordinieren».³²²

Dem nach Innsbruck reisenden Ammann Nikolaus Zecchi vertrauten die Häupter (Dezember 1670) ein Schreiben an die dortige Regierung an mit einer Erinnerung an die Entrichtung der Erbeinigungsgelder und mit der Bitte, die Herabsetzung des allzu hohen Zolles zu Feldkirch in Erwägung zu ziehen, was den gegenseitigen Handel beleben würde. Zur Illustration des damaligen sparsamen Staatshaushaltes sei hier noch bemerkt, dass Zecchi diese Mission ohne «Gemeiner Landen Kosten» übernehmen musste, und ihm erst eine Anerkennung gegeben werden sollte, wenn er «was wirkliches ausbringen würd».³²³ Zecchi brachte die Antwort zurück, die Zahlungen würden erfolgen, nicht aber die Herabsetzung des Salzzolles. Die Einfuhr fremden Salzes ins Veltlin sei zu unterbinden.³²⁴ Die Häupterversammlung im April 1671 vermisste immer noch die Erlegung der versprochenen Summe und bestand nichtsdestoweniger auf die Herabsetzung von Zöllen und die Beseitigung der Salzaufklage.³²⁵

3. Frankreich

Die Erinnerung an die Vertreibung der französischen Armee Rohans aus Rätien im Jahre 1637 mochte immer noch am Pariser Hof lebendig geblieben sein. Das Bündnis mit Frankreich war 1651 abgelaufen, es wurde nicht mehr erneuert, auch nicht bei der günstigen Gelegenheit der Bündniserneuerung der Eidgenossen mit Frankreich 1663. Auch während unseres Trienniums 1669–1671 schien die französische Aussenpolitik kein besonderes Interesse für die Beziehungen zu den Drei Bünden gehabt zu haben. Der in Paris niedergelassene ehemalige Churer Dompropst Christoph Mohr³²⁶ freilich bemühte sich in seiner regen Korrespondenz mit dem französischen Minister de Lionne, die Beziehungen zwischen Paris und Chur zu beleben und die französische Partei in Bünden zu stärken.³²⁷ Wohl konnte Frankreich in Bünden auf einige sehr einflussreiche

³²² STAGR Bp Bd. 37, S. 43 f. und STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Registerband IV/7

³²³ STAGR Bp Bd. 35, S. 556 f. mit dem Entwurf des Schreibens der Häupter aus Chur vom 24. Dez. 1670 an die Innsbrucker Regierung, daselbst S. 557 f.

³²⁴ STAGR Bp Bd. 37, S. 7 f. Ähnlich lautet der Brief der Regierung zu Innsbruck an die Häupter, STAGR Landesakten A II LA 1, 3. Februar 1671

³²⁵ STAGR Bp Bd. 37, S. 15 mit Entwurf des Briefes der Häupter an die Innsbrucker Regierung vom 3. April 1671, daselbst S. 15 f.

³²⁶ Über Chr. Mohr S. JHGG 111, 1981, S. 144 ff.

³²⁷ ROTT VII S. 322 f.

Leute zählen, so auf viele Mitglieder der mächtigen Familie von Salis und auf Hauptmann Heinrich von Schauenstein.³²⁸ Die Partei war aber eine Minderheit. Daher konnten die wiederholten Einladungen der Eidgenossen zu einem bündnerischen Bündnis mit Frankreich keinen Erfolg haben.³²⁹

Es bestand in Bünden ein altes Verbot, Truppen für fremde Mächte ohne Begrüssung und Bewilligung der höchsten Landesobrigkeit, der Gemeinden, zu werben. Es wurde letztmals noch 1666 von den Gemeinden sanktioniert.³³⁰ Trotzdem wurde das Verbot gelegentlich übertreten. Daher sah sich der bündnerische Kongress im Januar 1668 veranlasst, jenen Gemeinden, die solche für die Landeshoheit nachteiligen Werbungen nicht verhindern wollten, zu drohen, ihnen ihren Anteil am Landeseinkommen vorzuenthalten.³³¹

Angesichts des Aufmarsches französischer Truppen an der Westgrenze der Eidgenossenschaft im Sommer 1668 und alarmierender Kriegsnachrichten forderten die eidgenössischen Stände den sofortigen Abbruch schweizerischer und bündnerischer Kriegsdienste im Solde Ludwigs XIV. und die Abberufung der Truppen. Eine eidgenössische Tagsatzung im Oktober 1668 hatte nämlich auch den Drei Bünden den deutlichen Wink gegeben, ihre Offiziere und Soldaten aus Frankreich zurückzuziehen, und sie eingeladen, eine Delegation zur Badener Tagsatzung zu entsenden.³³² In Bünden nahm man die Einladung nicht allzu ernst und liess sich Zeit. Von den 63 Gemeindestimmen wünschten nur 11 eine Gesandtschaft nach Baden. Betreffend die Freikompagnien in Frankreich fielen die Mehren recht unterschiedlich aus, so dass die Häupter nach Baden zurückmelden mussten, dass wegen der Heimberufung der Freikompagnien «mehrenteils keine Mehren oder in ihren Mehren nichts zur Sache gemeldet, und daher kein völliger Schluss hieraus ziehen können».³³³

Seit Jahren führte der spanische Gesandte in Chur einen unerbittlichen Kampf gegen Werbungen bündnerischer Söldner für die Krone Frankreichs,³³⁴ die, streng genommen, nach Artikel 10 des Kapitulats verboten waren.³³⁵ Das

³²⁸ JHGG 111, 1981, S. 144 ff.

³²⁹ STAGR Landesakten A II LA 1, 20. Juli 1669, Dreizehn Orte an Drei Bünde, Orig.

³³⁰ F. MAISSEN, Bündner Kriegsdienste in Frankreich 1667–78, in BM 1976, S. 70–72

³³¹ A. a. O. S. 73–75

³³² A. a. O. S. 77 und BAB Nunziatura Svizzera, vol 63, Nuntius Aquaviva an Kardinal Rospigliosi, 23. Februar 1669

³³³ STAGR Bp Bd. 35, S. 225–227, 232, 247

³³⁴ Cf. Bündner Kriegsdienste in Frankreich, in BM 1976, S. 65 ff., bes. S. 74

³³⁵ Der betreffende Passus im Art. 10 lautet: «... wann man in den Ländern der Herren Pündtneren einen Aufbruch thut, für welchen Fürsten oder Herrn es seye, und dieselbigen aus ihrem Vaterland ziehen, soll man denselbigen Obersten und Soldaten austrücklich befehlen, die, so selbige hinwegführen, mit Auflag und Geding, dass sie in keinerlei Weiss noch zu einiger Zeit, noch unter einigem Schein weder gehen noch kommen in Gesellschaft derjenigen, so da wollten oder unterstunden einiger Gestalt anzutasten die Stände und Länder Ihr königl. Majestät . . .», EA 6.2, S. 2188

erwähnte Verbot wurde sogar unter der Strafe des Verlusts des Bürgerrechts neuerdings eingeschärft.³³⁶

Um die Bünde von der Tripelallianz fern zu halten, strengte Christoph Mohr alle Kräfte an; «dieser bündnerische Kleriker hat mehr Eifer für die Interessen des französischen Königs als die Franzosen selbst», schrieb de Lionne an den Gesandten Mouslier.³³⁷

Ein überaus rühriger Parteimann Frankreichs war der Gardehauptmann Herkules von Salis-Grüschen.³³⁸ Gegen ihn zog sein politischer Gegenspieler, Landammann Paul Jenatsch in Davos, in einem Brief an Casati tüchtig vom Leder: Dieser Knicker (*la quintessenza della spilorceria*) habe letzthin den grössten Teil der Obrigkeit des Gerichts Schiers und andere zu einem Gastmahl eingeladen, um Parteifreunde zu gewinnen. Er werbe auch an anderen Orten für seine Partei. Er hätte zu einer Drittperson gesagt, dieser spanische Neger (*che quel Negro spagnuolo*), gemeint ist Casati, stife Unruhe und Verwirrung im Gericht Schiers an, doch werde er dafür sorgen, dass er hier nicht Fuss fassen könne. Der Bischof hätte ihm gestern im Vertrauen gesagt, gegen Gallus von Mont-Löwenberg sei eine Verschwörung aufgedeckt worden.³³⁹ Die von Salis würden zu den äussersten Mitteln greifen, um die herrschende spanische Partei in Bünden zu stürzen, und sie hätten es vor allem auf Paul Jenatsch und Landrichter Gallus von Mont abgesehen.³⁴⁰ Jenatsch glaubte auch zu wissen, dass Hauptmann Johann von Salis nach dem Bürgerrecht im Lugnez strebe, da sein Sohn eine von Mont von Villa geheiratet habe. Diese Woche habe er, Jenatsch, die Parteileute aus Davos und dem Prättigau zusammenberufen, um den Versuchen der Gegenpartei entgegenzuwirken.³⁴¹ – Zum Parteiwesen wusste Casati auch zu berichten, dass Oberst von Salis (Vorname fehlt) geheime Vorkehrungen zur Werbung von fünf Kompagnien Bündner Söldner im Dienste Frankreichs treffe, um den Interessen der spanischen Krone zu schaden.³⁴²

³³⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 581, Beitrag vom 7. Nov. 1670 und Ausschreiben dazu S. 536 und Bp Bd. 37 S. 31 f. Beitrag vom 2. August 1671. STAGR Landesakten A II LA 1, 3. Nov. 1671, Abschied der Häupter. STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Registerband I/25 und I/34 zu den Jahren 1668, 1670, 1672. JECKLIN S. 439 Nr. 1872 IV. ROTT VII, S. 330

³³⁷ «Ce Prestre Grison a plus de zèle pour les intérêts du Roy que les François mesme». ROTT VII, S. 323 f.

³³⁸ Er war Bundeslandammann des Zehngerichtenbundes 1662. P. GILLARDON, Der Zehngerichtenbund, S. 362

³³⁹ Verschwörungen waren damals keine Seltenheit. Auch in diesem Jahr wurde z.B. eine Verschwörung gegen Landrichter Nikolaus Maissen entdeckt. F. MAISSEN, Landrichter Nicolaus Maissen, Disentis/Mustér 1985, S. 73 f. Dazu: F. MAISSEN, Die Drei Bünde 1647–57, 1966, S. 150 f., 244–252. JHGG 111, 1981, S. 150

³⁴⁰ ROTT VII, S. 327 f.

³⁴¹ BAB Trattati, Paul Jenatsch aus Chur an Casati, 15./25. Februar 1670

³⁴² BAB Trattati, Casati aus Chur an den Statthalter von Mailand, 23. Sept. 1671

Christoph Mohr in Paris behauptet, er sei von der französischen Partei in den Drei Bünden gebeten worden, beim königlichen Hof in Versailles um eine Bündniserneuerung vorstellig zu werden. Die Zeit sei hiefür nie günstiger gewesen, nachdem der Beitritt zur Tripelallianz verworfen worden sei.³⁴³

4. *Holland*

Der Devolutionskrieg zwischen Frankreich und der Tripelallianz England/Holland/Schweden ging mit dem Frieden von Aachen am 2. Mai 1668 zu Ende. Holland lud die Eidgenossenschaft und die Drei Bünde ein, dem Friedensschluss von Aachen zur Sicherung des Friedens beizutreten. Sowohl in Bünden, wie in der Eidgenossenschaft herrschte anfänglich, vor allem in den evangelischen Städten und Orten, ein gewisses Interesse daran. Das Gesuch Hollands gelangte zusammen mit einem solchen um Werbung von Truppen an die protestantischen wie auch an die katholischen Gemeinden, und so erhielt das Ganze eine konfessionelle Färbung. Die katholischen Gemeinden lehnten eine Truppenwerbung für Holland einheitlich ab. Die protestantischen Gemeinden waren, wie sie den evangelischen Städten der Eidgenossenschaft mitteilten, bereit, in bezug auf den Beitritt zum Friedensschluss «sich mit den Generalstaaten einzulassen, sofern ein den älteren Bündnissen unnachteiliger Vertrag geschlossen werden könnte».³⁴⁴ Der französischen Diplomatie in der Ambassadorenstadt Solothurn und auch der Intervention des päpstlichen Nuntius in Luzern war es inzwischen gelungen, die katholischen Gemeinden weitgehend gegen das Bündnis und den Beitritt zur Tripelallianz zu stimmen.³⁴⁵ Ein Teil der katholischen Gemeinden lehnte den Beitritt zur Allianz direkt ab, ein anderer sandte die Mehren überhaupt nicht ein, unter anderem mit der Begründung, sie hätten gezweifelt, ob sie in diesem Geschäft «gemeint und verstanden» seien.³⁴⁶ Doch wurde die Frage des Beitritts zum Frieden von Aachen bald gegenstandslos, da es der französischen Diplomatie gelungen war, die katholischen Kantone von diesem Vorhaben abwendig zu machen; dem allgewaltigen Sonnenkönig zu Versailles gelang denn auch bald die völlige Zerschlagung der Tripelallianz.³⁴⁷

³⁴³ BAB AE Grisons vol. 10, Mohr, Paris, an Minister de Lionne am 17. Januar 1670 und derselbe an denselben, August 1670

³⁴⁴ Ausführlicher dazu: F. MAISSEN, Graubünden, Die Tripelallianz und der Friede von Aachen, im BM 1979, S. 193–201. STAGR Bp Bd. 35, S. 223–225, 231, 245. Dazu: ROTT VII, S. 256 ff.

³⁴⁵ BM 1979, S. 193–201, hier S. 200

³⁴⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 224 f., 231

³⁴⁷ JHGG 111, 1981, S. 115

– Christoph v. Mohr in Paris scheute sich nicht zu behaupten, die Bündner hätten die Tripelallianz auf seine Vorstellungen und Bemühungen hin abgewiesen, zur grössten Verwirrung der Holländer und Spanier.³⁴⁸ – Wenn anderseits der spanische Gesandte Casati für einen Beitritt zu diesem Dreibund war, wie auch der apostolische Nuntius Aquaviva, so ist das nur als Teil ihrer frankreichfeindlichen Politik zu erklären.³⁴⁹

XI. Aus den Untertanenlanden

1. *Um die «Landeshoheit und Herrlichkeit»*

Wenn es sich um die Wahrung der «Landeshoheit und Herrlichkeit» gegenüber den Untertanen handelte, war der stolze bündnerische Freistaat empfindsam und konnte energisch einschreiten. Zur Amtszeit des Podestà Anton Liver (1667–69) kam es offenbar in der Grafschaft Bormio zu Ausschreitungen, die als «wider Gemeiner Landen Hoheit und Herrlichkeit» betrachtet wurden. Die Gemeinde Bormio hatte ohne Begrüssung des Podestà den Kanzler bestraft und auf eigene Faust gegen Podestà Liver einen Prozess angestrengt. Die Häupter beauftragten den regierenden Podestà in Tirano, Paul Jenatsch, der Sache nachzugehen und im gegebenen Fall die Gemeinde Bormio vor den Bundestag zu zitieren.³⁵⁰ Am Davoser Bundestag 1671 wurde davon gesprochen, die Leute der Grafschaft hätten sich gegen den Podestà erhoben. Der Rat bestellte eine zwölfgliedrige Kommission mit den tüchtisten Männern für die Untersuchung. Diese berichtete in der Vollversammlung, der Rat von Bormio hätte angefangen, gegen den Podestà zu «prozessieren» und beschlossen, ihm nicht mehr beizustehen, wie es aus den Akten erscheine, weil er der Meinung gewesen sei, Liver und sein Kanzler hätten gegen die Statuten gehandelt. Diese Aktion sei umso bedauerlicher, da Bormio früher mit «schönen Privilegien und Freiheiten» ausgestattet worden sei. Als Strafe schlug die Kommission vor: die Grafschaft habe dem Podestà inskünftig 500 anstatt wie bisher 400 Gulden Salari zu entrichten, und im Falle einer Wiederholung solcher und ähnlicher Überbordungen sei eine neue Strafe zu dieser alten aufzuerlegen, «und weyter bey Verlehrung Gemeiner Landen Gnad und Huld». Der Vorschlag wurde von der Session einhellig genehmigt.³⁵¹

³⁴⁸ BAB AE, Grisons, vol. 10, Mohr an Minister de LIONNE, 23. Februar 1670

³⁴⁹ So schrieb Christoph Mohr in Paris an de LIONNE. BAB AE, Grisons vol. 10, 1. Dezember 1669

³⁵⁰ STAGR Bp Bd. 37, S. 33

³⁵¹ A. a. O. S. 73 f. und dazu das Ausschreiben S. 134 f. und STAGR AB IV 4, Dekretenbücher, Registerband II S. 133

Mit der gleichen Zähigkeit verteidigten die Bünde die seinerzeit verliehenen Rechte an Johann Baptista von Salis-Soglio, nämlich: «im Auslauf der Mera oder Bocca della Mera zu Cleffen im See, vom Ufer 60 Claffter weit fischen zu können nach Belieben, unter dem Vorbehalt, dass niemandem, wer es auch sei, zu fischen erlaubt sei, und dies unter Verlust Gemeiner Landen Gnad und Gunst, und dass er darüber verfügen möge nach Belieben». Nun hatten aber etliche italienische Fischer aus Gravedona am bezeichneten Ort und «im breiten District» gefischt. Ihnen wurden «wegen Gemeiner Landen Gerechtigkeit» die Fische abgenommen. Ein offenbar kompromittierter Campodolciner ergriff hierauf Repressalien und hat «durch Mittel derer von Gravedona oder der Wacht al Fort etliche Haupt Vieh genommen». Von Salis bat die Bünde um Schutz seines Besitzes, «weil Gemeiner Landen Gerechtigkeit und Confinen darin begriffen». Der Bundestag vom September 1670 bestätigte das Privilegium des J. B. v. Salis und zeigte den Fall dem spanischen Gesandten Casati an mit der Mahnung, «gebührende Mittel zu ergreifen, dass Gemeine Drei Bünde und derselben Untertanen in ihren Grenzen und Gerechtigkeiten nit perturbiert werden».³⁵²

2. Grenzkonflikte und Zollanstände

Zwischen der italienischen Gemeinde Gera am Comersee und der Nachbarschaft Delebio im unteren Veltlin herrschte ein Jahre dauernder Zwist um die Grenzen beziehungsweise Marchen. Die mailändische Regierung hatte einen Beauftragten namens Baldirone mit einem Ingenieur zur Erledigung an Ort und Stelle geschickt. Der Podestà von Morbegno und andere Amtsleute, denen die Erledigung übertragen war, konnten die Ausmarchung nicht zu Ende führen, als sie im Frühsommer 1669 ihr Amt verliessen. Am Bundestag 1669 fand man es indessen für den Staat zu kostspielig, sie nochmals hinzuschicken. Der Rat befahl den neuen Amtsleuten, Landeshauptmann Johann Planta, dem Podestà von Morbegno, Hieronymus von Salis, und dem Podestà von Traona, Johann von Planta, den Handel ins Reine zu bringen.³⁵³

Ein weiterer Grenz- beziehungsweise Marchenstreit ergab sich zu dieser Zeit an der unteren Adda zwischen den Gemeinden Piantedo und Sorico, am sogenannten Piano di Spagna. Die Bünde erklärten, auf Gutachten einer Kommis-

³⁵² STAGR Landesakten A II LA 1, Protokollauszug vom 6. September 1670 und Grida vom 10. Oktober 1670

³⁵³ STAGR Bp Bd. 35, S. 316 und STAGR Landesakten A II LA 1, Landeshauptmann Planta an die Häupter am 1. Mai 1670

sion, dass auf Grund alter und neuerer Schriften der strittige Boden den Drei Bünden gehöre. Sie verordneten, dass die «Designation des Orts» und die Dokumente gut aufzubewahren seien wegen «künftigen Ereignissen», ferner, dass der Befund der Untersuchung dem Gesandten Casati anzuzeigen sei, damit dieser die Sache anlässlich seiner Reise nach Mailand der dortigen Regierung zur Kenntnis bringe und von dieser den Befehl auswirke, «dass Gemeiner Drei Bündten Lande und Leute und Grenzen fürterhin unperturbiert verbleiben mögen». Wenn man sich aber dazu nicht verstehen wolle – so erklärt die bundestägliche Session vom September 1670 –, könne man «weder Gemeiner Drei Bündten noch derselben Untertanenlanden Territorio oder Grenzen etwas nachgeben».³⁵⁴ Der Streit ging jedoch weiter. Man beklagte sich noch am Bundestag 1673, das Herzogtum suche je länger je mehr seinen Vorteil zum Schaden der Grenzen Gemeiner Lande, und beschloss, dieses Geschäft dem Grafen Casati mit «allem Ernst zu representieren» und ihm dabei anzudeuten, dass man, sofern man von ihm «nit genugsame Satisfaction haben könnte», dass man bedacht und gesinnt sei, diese Differenz «durch Gericht und Recht laut Capitulat zu erörtern». Landeshauptmann von Salis³⁵⁵, Landrichter Johann Gaudenz Capol und Landammann Paul Jenatsch wurden mit dieser Botschaft in die spanische Gesandtschaft geschickt.³⁵⁶

Der Inhaber des Veltlinerzolls, Johann Baptista Paravicini, wiederholte am Januarkongress 1669 nochmals und mit «allem Nachdruck» die früher vorgetragene Bitte um Nachlass des Pachtzinses. Er begründete sein Gesuch mit Einbussen seiner Einnahmen infolge des beträchtlichen Rückganges des Transportes, verursacht durch die in der Eidgenossenschaft und in Deutschland herrschende Pest.³⁵⁷ Der Rat zeichnete sich, wie es damals in solchen Fällen üblich war, nicht durch besondere Grosszügigkeit aus und ersuchte die Gemeinden um ihr «Will und Meinung, was zu tun und zu lassen» sei. Dem Zollinhaber Paravicini aber legte er ans Herz, «mit Einziehung und getreuer Verwaltung des Zolls fortzusetzen, damit Gemeinen Landen nichts untergange»; er solle seine Bücher bereithalten, damit er seine Beschwerde daraus beweisen könne.³⁵⁸

Die Grafschaft Bormio, als Inhaberin «bedenklicher Pässe und Grenzen», beschwerte sich über Zölle, von denen sie «seit urdenklicher Zeit» von den Herzögen von Mailand und von den Königen von Frankreich befreit worden

³⁵⁴ STAGR Landesakten A II LA 1, Protokollauszug vom 6. September 1670

³⁵⁵ Vorname fehlt. Es kommen drei Salis dafür in Betracht: 1. Anton von Salis 1651, Herkules von Salis 1661 und Johann von Salis 1663. Fritz JECKLIN in JHGG 20, 1890, S. 34

³⁵⁶ STAGR Landesakten A II LA 1, Zusatz zum Aktenstück vom 6. September 1670, jedoch neu datiert 15. September 1673

³⁵⁷ Über diese Pestepidemie siehe BM 1971, S. 213 ff.

³⁵⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 241 f.

sei, welche Privilegien der Bundestag zu Chur noch kürzlich bestätigt habe. Vertreter der Grafschaft ersuchten die Bünde, «der Billigkeit und der fürstlichen Dignität gemäss» den Forderungen der Zollinhaber nicht statt zu geben und sie bei ihren Freiheiten und Privilegien zu schützen.³⁵⁹

3. Händel und Prozesse

Der Januarkongress 1669 befasste sich mit dem langwierigen Zerwürfnis des Bischofs von Como mit der Gemeinde Chiavenna wegen eines bischöflichen Lehens, welches dem Bistum Como angeblich jährlich 30 Dukaten und den Drei Bünden 145 Gulden eintrage. Von seiten des Bistums wurde geklagt, die Gemeinde Chiavenna hätte die ihr verliehene Sust und das Wirtshaus in La Ripa (Riva di Mezzola) von sich aus an Dritte verliehen und Güter des Bistums verkauft.³⁶⁰ Die Versammlung sah darin einen nicht leicht zu nehmenden Fall von kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, der sogar die Landesgrenze berühre, und wollte sich daher über den Fall genauer informieren lassen, um ihn dann den Syndikatoren zum Zwecke einer späteren Beschlussfassung zu übergeben. Auch der spanische Gesandte Casati wurde eingeweiht.³⁶¹

Die Agenten der Gemeinde Chiavenna scheinen unter sich nicht einig gewesen zu sein: Die einen bestritten die Rechte des Bischofs, die anderen wollten die Sache auf sich beruhen lassen.³⁶² An ihrer Versammlung im April bestimmten die Häupter, dass aus den Syndikatoren «zur Ersparung der Kosten» nur drei Mitglieder zur Erledigung dieses Falls bestellt seien, nämlich Landammann Florin Schorsch, Hauptmann Andreas Finer und Bundeslandammann Johann Jeuch.³⁶³ Am folgenden Bundestag im November (1669) beanstandete ein gewisser Giacomo Giani die Verleihung der Sust, weil er, beziehungsweise sein Vater, das Vorzugsrecht habe. Der Rat sprach ihm dieses Recht für die nächste Verleihung zu.³⁶⁴ Diese «Ordination» stiess am folgenden Bundestag wieder auf Schwierigkeiten, und weil sie «inaudita parte» erteilt worden war, wurde die weitere Behandlung auf den folgenden Bundestag verschoben.³⁶⁵ Der Davoser

³⁵⁹ STAGR Landesakten A II LA 1, 1671 o.D.h.

³⁶⁰ STAGR Bp Bd. 35, S. 236 und dazu JHGG 1981 S. 151. Ferner: STAGR AB IV 4, Dekretenbücher, Registerband 4, S. 4 und Landesakten A II LA 1, Bischof von Como an die Drei Bünde am 21. Juni 1669

³⁶¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 237

³⁶² STAGR Landesakten A II LA 1, Commissari Rosenroll an Häupter, 19. Mai 1670, und daselbst, die Agenten von Chiavenna an Häupter, 20. Mai 1670

³⁶³ STAGR Bp Bd. 35, S. 252

³⁶⁴ A. a. O. S. 327 f. und STAGR AB IV 4, Dekretenbücher, Registerband II, S. 106

³⁶⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 531 f.

Bundestag im September 1671 bestätigte den Kommissionsvorschlag und damit den Anspruch Gianis.³⁶⁶ Der Handel aber zog sich noch weiter in die Länge,³⁶⁷ worüber einzutreten hier zu weit führt. Schliesslich wurde er durch die Vermittlung des spanischen Gesandten zur Genugtuung beider Seiten geregelt.³⁶⁸

Der regierende Podestà zu Morbegno, Hans Jakob Schmid von Grüneck,³⁶⁹ war mit der Gemeinde Gera am Comersee in einen Prozess verwickelt. Er ersuchte die Häupter um eine Verlängerung der Frist zur Erledigung des Falls. Der Beitag im Januar 1669 bestätigte eine frühere bundestägliche Verfügung, wonach es den Syndikatoren überlassen sein solle, «alles nach Notdurft und Gebühr zu erwägen».³⁷⁰ An ihrer Versammlung vom 17. April (1669) stellten die Häupter den Syndikatoren ihre Instruktion in der gewohnten Formulation aus. Dieses Mal kam noch eigens dazu, dass sie «zufolge Gemeiner Landen Ordination das Geschäft des Bischofs von Como mit Chiavenna» wegen der Sust und dem Wirtshaus in La Ripa und die Taxation der Kosten wegen des Prozesses des Podestà Schmid mit Gera erledigen sollen.³⁷¹

Zwischen dem Landeshauptmann Johann Planta und dem regierenden Podestà zu Traona, ebenfalls einem Johann Planta, entstand ein Kompetenzstreit über den Prozess in einem Mordfall. Der Bundestag 1669 entschied, dass beide Amtleute zusammen den Prozess führen sollen, weil die Rechte in diesem Fall noch nicht geklärt seien. Nach dem Austrag des Verfahrens sei den Häuptern und Räten Bericht zu erstatten, wer das bessere Recht gehabt habe, «jedoch ohne Nachteil des Vikars».³⁷²

Podestà Hans Anton Schmid von Grüneck zu Tirano verlangte von der Gemeinde Bormio die Auslieferung einer flüchtigen Person, die ihr Kind getötet hatte. Die allgemeine Bundesversammlung im Oktober 1669 verordnete, Worms (Bormio) «mit allem Ernst» aufzufordern, diese Person nach Kapitulatsbestimmungen auszuliefern, und zwar unter Strafe «des Verlusts der erteilten Privilegien und Gnad und Huld Gemeiner Landen». Werde nicht Folge geleistet, sei der Podestà selbst bevollmächtigt, «Hand und Gewalt anzulegen» und diese Person nach Tirano bringen zu lassen.³⁷³

³⁶⁶ STAGR Bp Bd. 37, S. 75 f.

³⁶⁷ STAGR Bp Bd. 35, S. 499–502, 531 f.

³⁶⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 542, aus einem Brief der Häupter an den Bischof von Como vom 14. November 1670

³⁶⁹ Hans Jakob Schmid von Grüneck, Sohn des Landrichters Hans Gaudenz (1633–1680), Podestà in Morbegno 1667–69, Präsident der Syndikatur. HBLS VI, S. 212. JHGG 20, 1890, S. 35

³⁷⁰ STAGR Bp Bd. 35, S. 242

³⁷¹ A. a. O. S. 251

³⁷² A. a. O. S. 316 f.

³⁷³ A. a. O. S. 322 f. und 398 und dazu STAGR Landesakten A II LA 1, Bormio an Drei Bünde am 5. Dezember 1669

Landeshauptmann Otto von Mont (1671–73), der sein Amt neu angetreten hatte, wünschte vom Bundestag 1671 Verhaltensmassregeln, da die Gemeinde Sondrio sich weigerte, die Kosten von Prozessen «bandierter» und flüchtiger Personen zu bezahlen. Der Rat verpflichtete die Gemeinde zur Bezahlung, indem er auf Brauch und Statuten verwies.³⁷⁴

Zwischen den Gemeinden der Grafschaft Chiavenna und der Val San Giacomo entstand eine Auseinandersetzung wegen der Bezahlung der Kosten von Prozessen fremder Delinquenten. Der Bundestag 1671 bestellte eine neungliedrige Kommission. Diese entschied, dass die Kosten nach einem früher bestimmten Schlüssel zu decken seien. Das St. Jakobstal habe nicht das Recht, über fremde Personen zu urteilen, diese seien nach Chiavenna zu liefern. Die Kosten wegen Zeugeneinvernahmen seien «nach der gemeinen Abteilung von der ganzen Cleffner Jurisdiction und dem Tal St. Jacob» zu bezahlen.³⁷⁵

4. Wirtschaftliches und Kulturelles

Die Gemeinde Plurs, zu dieser Zeit in schwere Schulden verstrickt, wollte diese durch eine besondere Steuer, einen «allgemeinen Schnitz» abwälzen. Dagegen aber wehrten sich einige Kreditoren, wie Podestà Fluri Pellizzari, Podestà Raetus Sprecher und Junker Baptist von Salis, indem sie einwandten, sie seien nicht mitverantwortlich für diese Schulden; sie würden durch solches Vorgehen «arg geschädigt». Die Behandlung des Geschäfts wurde von den Häuptern auf den nächsten Bundestag verschoben, damit die Betroffenen bis dahin sich mit allen Interessierten unterreden könnten. Dem Podestà zu Plurs soll nicht erlaubt werden, inzwischen etwas zu ihren Ungunsten zu verfügen. Der zwölfgliedrige Kongress Ende Januar (1669) wollte indessen nicht solange warten und verfügte: «Plurs soll befugt sein, zur Tilgung der Schulden diese Steuer zu eröffnen. Dem Podestà ist aufzutragen, bei sich zeigenden Ungleichheiten gut summarisch Recht und Gericht zu halten; jedoch soll ihm angezeigt werden, bevor er ein Urteil fälle, wohl in Obacht zu nehmen, in was Puncten und Articlen die Schulden bestanden und woher dieselben herflossen, damit nicht jene, die nicht schuld daran sind, diese Schulden ohne Unterschied bezahlen müssen . . .».³⁷⁶

³⁷⁴ STAGR Bp Bd. 37, S. 55. STAGR Landesakten A II LA 1, Landeshauptmann Otto von Mont an Häupter, 31. August 1671

³⁷⁵ STAGR Bp Bd. 37, S. 63 f.

³⁷⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 239–241

Handelstreibende und Geschäftsleute aus der Val San Giacomo, die in Chiavenna wohnten, beanspruchten für sich ein bestimmtes Vorrecht bezüglich Abgaben und Steuern. Sie seien bloss verpflichtet, ihre Waren in guten Treuen und in Kraft eines Eides genau anzugeben. Chiavenna hingegen verlangte gleiche Behandlung für alle Einwohner, da sonst viel Betrug begangen werde. Die Jakobstaler beriefen sich auf ihre Schriften und Vorrechte, die noch am Bundestag 1667 bestätigt worden seien. Die Bundesversammlung anfangs November 1669 bestätigte den Entscheid jenes Bundestags 1667, wonach «beiderseits Parteien, Briefe und Privilegien in Kräften erkannt seien».³⁷⁷

Das Terzier Tirano ersuchte den Bundestag 1671 um Widerrufung einer vom «letzten und gegenwärtigen Amtsmann» (Hieronymus von Salis 1669–71, Sebastian Capol 1671–73) veröffentlichten Grida, wonach allein am Samstag als Wochenmarkttag gehandelt werden dürfe. Der Rat entsprach.³⁷⁸

Die Gemeinde Berbenno wünschte eine Reduktion der vielen Wirtshäuser und Gaststätten und verlangte, dass die Gemeinde selbst nur bestimmten Personen die Erlaubnis, eine Wirtschaft zu führen, erteilen könne. Die bundestägliche Session (1671) entsprach, forderte jedoch, «dass die Sachen in gebührendem Preis verkauft und die Leute nicht überteuert werden, und die Pündtner in diesem nit einbegriffen seien».³⁷⁹ Zur gleichen Zeit wurden die in Morbegno niedergelassenen Bündner, die sich weigerten, eine bestimmte Abgabe zu entrichten, «gleich anderen im Veltlin niedergelassenen Bündnern» dazu verpflichtet.³⁸⁰

Die Gemeinde Tirano befand sich in einem trostlosen finanziellen Zustand. Gläubiger beklagten sich am Bundestag 1671 über das Ausbleiben ihrer Guthaben. Die Contrada da Buffini wolle sich von der Gemeinde trennen. Es sei der Ruin dieser Gemeinde zu befürchten. Der Rat ordnete eine Kommission ab, die mit dem regierenden Podestà «im Namen Gemeiner Landen sich informiere und die Rechnung der Gemeinde aufnehme und sich über deren Verwaltung vergewissere und loco dominorum disponiere».³⁸¹

Die bündnerischen Gläubiger der Gemeinde Chiavenna hatten auch ihre Sorgen und verlangten bei den Häuptern eine «gerechtere Schätzung ihrer Güter und Guthaben». Die Bundeshäupter trugen dem Amtscommissari zu Chiavenna auf, ihrem Begehr entgegen zu kommen und andere Schätzer aus anderen Gemeinden zu bestellen und zu beeidigen.³⁸²

³⁷⁷ A. a. O. S. 328 und JHGG 1981, S. 166 f.

³⁷⁸ STAGR Bp Bd. 37, S. 57 f.

³⁷⁹ STAGR Landesakten A II LA 1, o.D. 1671, Berbenno an Häupter, und daselbst 1670 o.D., Schreiben der Gemeinde Berbenno, und daselbst Bp Bd. 37, S. 58

³⁸⁰ STAGR Bp Bd. 37, S. 55 f.

³⁸¹ A. a. O. S. 60 f.

³⁸² STAGR Landesakten A II LA 1, Häupter an Commissari Silvester Rosenroll am 31. August 1670

Der bedeutende Jahrmarkt zu Novate (nördlich des Lago di Mezzola), an dem sich jeweils viel Volk versammelte, ging nicht selten mit allerlei Händeln und Schlägereien zu Ende. Daher erbaten sich bündnerische Untertanen für diesen Anlass die Erlaubnis, Waffen zur Selbstverteidigung tragen zu dürfen.³⁸³

Im Stile der Zeit achtete man auch in Graubünden auf eine strengere Sonntagsruhe.³⁸⁴ Es wurde dem Bundestag zugetragen, dass man in Bormio «an den heiligen Sonntagen allerhand Arbeit mit fahren und anderem den Gottestag entheilige». Daher verordnete die Session 1669, dass «ihnen diesfalls mit Ernst solle zugeschrieben und gesprochen werden».³⁸⁵

5. Um «Recht und Gericht». Rekurse

Die Rekurse aus den Untertanenlanden an die Drei Bünde in Zivilstreitigkeiten und Kriminalfällen häuften sich in diesen drei Jahren. Es würde daher auch zu weit führen, auf die einzelnen Tatbestände genauer einzutreten. Die vielen Fälle können hier nur kurz umrissen, manchmal nur angedeutet werden. Die Quellenangabe zu den einzelnen Stücken weist jedoch dem interessierten For- scher den Weg zur weiteren Untersuchung.

Doktor Anton Peverelli und Kanzler Giovanni Battista Vicedomini rekur- rierten an die Drei Bünde gegen den regierenden Podestà zu Piuro, Giovanni Battista Giovanelli, der sie mit einem Prozess bedrohe, weil sie ihn auf Befehl Gemeiner Landen in einem Streit unter den Gemeinden der Grafschaft Chiaven- na haben zitieren lassen. Der Januarkongress 1669 entschied: Dem Podestà zu Plurs darf kein Eingriff in seine Befugnisse geschehen. Die Appellanten sollen ihren Rekurs bei den Syndikatoren nehmen.³⁸⁶

Vor dem Bundestag 1669 beschuldigte der Veltliner Pietro Paravicini seinen Gegner Dr. Paribello, ihn «übel beschädigt» zu haben in seinem Zivilhandel mit Giovanni Antonio Buraglia, indem er seinen Prozess in die Länge gezogen, seine Schriften ein ganzes Jahr bei sich behalten und ein ungerechtes Urteil gefällt habe. Die Session möge Dr. Paribello «zum Exempel anderen Consultoren» bestrafen und seinen Schaden gut machen. Paribello antwortete, er habe diesen Prozess nach bestem Wissen und Gewissen geführt, er habe dieses Urteil «wider

³⁸³ «... sarebbe bene che le Signorie VV. Ill’me et Eccelse concedesse che durante quella fiera ogni persone del commune di Novate, habile a portare armi, possi anzi debba star provisto d’armi et prenderle ad ogni occorenza che puotesse succeder per o... et assister in tutte le occorenze che saranno necessarie per salvezza delle persone et delle robbe...» STAGR Landesakten A II LA 1, 1670 o.D. Giov. Giacomo Giani an Häupter

³⁸⁴ Mehr darüber s. BM 1966, S. 300 ff.

³⁸⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 323

³⁸⁶ A. a. O. S.. 239

seinen Willen» und auf Befehl des Landeshauptmanns Hans Luzi Gugelberg gefällt, er könne das Urteil aber auch rechtfertigen. Anderseits habe Paravicini ihn in seiner Ehre verletzt. Der Rat möge seinen Gegner veranlassen, ihn vor seinem ordentlichen Forum zu suchen und wegen Ehrenverletzung zu bestrafen.³⁸⁷ Paravicini hatte auch seinen Widersacher, Giovanni Antonio Buraglia, vor die Session zitiert. Hier forderte Buraglia von Paravicini Schadensersatz für die dafür erlittenen Kosten. Paravicini erklärte, er habe ihn nur deswegen zitiert, damit er anhand seiner Schriften beweisen könne, was er wider Dr. Paribello zu klagen habe. Der Rat entschied, dem Buraglia seien seine Kosten, 15 Philippi, zu ersetzen, und bestellte eine Kommission zur Erörterung der Schriften des Prozesses und des Urteils Dr. Paribellos. Die Kommission erklärte auch in der Bundesversammlung, dieser Fall sei nach Statuten in erster Instanz vor den Syndikatoren zu behandeln, daher hätte sie nicht weiter fahren können. Trotzdem verlangte der Rat, mit dem Geschäft fortzufahren. In der Folge fällte der Ausschuss den Entscheid: Dr. Paribello ist mit seinem Urteil zu weit gegangen. Da es aber feststeht, dass dies «sine dolo et malitia», in guten Treuen, geschehen ist, soll er deswegen nicht weiter belästigt werden. Der Rechtshandel zwischen Paravicini und Buraglia sei den Veltliner Statuten gemäss auszumachen.³⁸⁸

Major Dr. Johann Lion rekurrierte an die Bünde im Namen der Erben des Daniel Pestalozzi von Chiavenna. Diese hätten gegen die Brüder Oberst Balthasar und Hauptmann Gubert Peverelli einen Rechtsprozess geführt. Der Commissari Nikolaus von Salis (1667–69) habe im Juni 1669 ein Urteil zugunsten seiner und seiner Miterben gefällt. Dagegen hätte der Prokurator der Peverelli an die Syndikatoren appelliert, und es habe den Anschein, als wollten die Peverelli das Vermögen ausserhalb des Landes ziehen. Die Bünde möchten dies verhindern. Das Urteil des Commissari sei zu bestätigen und diesem anzubefehlen, die Sentenz zu vollziehen. Der Rat gab Herrn Lion recht und beauftragte den Cleffner Commissari in diesem Sinne.³⁸⁹

Der Streit zwischen Podestà Bernardo Masella und Carlo Homodeo von Villa/Tirano währte schon 15 Jahre. Masella liess klagsweise am Bundestag 1669 vorbringen, es seien dazumal zwei gleichförmige Urteile gefällt und verschiedene «Arbitramenta» gemacht, aber nichts in Vollzug gebracht worden, so dass diese Urteile noch annulliert werden könnten. Er ersuche die Session um die Exekution der Urteile und damit um die Erledigung des Handels. Dazu erklärte Dr. Venosta, dieser Handel sei vor dem ordentlichen Forum wieder

³⁸⁷ A. a. O. S.. 317 f.

³⁸⁸ A. a. O. S.. 318–320

³⁸⁹ A. a. O. S.. 320 f.

eröffnet und ein Urteil ausgesprochen worden. Die erste Sentenz sei nur «conditional» ausgegeben worden. Da aber die Bedingung nicht gegeben war, habe es nun beim letzten Urteil zu bleiben. Eine Kommission wurde bestellt. Diese erklärte, die Sentenz des Podestà Peter Scarpatetti (1667–69) sei rechtskräftig, die noch unerörterten Sachen aber seien vor dem ordentlichen Richter zu Tirano auszumachen, die Kosten möge Masella von der Gegenpartei einziehen, was von der Session auch bestätigt wurde.³⁹⁰ Doch der Streit ging weiter und wurde nochmals vor den Bundestag des folgenden Jahres gezogen. Hier wurde der Abschied des Bundestages 1669 bestätigt, und zwar als endgültig und «inappelabiler».³⁹¹

Einem gewissen Gian Catalat von Berbenno, der vorsätzlich einen Mord begangen hatte, wurde von der bundestäglichen Session 1669 die angesuchte «Deliberation» abgeschlagen, obschon er sich mit der Gegenpartei verglichen hatte.³⁹² Die gleiche Behörde genehmigte auch, auf Vorschlag einer Kommission, die Sentenz der Syndikatoren in einem Zivilprozess wegen Heiratsgütern zwischen Tomaso Sartazzo aus dem Bergell und dessen Schwager, Antonio Polavino von Plurs.³⁹³ Den Rekurs einer Anna Zambra Prevosti gegen Antonio Polavino von Piuro wies sie aber zurück und bestätigte den ersten Entscheid auf Vorschlag einer dazu bestellten Kommission.³⁹⁴ Die Frau rekurrierte wiederum ein Jahr später an die Bünde um die Revision dieses Urteils, so dass die damaligen Spruchherren sich nochmals der Mühe unterziehen mussten, ihre Dokumente zu überprüfen.³⁹⁵

Commissari Ulrich Buol (1665–67) war Gläubiger der schwer verschuldeten Gemeinde Chiavenna und begehrte am Bundestag 1669, dass Chiavenna verpflichtet werde, seine Ansprüche zu befriedigen.³⁹⁶ Auch capitano Fabio Pestalozza von Chiavenna nahm die Autorität der Drei Bünde in Anspruch, um von seiner Gemeinde die Bezahlung seiner Guthaben zu erlangen. Die gleiche Session beauftragte eine dreigliedrige Kommission, die Sache «loco dominorum» – als Bevollmächtigte – zu regeln.³⁹⁷

Nicht gut angekommen waren die Amtsdiener des regierenden Podestà Hans Jakob Schmid in Morbegno (1657–59), als sie bei den Bünden um die Bezahlung ihrer besonderen Dienste in einem Prozess gegen die Gemeinde Gera anhielten.

³⁹⁰ A. a. O. S.. 324–326 und STAGR Landesakten A II LA 1, B. Masella an Stadtschreiber Reidt am 18. Juli 1669

³⁹¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 472 und Bd. 37, S. 57

³⁹² STAGR Bp Bd. 35, S. 329

³⁹³ A. a. O. S.. 330

³⁹⁴ A. a. O. S.. 338

³⁹⁵ A. a. O. S.. 491 f.

³⁹⁶ A. a. O. S.. 338 f.

³⁹⁷ A. a. O. S.. 342 f.

Sie erhielten von den Ratsherren (Bundestag 1669) den zynischen Bescheid, «ihr Bezahlung zu suchen, wo sie sich solche zu bekommen getrauen».³⁹⁸ Dafür aber war die gleiche Session der armen, heimatlosen Witwe Paravicino günstiger gesinnt. Sie hatte 1610 der Gemeinde Bianzone, Terzier Tirano, ein Kapital zu 7% Zins geliehen, mit der Bedingung, die Summe in «moneta currenta» zurückzuzahlen. Nun aber verbot ein Dekret der Drei Bünde von 1667, mehr als 5% zu nehmen. Der Rat entschied: «Weil die Abmachung so alt und das Dekret von 1667 nur die Veltliner betrifft und incitata parte gemacht, soll es bei den 7% bleiben bis 1667.»³⁹⁹

Der Palazzo zu Sondrio wurde zur Zeit des Veltliner Aufstandes 1620 geplündert. Der regierende Landeshauptmann Andreas Travers, im Amt 1619/20 und 1639/40, bestrafte dafür die Gemeinde Albosaggia. Die Gemeinde aber machte einen gewissen Battista Motta für den Schaden verantwortlich. Landeshauptmann Nikolaus Maissen (1665–67) fällte darüber ein Urteil, und der Bundestag 1669 bestätigte seine Sentenz gegen den Rekurs Mottas.⁴⁰⁰

Selbst die Syndikatoren von 1669 nahmen die Veltliner aufs Korn. Ein Oberstleutnant Paravicini reichte dem Bundestag (1669) im Namen des ganzen Tales Veltlin Klage ein, die letzte Syndikatur hätte wider das Kapitulat von Mailand und die Veltliner Statuten gehandelt. Sie hätte auch Zitationen vorgenommen, ehe der Fall vor das ordentliche Forum gebracht worden sei. Die Session nahm die grossen Herren in Schutz: «was da geschehen sey, erachten Gemeine Landen, dass sie wohl befuegt gsin seyn zu thun».⁴⁰¹

Einen armen Jakobstaler Untertanen schützte das herrschende Land. Ihm wurden nämlich elf Stück Vieh von den Zollinhabern der Grafschaft Como gestohlen, weil die Gemeinde Sorico und gewisse Partikularen von ihm etwas zu fordern hatten. Die gleiche Ratsversammlung bewilligte dem Mann ein Empfehlungsschreiben nach Mailand und ordnete an, darüber mit dem spanischen Gesandten zu reden und «zu remedieren».⁴⁰² Der Gesandte schrieb an den Statthalter von Mailand um die Erstattung der Viehhabe und erhielt zur Antwort, dem Podestà zu Como sei aufgetragen worden, zum Rechten zu sehen. Erst im März des folgenden Jahres befahlen die Häupter dem Commissari in Chiavenna, sich dieser Sache anzunehmen.⁴⁰³

³⁹⁸ A. a. O. S.. 342

³⁹⁹ A. a. O. S.. 343–345

⁴⁰⁰ A. a. O. S.. 347

⁴⁰¹ A. a. O. S.. 352 f.

⁴⁰² A. a. O. S.. 353 f., 360 f., 364

⁴⁰³ A. a. O. S.. 414

Auf Klagen aus Traona wegen Aufschub eines Prozesses im Mordfall Francesco Paravicini hiessen die Häupter (Landrichter Nikolaus Maissen, Bürgermeister Gabriel Beeli, Bundeslandammann Florin Sprecher) den regierenden Podestà Johann Planta, die Behandlung voranzutreiben, damit keine Klagen an den Bundestag gelangen.⁴⁰⁴

Ein gewisser Maurizio von Tirano hatte seit mehr als sechs Jahren von der Gemeinde keine Bezahlung seines Guthabens erhalten können und gelangte an die Häupter. Diese verpflichteten Tirano zur Leistung innert vier Monaten und den regierenden Podestà, dem Gläubiger im Notfall beizustehen.⁴⁰⁵ Doktor de la Clara von Piuro rief ebenfalls die Bündner Regierung an in seinem Handel mit dem Podestà daselbst. Diese gewährte ihm auf seinen Wunsch 14 Tage Zeit, um sich mit «der Part» zu vergleichen, bevor der Podestà zum Vollzug seines Urteils schreite.⁴⁰⁶

Mehr zu reden gab der Mord an Francesco Paravicini von Traona. Dessen Witwe Sidonia liess bei den Häuptern Klage führen wegen des Prozesses gegen die Täter, welche lediglich zu zwei Jahren Verbannung verurteilt worden seien. Sie wollte, wie sie ausführte, «die liebe gewohnliche Justitia und Gerechtigkeit ihres gnädigen Fürsten» geniessen können. Der Fall solle auf die Gemeinden ausgeschrieben und die Ratsboten für den Bundestag instruiert werden. Dem Begehr wurde entsprochen.⁴⁰⁷

Luigi Lambertenghi von Villa di Tirano hatte einen langwierigen Erbschaftsstreit mit den Geschwistern seiner verstorbenen Frau wegen Frauengut und gelangte an den Bundestag 1670. Dieser beauftragte eine Kommission mit Landrichter Nikolaus Maissen an der Spitze, den früheren Entscheid des Podestà Hans Anton Schmid von Grüneck (1663–65) und die Rechtsakten zu studieren. Die Kommission erklärte die Sentenz Schmids für rechtsgültig und befand, dass dem Geschäft «silentium perpetuum» auferlegt werde.⁴⁰⁸

Aus Bormio gelangte ein Rekurs gegen die Sentenz des Podestà Kaspar Schwarz (1669/71) wegen einer Wasserleitung ein. Die vom Bundestag 1670 bestellte Kommission entschied, dass der Handel nochmals wegen bestimmter Mängel des Prozesses in der Zeugenaufnahme und wegen Unterlassens des Augenscheins vor das ordentliche Forum zu weisen sei, was die Session auch guthiess.⁴⁰⁹

⁴⁰⁴ A. a. O. S.. 423

⁴⁰⁵ A. a. O. S.. 423

⁴⁰⁶ A. a. O. S.. 425

⁴⁰⁷ A. a. O. S.. 430–433, 437 und Bp Bd. 37, S. 57. Der Fall ist ausführlich dargestellt im BM 1984, S. 15–19, und kann hier übergangen werden

⁴⁰⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 468–470, 472 f.

⁴⁰⁹ A. a. O. S.. 471

Die Grafschaft Bormio liess am Bundestag 1670 schwerwiegende Vorwürfe an die Bestimmungen des letzten Bundestages zu Ilanz richten, denn nach diesen hätten sie den Zoll auf Wein entrichten müssen, was gegen ihre uralten, schon von den Grafen Sforza herrührenden Privilegien sei. Der Rat bestellte eine zwölfgliedrige Kommission zur Untersuchung dieser angeblichen Vorrechte. Dieselbe kam zum Schluss, dass Bormio tatsächlich im Recht sei. Die Ratsversammlung erklärte die Ilanzer Verfügung für ungültig.⁴¹⁰ Ähnlich verhielt es sich mit einem Rekurs aus Chiavenna wegen der Verpachtung einer Sust zum Schaden der Gemeinde. Die Baracke sei bei der Versteigerung nicht demjenigen, der am meisten geboten hätte, vergeben worden. Die neungliedrige Untersuchungskommission stellte dies im Namen des Bundestages 1670 fest und verurteilte den unrechtmässigen Pächter zum Schadenersatz, oder er «möge seine Rechtfertigung suchen, wo er sich getraue.»⁴¹¹

Wegen eines aus dem Jahre 1586 stammenden ewigen Lehens entstanden zwischen den Stifterfamilien Homodeo und Pajano öfters Streitigkeiten, die erst von einer vom Bundestag 1670 bestellten Kommission entschieden und vom Rat abgesegnet wurden mit einem: «Wobei es in allem und durchaus zu bewenden habe».⁴¹² Ein Giovanni Antonio Parvicino von Traona beschwerte sich vor dem Bundestag 1670 über den dortigen Podestà Johann Planta, der ihn wegen Verdacht eines Attentats zu 50 Tagen Gefängnis verurteilt hatte. Er ersuchte den Rat, ihn von «Anklage und Bürgschaft zu befreien», und bat, dass wenigstens der Prozess vorangetrieben werde. Der Rat schützte weitgehend den Podestà und legte ihm nahe, mit dem Prozess den Statuten gemäss aufs «beförderlichste» fortzufahren.⁴¹³

Doch die «Bündner Herren» waren auch bereit, ihren Untertanen Schutz zu gewähren. Als sich ein Leutnant P. P. Paravicini am gleichen Bundestag über Ehrverletzungen beklagte, die auch in den herrschenden Landen in Schriften ausgestreut worden seien, erlaubte ihm der Rat, seine Rechtfertigung auf die Gemeinden auszuschreiben.⁴¹⁴

Eine im Dezember 1670 an die Häupter gelangte Beschwerde über Commissari Silvester Rosenroll (1669–71) wurde mit dem Vermerk, der Angeklagte sei nicht zitiert worden, abgewiesen.⁴¹⁵ Im folgenden März traten beide Teile in der Häupterversammlung auf. Antonio Macolin klagte gegen Commissari Silvester

⁴¹⁰ A. a. O. S. 474–476

⁴¹¹ A. a. O. S. 476–478

⁴¹² A. a. O. S. 482–484

⁴¹³ A. a. O. S. 484 f.

⁴¹⁴ A. a. O. S. 485 f.

⁴¹⁵ A. a. O. S. 545

Rosenroll, dass dieser ihn, als Jakobstaler, der aber seit 40 Jahren in Chiavenna wohne, im Tal zu einem Zivilprozess zitiere. Die Talleute aber, besonders Landammann Chiavarin, von dem alle abhingen, seien ihm feindlich gesinnt und parteiisch. In Chiavenna wolle er sich gerne stellen. Commissari Rosenroll antwortete durch seinen Vertreter Andreas Enderlin, der Prozess könne nicht in Chiavenna geführt werden, weil dies gegen die Statuten und gegen die Privilegien des Tals sei. Dass die Talleute feindlich gesinnt seien, sei eine blosse Ausrede. Die Häupter gaben ihm recht.⁴¹⁶ Ein Schiedsgericht erstattete dem Bundestag im September (1671) Bericht: Man habe in Campodolcino im Jakobstal «wohl geurteilt», den Rekurs Macolins abgewiesen, die Kosten habe jeder Teil «an sich».⁴¹⁷

Einem Antrag des Veltliners Dr. Guizzardi, dem Vicari Johann Travers aus verwandtschaftlichen Gründen zu untersagen, einen Prozess zu führen, konnten die Häupter nicht zustimmen, ohne vorher beide Teile gehört zu haben, und rieten deshalb dem Vicari, von sich aus davon abzustehen.⁴¹⁸ Anderseits befahlen die Häupter bei der gleichen Gelegenheit dem Vicari Travers, auf Beanstandungen aus dem Veltlin über einen Zivilhandel «seine Sentenz schleunig auszuüben».⁴¹⁹ – Ähnlich in einem weiteren Fall zwischen G. A. Farracino und C. Artaria von Sondrio.⁴²⁰

Viel Lärm um nichts schlug ein Giovanni Antonio Paravicino als Console von Traona in der Häupterversammlung zu Chur. Er verklagte den Traoner Podestà Johann Planta (1669/71), eine Grida veröffentlicht zu haben mit der Vorschrift, dass alle Gemeindeversammlungen auf öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Räumen abzuhalten seien, und dass deren Verhandlungen nur von Notaren, die dem bündnerischen Forum unterworfen seien, protokolliert werden dürften. Dagegen wehrte sich eine Abordnung aus der Gemeinde Traona, nahm den Podestà in Schutz und erklärte, der Kläger sei gar nicht ein rechtmässiger Console (Gemeinderat, Geschworener), weil ungültig gewählt. Die Gemeindeversammlungen seien vor 1620 und meistens nachher auch immer an öffentlichen Plätzen und an solchen Orten gehalten worden. Die Häupter wiesen die Beschwerde ab, stellten indessen dem Kläger frei, sich an den Bundestag zu wenden.⁴²¹ Am Davoser Bundestag 1671 gab die grosse, aus 13

⁴¹⁶ STAGR Bp Bd. 37, S. 1–6

⁴¹⁷ A. a. O. S. 74 f.

⁴¹⁸ A. a. O. S. 14. Der Handel wurde später einem gewissen Dr. Const. Artaria übergeben, a. a. O. S. 24, 27 f. und 29 f.

⁴¹⁹ A. a. O. S. 14

⁴²⁰ A. a. O. S. 56

⁴²¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 546–550

Mitgliedern bestehende Kommission ad hoc ihren unwiderruflichen Entscheid bekannt, den Hauptpunkt betreffend: Die Gemeindeversammlungen sind in den ordentlichen Gemeindehäusern zu halten. Wer nicht Gemeinebürger ist, hat keinen Zutritt. Sie bestimmte, «dass niemand, wer er auch sei, mit einicherley Wehr und Waffen sich einfinden mögen solle».⁴²²

Unter den Nachbarschaften Pedenosso und Semogo bei Bormio herrschte Uneinigkeit wegen der Einschätzung (estimo) der Güter und damit der Besteuerung.⁴²³ Es folgte Rekurs, und der Bundestag (1671) bestimmte: Jeder Teil soll einen Vertrauensmann aus den drei Bünden nehmen. Die beiden Konfidenten versuchen, den Streit in Minne beizulegen und den Estimo in Ordnung zu bringen. Im Falle einer Uneinigkeit unter den Vertrauensmännern soll der regierende Podestà als Obmann walten.⁴²⁴ In der Jurisdiktion Piuro hatten die Syndikatoren eine sogenannte Liberation ausgesprochen, welche in der Folge angefochten wurde. Die gleiche Session wies den Rekurs ab und den Fall an die erste Instanz, d.h. an den regierenden Podestà.⁴²⁵

Rekurse ohne vorherige Zitation der Gegenpartei wurden in der Regel abgewiesen, wie z.B. im Fall A. Gatti, der den Bundestag um Annulation einer Gütereinschätzung ersuchte.⁴²⁶ Ebenso wiesen die Bünde den Rekurs des Dr. Fabio Besta ab und an das Forum ordinarium, weil die Gegenpartei wegen zu später Zitation nicht erscheinen konnte. Besta hatte nämlich Schutz gesucht gegen Verleumdungen, die bis an die Kurie von Como und von Rom gelangt seien, er wolle die Reformation im Veltlin einführen.⁴²⁷ Auch durften keine Zitationen aufgegeben werden, ohne dass «genugsame» Bürgschaft der Kosten geleistet werde, gemäss einer Beschlussfassung des Bundestages 1671.⁴²⁸ Ebenfalls abgewiesen wurden alle Rekurse, die die «Prima Justitia», die erste Instanz, übergingen. Sie wurden jeweils vor das Forum ordinarium gewiesen. So z.B. Jakob Valer mit seinem Handel mit Malacrida und Paravicini von Traona⁴²⁹ und im Falle der Geschwister Rizzi.⁴³⁰ In diesem Zusammenhang verordnete der Bundestag 1671, dem Tal Veltlin zuzuschreiben, alle Fälle der «prima iustitia» nicht vor die Bünde zu bringen, sonst müsse «schweres Audienzgeld» verlangt werden.⁴³¹

⁴²² STAGR Bp Bd. 37, S. 76–82 und STAGR AB IV 4, Dekretenbücher, Bd. II, S. 98

⁴²³ Estimo cf. A. SCHORTA, RQIn, S. 113

⁴²⁴ STAGR Bp Bd. 37, S. 55 f.

⁴²⁵ A. a. O. S.. 56

⁴²⁶ A. a. O. S.. 62

⁴²⁷ A. a. O. S.. 64 f.

⁴²⁸ A. a. O. S.. 86

⁴²⁹ A. a. O. S.. 85 f.

⁴³⁰ A. a. O. S.. 91

⁴³¹ A. a. O. S.. 91. STAGR AB IV 4, Dekretenbücher, Registerband II, S. 50

Von geringerer Bedeutung war es, dass der Bundestag zu Davos 1671 mit einem Fideikommissgeschäft aus dem Veltlin, einem Rekurs von Gläubigern der Nachbarschaft Grosotto und der Bestätigung einer vom Commissari Silvester Rosenroll ausgesprochenen Liberation zugunsten einer Witwe Eugenia Croloanza bemüht wurde.⁴³² Den Rekurs der Frau Maria Torelli im Zivilhandel mit Dr. F. Venosta und dessen Bruder, einem Geistlichen, überwies der Bundestag (1671) dem Gesandten Casati, weil jener Geistliche an das geistliche Gericht appelliert hatte.⁴³³ Die bundestägliche Bestätigung des Fideikommisses im Falle des Nicolo Piazz von Ponte und des Ascanio Gatti von Teglio warf keine Wellen⁴³⁴, ebensowenig wie der Rekurs des Simone Negri gegen ein Urteil des Gerichts Tirano.⁴³⁵

Über das Justizwesen kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit im Widerstreit entstanden häufige Reibereien in den Untertanenlanden, deren Behandlung in einer eigenen Abhandlung vorgesehen ist.

Abkürzungen zur Quellen- und Literaturangabe

Handschriftliche Quellen

AP	Archivio di Propaganda Fide, Roma. Abschriften im Provinzarchiv der Kapuziner im Kloster Wesemlin, Luzern.
BAC	Bischöfliches Archiv Chur
Pol. Akten	Politische Akten 1600–1700, Auszüge von Anton von Castelmur aus Beständen mehrerer Archive.
BAB	Bundesarchiv Bern
AE	Affaires Etrangères. Abschriften aus Paris, Archives du Ministère.
Nunziatura	Nunziatura Svizzera. Abschriften aus Rom, Archivio Vaticano, Segreteria di Stato.
Trattati	Trattati con Svizzeri e Grigioni. Abschriften aus dem Archivio di Stato, Mailand.
STAGR	Staatsarchiv Graubünden, Chur
Bp	Bundstagsprotokolle AB IV 1
STAZH	Staatsarchiv Zürich
ZBZH	Zentralbibliothek Zürich

⁴³² STAGR Bp Bd. 37, S. 76, 82 und 91

⁴³³ A. a. O. S.. 92

⁴³⁴ A. a. O. S.. 94

⁴³⁵ STAGR Landesakten A II LA 1, 1671 o.D. g.

Gedruckte Quellen

- EA Eidgenössische Abschiede
JECKLIN JECKLIN Fritz, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner Drei Bünde 1464–1803, Bd. I Regesten, 1907.
- RQIn Rechtsquellen des Kantons Graubünden. I. Teil. Der Gotteshausbund. 4. Band: Indices. Bearb. und hsg. von A. SCHORTA unter Mitarbeit von P. LIVER. Aarau 1985.
- RQM Rechtsquellen des Kantons Graubünden. I. Teil. Der Gotteshausbund. 3. Band: Münstertal. Bearb. und hsg. von A. SCHORTA. Einleitung von P. LIVER. Aarau 1983.
- RQOE Rechtsquellen des Kantons Graubünden. I. Teil. Der Gotteshausbund. 1. Band: Oberengadin. Bearb. und hsg. von A. SCHORTA. Einleitung von P. LIVER. Aarau 1980.
- RQUE Rechtsquellen des Kantons Graubünden. I. Teil. Der Gotteshausbund. 2. Band: Unterengadin. Bearb. und hsg. von A. SCHORTA. Einleitung von P. LIVER. Aarau 1981.

Literatur

- BM Bündner Monatsblatt, Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde, 1914 ff.
- HBLS Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 1921–34.
- JHGG Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1870 ff.
- ROTT ROTT Edouard, Histoire de la Représentation diplomatique de la France auprès des Cantons Suisses et leurs Alliés, Bd. VII, 1921, und Bd. VIII, 1923.

Andere Quellen und literarische Werke sind in den Fussnoten ausführlich zitiert. Einzelne Quellenzitate werden zum besseren Verständnis sinngemäss, nicht durchwegs wort- bzw. buchstabentreu, wiedergegeben.

Personen-, Orts- und Sachregister

Aachen, Friede von	295	Cadonau Risch	266
Abschiede s. Ausschreiben		Caduff Balthasar	267
Aliesch Ambros	259	Caflisch Hans	280
Alig Balzer	280	Calancatal	266
Amtsleute	237f.	Capaul Gion	280
Anhorn Bartholomäus II.	275	Capol Barbara	266
Aquaviva, Nuntius	295f.	Capol Benedikt	268
Ardüser Hans	275	Capol Hans Gaudenz	269, 282, 298
Aufruhr, Gefahr von	236	Capol Sebastian	302
Ausschreiben	237, 242	Caprez Pankraz	269, 275
Battaglia Paul	263	Casati Alfonso	236, 264, 268, 272, 274, 284–288, 293f., 296–300, 306, 311
Beeli Gabriel	254, 289, 307	Castrisch	265
Beitage	242, 248, 251–254, 255, 256, 258, 260, 281–283, 286–288, 290, 299–301, 303, 307	Cau de Sax	262f.
Besta Philippo, Dr.	344	Celerina	244
Bettag	276f.	Chiavenna, Commissariat	256, 261, 299, 300f., 302f., 305, 308f.
Bischof als Reichsfürst	279	Chur, Stadt	252, 254, 257, 260, 265, 278, 286f.
Bischöfliches Gericht	269	Churwalden	256
Bivio	274, 279	Cibo Odoardo, Nuntius	274
Bolsoni Taddeo	278	Clerig Martin	238, 261, 282
Bonaduz	267	Como, Bischof von	299f., 310
Bormio, Grafschaft	239, 277, 296, 298f., 308, 310	Coray Julius	242, 262
Brandsteuer	245f.	Corpus Catholicum	274
Brienz/Brinzeuls	279	Corpus Evangelicum	276–278
Brusio	271	Cumbel	279
Bulle, päpstliche	273	Danis	279
Bundesschreiber	237	Daringer Hans Jörg	244
Bundestage	237–240, 241–247, 251–255, 259, 261, 264f., 270, 274, 277, 282–288, 290f., 296–302, 304–308, 310f.	Davos, Bundestag	238f., 274, 281, 286, 291, 296, 300, 309f., 311
Bündniswesen	273, 292f., 295	Demont Julius	280
Buol Christian	270	Derungs Konrad	262
Buol, Gebrüder	256	Diethelm Johann	283
Buol Paul, Oberst	251, 256	Domat/Ems	254, 266
Buol Ulrich	305	Domkapitel	274, 279f.
Bürgerrecht	244	Domleschg	251, 256f., 263f., 268
Cabalzar Kaspar	241	Donatsch Peter	258
Cadel Klaus	244	Dorfordnung	277
Cadî	268	Dorta, Druckerei	275, 280
		Dorta Johann Heinrich	275

Ehewesen	277	Grenzanstände	253 f., 283, 287 f., 289, 297 f.
Eidgenossenschaft	246, 259, 261, 276–278, 281–283, 291, 293, 295	Gruob, Gericht	263
Ems s. Domat/Ems		Gugelberg von Moos	
Enderlin Andreas	253, 309	Hans Luzi	265, 282, 304
Enderlin Johann Peter	253, 258	Haberseil Heinrich	245
Engadin	288, 289 f.	Haldenstein, Herrschaft	248–250
Era de, Ammann	269	Haldenstein, Gemeinde	248–250
Erbeinigungsgelder	290, 292	Heinzenberg, Obrigkeit	278
Erbschaftsstreit	270	Hexenwesen	245
Fasnachtshenne	243	Hitz Thomas	246
Felsberg	267	Hohentrins, Herrschaft	252
Ferrari Giovanni Pietro	288	Holland, Beziehungen zu	295 f.
Feuersbrunst	273	Hunger Alex	269
Finer Andreas	299	Hunger Peter	269
Fischerei	297		
Fläsch	243, 260	Ilanz, Bundestag	236, 237, 247, 282, 283, 285, 308
Florin de, Johann Simeon	241, 243, 257, 263, 268, 269, 273	Ilanz, Gericht	238, 265
Folterungen	245	Instruktionen der Gemeinden	238
Frankreich, Beziehungen zu	292–295		
Freikompagnien	293	Jagdwesen	252
Fremdenpolizei	244	Jahrgelder	284–287
Ftan	270 f.	Jecklin Dietrich	263
Fugaroli, Familie	244	Jenatsch Georg d. J.	238
Fürstenau, Gericht	263, 270	Jenatsch Jörg	238, 240, 252, 272
		Jenatsch Paul	238, 252, 272, 284, 294, 296, 298
Gadina August	241	Jenins	247, 259 f.
Gartmann Melchior	241	Jeuch Johann	299
Gaudenz Christian	280	Justizwesen s. auch Gerichtsbarkeit	245, 248, 250, 252, 269, 274
Gebetserhörung	279		
Gemeindesatzungen	244 f.	Kaiser Walter	260
s. auch Dorfordnung		Kammerrechnung	239
Gera, Grenzen	297	Kapitulat von Mailand	236, 284, 286 f.
Gera, Prozess mit	300	Kapuziner	278 f.
Gerichtsbarkeit, kirchliche		Kapuzinerkloster	279
s. auch Justizwesen	269, 279, 299	Karitas	244, 245 f.
Gerüchte	273	Kaufmann Nikolaus	257
Giani Giacomo	251, 299 f.	Kiebler Hans Luzi	263
Giani Paolo	242	Kindsentführung	274
Giovanoli Giovanni Antonio	303	Kirche	273–275
Glarus	266, 281	Kloster	272
Gottesgericht	275	Konfessionsverhältnisse	252, 273, 274 f., 295, 310
Gotteshausbund	264, 268, 270–272	Kontroverse	273 f.
Gotthard, Zoll	259	Konversionen	274 f., 279

Laax	241	Mulegns	279
Landeshoheit	296	Münzwesen	242 f.
Landeskasse	292		
Landesrechnung	240		
Landquartbrücke	254, 260, 282	Naturerscheinungen	275 f.
Lantsch	256, 258	Niedergelassene	244
Laqua Benedetto	274	Novate, Jahrmarkt	242
Literatur, religiöse	280		
Liver Anton	296		
Lugnez	262, 294	Oberengadin	241, 271
		Oberer Bund	242 f., 262–270, 281, 282, 288
Mahler Johann	269	Oberhalbstein	241
Maienfeld, Gemeinde, Stadt	242, 255, 260, 281	Obersachsen	241
Maienfeld, Landvogtei	241, 243, 246 f., 255, 258, 261	Obervaz	241, 279 f.
Maienfeld, Schloss	247, 258	Ökonomie	301
Mailand, Kapitulat	236, 284, 286 f.	Ortenstein	263
Mailand, Regierung	242, 251, 272, 284, 285–289, 297 f., 306	Österreich, Beziehungen zu	289–292
Maissen Jakob	263		
Maissen Nikolaus	238, 252, 260 f., 262 f., 268, 270, 274, 282, 289, 306, 307	Pappenheim von, Familie	250
Maladers	273 f.	Paravicini Francesco	280
Malans	243, 244, 245, 247, 259 f.	Paravicini Giovanni Antonio	251
Malix	246, 256	Paravicini Giovanni Battista	298
Marchion Benedikt	265, 267	Paravicini Pietro Paolo	251, 281, 287
Märkte	237, 242 f., 261, 262, 303	Paravicini Vincenzo	278, 285
Masella Bernardo	304 f.	Parteiwesen	272 f., 292–295
Masella, Druckerei	280	Pedruzzi, Familie	245
Medell de, Adalbert, Abt	262	Pellizzari Florin	301
Medell de, Conradin	263	Pellizzari Kaspar	288
Mehren	237	Pensionen	236, 284–287
Michel Hans	272	Pest	259, 261, 276, 288, 298
Milchprodukte	288	Pestalozzi Stephan	244
Misoxertal	241, 242, 243, 266, 278	Pfäfers, Kloster	260
Mohr Christoph	283, 292, 294, 295 f.	Piantedo, Grenzen	297 f.
Mont von, Anna	269	Pitasch	269
Mont von, Gallus	294	Planta Ambros	241, 247
Mont von, Otto	301	Planta Bartholomäus	241
Mont von, Ulrich, Bischof	252, 256, 274, 279 f., 294	Planta Hans Heinrich	271
Montalta Bartholome	238	Planta Johann Dr.	252
Mordfall	300, 305, 307	Planta-Steinsberg Johann	287, 297, 300, 307–309
Morell Giovanni	245	Planta Nicolin	253, 271 f.
Muggli Stephan	263	Planta Peter, Oberst	270 f.
		Planta Peter, Regiment	251, 272, 285
		Polet Remigius	241
		Pontresina	262
		Poschiavo	261, 271 f., 274, 277
		Prättigau	258, 282
		Protokolle	236

Ratsboten	237	- Thomas d. Ae.	248f.
Raufhändel	243, 270f., 272, 303	- Thomas II.	248f.
Referendum	236f.	- Thomas III.	248-250
Reichenau	268, 281	Schauenstein von,	
Reichsstrasse	255	- Heinrich	251f., 268, 293
Reidt Stephan	237, 240, 241f., 287	- Rudolf	252
Rensch Wolfgang	252, 263	Schiers	241, 294
Rhätüns, Herrschaft	262, 266, 269	Schluein	270
Rheinwald	242, 256,	Schmid von Grüneck	
Riom	279	Hans Jakob	300, 305, 307
Ritz von Bernegg Johann	291	Schorsch Florin	258, 299
Rohan Henri, Herzog	292	Schorsch Johann	274
Rosenroll, Familie	264f., 270	Schule, evangelische	277f.
Rosenroll Christoph	265	Scuol	270f., 275
Rosenroll Sylvester	264f., 308f., 311	Seelsorge	279
Rossini, Leutnant	269	Seewis i. O., Gericht	241
Roveredo	279	Sent	270f.
Safien	241, 269	Sevgein	279
Salis von, Familie	293f.	Sgier Mathias	288
- Baptist	301	Sils i. D.	270
- Herkules	247, 294	Sittenpolizei	244
- Hieronymus	287, 297, 302	Sittenmandat	275f.
- Johann	294	Söldnerwesen	251, 253, 283, 284, 293f.
- Karl	247, 272	Sonntagsheiligung	277f., 303
- Nikolaus	304	Spanien, Hof	236
- Simon	241	- Beziehungen zu	251, 283, 284-289
Salzhandel	291f.	Spinola Pablo	284
Samedan	241, 262	Spinola Doria P.	289
Samnaun	274, 289	Sprecher Florin	238, 261, 282, 289, 307
Sanitätspolizei	242, 259-262, 263,	- Johann	247
	285, 288, 289	- Raetus	301
St. Jakobstal	301f., 306, 309	Steuerbefreiung	245f., 272
St. Luzisteig	243, 259f.	Strafgericht 1660	240, 244, 252
Sta. Maria i. Münstertal	273	Strafgericht Gottes	275f.
St. Peter	241	Strassenwesen	254-257, 269
Sartazzo Tomaso	305	Studentenstipendien	288
Savognin	279	Susch	258
Saxer Thomas	265	Syndikatur	237-239, 241, 284,
Scarpatetti Peter	239, 241, 305		299f., 303f., 306
Schafhandel	266		
Schams	258, 268	Tamins	252, 257, 268
Scharfrichter	252	Tarasp	279
Schauenstein-Haldenstein von,		Tardisbrücke, Zoll	259, 281, 282
Familie	248-250	Thusis	241, 256f., 268, 269
- Georg Philipp	248-250	Tiefencastel	279
- Julius Otto	248-250	Tirano, Markt	242
- Margarethe	249f.	Tomils	273

Transportwesen	254–257, 260–262, 264, 268, 281, 289, 290, 292, 298	Versam, Alpstreit	269
Travers Andreas	306	Verschwörungen	272, 274
– Johann	309	Viamala	268
– Rudolf	263	Vicedomini Giovanni Battista	244
Tripelallianz	294 f.	Viehraub	297, 306
Trun, Bundestag	262, 268 f.	Viehseuche	254, 259–262, 268, 282 f., 288
– Appellationsgericht	264–267	Vorzeichen	275 f.
Truppenwerbung	253, 273, 293 f., 294, 295 f.	Waffentragen	242, 303
Tscharner Ambros	263	Wahlen	240, 241, 247, 262 f., 266, 272
Unterengadin, Hochgericht	271	Waltensburg/Vuorz	241, 266
Valer Jakob	310	Waltier Johann	269
Vals	279	Weinbau	237
Vedrosi Johann Jakob	274 f., 277	Wendenzen August	280
Veltlin, Allgemein	278, 296–312	Werdtmüller Thomas	278
– Amtsleute	240, 287, 291	Wietzel Lorenz	280
– Justizwesen	303–311	Zath Jakob	280
– Kammerrechnung	239 f.	Zecchi Nikolaus	292
– Kulturelles	301	Zehngerichtenbund	264, 268, 272 f.
– Ökonomie	301	Zenata Katharina	271
– Prozesse	299–301	Zeremoniell	238, 289
– Rekurse	303–311	Zizers	259 f.
Venedig	242, 251, 291 f.	Zodrell Thomas	275
Verkehrswesen	254–257, 260–262, 264, 268	Zollwesen	252, 257 f., 268, 281 f., 289, 290–292, 298 f., 308
Vermögensforderung	271	Zorn Gottes	275 f.
		Zürich	259

